

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	40 (1949-1950)
Heft:	2
Artikel:	Beiträge zur Geschichte der Besiedelung und der Wirtschaftslage des Forstgebietes uns seiner näheren Umgebung
Autor:	Rennefahrt, Hermann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-371006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Geschichte
der Besiedelung und der Wirtschaftslage
des Forstgebietes
und seiner näheren Umgebung

Von

Hermann Rennefahrt

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorgeschichte</i>	125
1. Einfluss des Reiches auf die Kolonisation	128
Reichslehen / Zehntrechte / Privileg des Deutschordens usw. auf Erwerb von Reichslehen zu Eigen / Vogteizinspflichtige Güter.	
2. Aneignung (Occupation)	132
— durch Grundherren / — durch Bern / Vergleich mit dem Reichsvogt Otto von Strassberg / Frauenkappelen / Neubruchzehnt des Deutschordenshauses Köniz / Unsicherheit der Grundbesitzverhältnisse / Bern hütet den Forst als seine Allmend / Bern beschränkt die Nutzungsrechte der Umwohner des Forstes / Seiung des Acherumrechts / Nutzungsrechte der Landgemeinden am Forst und Kantonementsverträge / Bern sucht die Zehntrechte in seiner Hand zu vereinigen.	
3. Wasserregal, Jagd und Fischerei	142
Regalien nach Reichsrecht; Übergang derselben auf Bern / Grundherrliche Rechte auf Wasser, Jagd und Fischerei / Begehren der Landleute / Jagd- und Fischereirecht der Burger Berns.	
<i>Jagdordnungen</i> seit Ende des 16. Jahrhunderts	147
Beschreibung Holzers von Wild- und Vögelbestand um 1778.	
<i>Fischerei</i>	152
— in Bächen und Weihern / Holzers Beschreibung, Helvetik / Wasserläufe als Verkehrswege; Nutzung der Wasserkraft; Flussbetten und Auen als Reichsgrund, später «Reisgrund».	
4. Kleinkolonisation («Rütinen»)	157
Widerstand der weideberechtigten Bauern durch die Bettlerordnungen gemildert / Widerstand der Obrigkeit.	
5. Schutz der Wälder. Waldordnungen	164
Holzers Beschreibung.	
6. Der Handel mit Landeserzeugnissen	167
7. Das Gewerbe	169
8. Verkehrsstrassen. Brücke zu Laupen	170
Brücke zu Gümmenen. / Brücke zu Neuenegg.	
9. Weinfuhren	177
Stellplätze / Fuhrpflichten.	
10. Märkte und anderer Verkehr. Knechtenmärkte	181
Handwerkszünfte.	
11. Die Bevölkerung. Zählungen. Bauern und Tauner	183
<i>Anmerkungen:</i> a) Bis und mit Ziff. 2	189
b) Zu Ziff. 3	192
c) Zu Ziff. 4 und 5	194
d) Zu Ziff. 6 bis 11	195

V o r g e s c h i c h t e

Die Grenzlage zwischen Burgunden und Alamannen hat seit der Zeit, die durch Urkunden einigermassen erhellt ist, das Forstgebiet und seine nähere Umgebung gekennzeichnet. Die Stämme der Burgunder und der Alamannen waren seit ihrer Niederlassung im 5. Jh. nicht nur durch die Flussläufe der Sense, Saane und Aare voneinander geschieden, sondern auch durch die hauptsächlich rechts dieser Flüsse sich ausdehnenden Waldeinöden. Bestanden diese Einöden schon *vor* der Einwanderung dieser germanischen Völker, oder sind sie erst infolge ihrer Kämpfe als Grenzwüste entstanden? Die «Dichtigkeit der Gräberfelder links der Aare (Bümplitz, Niederwangen, Oberwangen, Riederer)», welche Otto Tschumi aufführt¹⁾, lässt vermuten, dass das spätere Forstgebiet sich erst *nachher* gebildet hat, wohl infolge der Gewohnheit, die Caesar schon den Germanen im allgemeinen zuschrieb: «Es gereicht ihren Stämmen (civitatibus) zum grössten Stolz, um sich herum nach Verwüstung der Grenzgebiete Ödland zu haben (circum se vastatis finibus solitudines habere); es scheint ihnen ein Beweis ihrer Kraft, wenn sie ihre Nachbarn aus dem angrenzenden Land vertrieben haben und niemand sich in ihrer Nähe aufzuhalten wagt; zugleich halten sie sich so für sicherer, da sie keinen plötzlichen Überfall zu fürchten haben».²⁾

Die Flussübergänge, in unserer Gegend bei Neuenegg, Laupen, Gümmenen und Oltigen, die wegen der Gestaltung des Ufergeländes leichter zugänglich waren, bestimmten den Verlauf der Verkehrswege, die von Ost nach West durch die Waldzone verliefen. Zur Sicherung dieser Übergänge wurden Befestigungen angelegt; die wichtigsten, Laupen und Oltigen, waren später mit beträchtlichen Herrschaften ausgestattet, die Burg Laupen zudem mit dem Forst. In den Wäldern des heutigen Amtes Laupen, namentlich auch im Forst, scheint schon zur Frankenzeit die Kolonisierung begonnen zu haben. Die Martinskirchen zu Kerzers und zu Mühleberg könnten in dieser alten Zeit entstanden sein; denn der heilige Martin war der bevorzugte Schutzpatron der Franken.³⁾ Etwas deutlicher ist die Ansiedelungstätigkeit zur Zeit der hochburgundischen Könige erkennbar. Da aus dieser Zeit im wesentlichen neben spärlichen Chroniknachrichten bloss Urkunden erhalten sind, die für Gottes-

häuser wichtig waren, so überrascht es nicht, wenn darin in erster Linie Kirchen und Klöster als Förderer der Landeskultur erscheinen. Die Schenkung von Peterlingen und der Kirche von Kerzers durch Königin Bertha⁴⁾, die Witwe König Rudolfs von Hochburgund, an das in Peterlingen zu gründende Kloster und die Schenkung König Konrads, von Kirche und Eigengut zu Ferenbalm nebst Zehntrechten daselbst und in den Dorfschaften Buch und Gempenach, beides im Jahr 961, setzen aber dort bäuerliche Siedelungen von einiger Bedeutung voraus. Auf der Ostseite des Forstgebietes dürften die frühesten bäuerlichen Siedler um den Königshof Bümplitz⁵⁾ und um die von König Rudolf II. und seiner Gemahlin Bertha gestiftete Kirche von Köniz herum gewohnt haben⁶⁾; für Köniz scheint sich dies zu ergeben aus der Notiz des im Jahr 1554 errichteten Bodenzins- und Zehnturbars des Deutschordenshauses daselbst: «es ist menklichem der alten kund und bewußt gsin, das vorhar (d. h. vor der Reformation) jerlich nach domaln syth des pabstums in der kilchen (zu Köniz) verkündet (worden ist): es fallt jarzit küng Rüdolfs von Burgunde und Berchta seiner husfrouwen, *stifteren diß hus*, verstand Küniz». Danach wäre die Kirche Köniz spätestens während der Regierungszeit Rudolfs II., also *vor* 938 entstanden; die Kirchen setzten eine wenn auch noch schwache Bevölkerung der Gegend voraus.

Zwei weitere Urkunden unseres Gebietes aus ältester Zeit lassen erkennen, in welcher Art neue Siedelungen entstanden: nach der ersten gab das Gotteshaus St. Maurice um 990 einem Egilo, dessen Frau und Sohn, zwei Huben (mansa) im Dorfbezirk Golaten, und empfing dafür in Tausch eine andere Hube in der Grafschaft Bargen und einen Bodenzins von 12 Pfennigen⁷⁾. Dieser Zins war eine Grundlast, die Egilo von den empfangenen Huben jährlich zu zahlen hatte; anscheinend handelte es sich für das Kloster darum, für die beiden noch nicht abträchtlichen Huben eine ordentlich bewirtschaftete und eine bleibende Geldrente zu bekommen. In der andern Urkunde (um 1011—1016 errichtet) tritt die Kolonisierungsabsicht noch deutlicher hervor: Mit der Zustimmung des Propstes von St. Maurice und der Klosterbrüder daselbst und auf Befehl König Rudolfs III. und seiner Gemahlin Irmengard verlieh Abt Burkhardt von St. Maurice einer Frau Hildegard und deren Söhnen Willermus und Othelinus (oder Othelricus) 1½ Huben mit einem Feld, das der König ihnen überlassen hatte (cum campo, quem dominus rex ei concessit) in der Grafschaft Bargen und in dem Dorfbezirk Köniz (in villa Chunicis), sowie Ödland zu Mühleberg

und «Ponticale» (Brüggelbach?), alles um einen jährlich dem Kloster St. Maurice zu zahlenden Zins von 3 ß.⁸⁾

In beiden Fällen waren die Landempfänger nach ihren Namen Alamannen. Überhaupt dürfte die Grenzeinöde zwischen Alamannen und Burgundern seit der Zeit Rudolfs II. und der Königin Bertha, der Tochter des Alamannenherzogs, vorwiegend von Alamannen besiedelt worden sein: während die Ortsnamen links der Sense, Saane und Aare vorwiegend solche keltisch-romanischen Ursprungs sind, zeigen sie rechts alamannischen Charakter. Allerdings finden sich auch in dem vorwiegend alamannischen Gebiet Ortsnamen keltisch-romanischer Herkunft (wie Gümnenen, Mauss und die vielen -wil oder -wiler), und anderseits können nicht bloss Alamannen, sondern auch Burgunder Ortsnamen mit der Sippebezeichnung -ingen (franz. -ens, -enge, -ins) gebildet haben. Unbestreitbar haben aber alamannische Siedler, wohl frühestens im 10. Jh., die Namen von Neuenegg und Mühleberg geschaffen; ebenso die Namen der späteren und kleineren Niederlassungen, die sich als Rodungen zu erkennen geben, wie die vielen -ried, sowie die aus einem Personennamen mit -hus oder -hüsern gebildeten Ortsnamen, wie etwa Rüfshüsern, das heute in Rosshüsern verwandelt ist. Ebenfalls hieher gehören die mit -berg oder -bach zusammengesetzten und diejenigen Ortsnamen, die auf die Bodenbeschaffenheit oder den Pflanzenwuchs der Gegend hindeuten, wie Ei (= Au, wasserreiche Gegend), Hasel, Nessleren, Grund usw.

Noch im 12. Jh. dürfte der Forst den grössten Teil des heutigen Amtsbezirks Laupen bedeckt haben; er erstreckte sich über grosse Teile der Kirchhören Neuenegg, Köniz, Bümplitz, Frauenkappelen und Mühleberg. Ob der Forst⁹⁾ ursprünglich Zubehör des Königs-hofes Bümplitz war, oder ob er ungeteilt von den verschiedenen königlichen Besitzungen der Umgegend aus benutzt wurde, ist kaum zu entscheiden. Jedenfalls wurde er — dies steht urkundlich fest — im 13. Jh. zum grössten Teil als Zugehör der Burg Laupen behandelt, also als Reichsgrund. Es wird heute angenommen, die Festungen Laupen und Oltingen seien um das Jahr 1000 herum entstanden; beide werden im 11. Jh. zuerst urkundlich erwähnt.¹⁰⁾ Beide Burgen standen, ob als Amtsgüter oder als Lehen wissen wir nicht, in engem Zusammenhang mit dem Reich. Es rechtfertigt sich deshalb, in erster Linie zu prüfen, welchen Einfluss das Reich auf die Erschliessung des Forstgebietes gehabt hat.

1. Einfluss des Reiches auf die Kolonisation

Bei der Errichtung von Burgen musste auf deren Versorgung mit Lebensmitteln Bedacht genommen werden. Es mussten also bäuerliche Siedler freien oder unfreien Standes herangezogen werden. Aber auch die Kriegsleute, die einer Burg zugeteilt waren, mussten ausgestattet werden, damit sie ihren Lebensunterhalt hatten. Die Befestigungsline Grasburg—Neuenegg—Laupen—Gümme-nen—Oltigen brachte es zwangsläufig mit sich, dass Bauern und Krieger in der Umgegend der festen Plätze angesetzt wurden. Dies wird schon in fränkischer Zeit begonnen haben¹¹⁾, wurde von den hochburgundischen Königen fortgesetzt und während des Zähringer Rektorats über Burgund wohl in verstärktem Mass betrieben.¹²⁾ So erklärt es sich, dass wir im 13. und 14. Jh., nachdem die Reichsrechte, welche die Zähringer verwaltet hatten, dem Reich heimgefallen waren, zahlreiche Reichslehen im Forstgebiet und in dessen Nachbarschaft vorfinden: so war 1271 die «Eggersmatt» im Forst Reichslehen in der Hand der Brüder Peter und Friedrich von Olers; sie war von diesen dem Berner Bürger Johann von Gisenstein zu Afterleihe gegeben.¹³⁾ Drei Schupposesen zu Rüfshäusern gehörten 1336 dem Berner Stadtschreiber Ulrich von Gisenstein und dem Bürger Peter Grahar, die sie jedoch von Bauernfamilien bewirtschaften liessen.¹⁴⁾ Auch die Mannlehen, die der Berner Burger Rüff Helbling 1356 aufzeichnete, dürften vom Reich hergerührt haben; sie lagen «in dem ampte ze Louppen», wie der Jungezehnt in der Dicki, der 1358 als «recht burglehen von dem hus von Löpen» bezeichnet wurde.¹⁵⁾ Noch 1401 waren eine Anzahl Güter im Forstgebiet Mannlehen.¹⁶⁾ Zweifelhaft ist, ob die Güter zu Neuenegg, die das Johanniterhaus Münchenbuchsee 1310 dem Rudolf Ysenhüt von Bern verkaufte unter der Bedingung, dass sie u. U. wieder an es zurückfallen sollten, und die dann tatsächlich 1328 an einen Eigenknecht der Johanniter zurückverliehen wurden, Reichslehen waren.¹⁷⁾

Häufiger als Grundstücke und Güter erscheinen *Zehntrechte* an bestimmten Bezirken als Reichslehen: so zu Aebischen (Eberoszein) 1281 in der Hand des Heinrich und Peter Jorand von Schönenfels, aber weiterverliehen an Werner von Rheinfelden¹⁸⁾; zu Bottigen und in der Nessleren, die 1292 der Familie von Habstetten gehörten¹⁹⁾; zu Fryburghaus²⁰⁾ (1306); zu Mauss ging der Zehnt 1309 als «rectum et approbatum feodum» durch Kauf aus den Händen zweier Burger von Murten an den Berner Burger Peter von Krauch-

tal über²¹⁾; das Verzeichnis der Mannlehen, die in der Hand der Herren von Bubenberg waren, aber von ihnen weiter verliehen waren, finden wir «ein zendli ze Röplisried», «das zendli ze Oey»²²⁾, den schon erwähnten Zehnten von Mauss und einen Zehnt zu Rüfs-hüseren²³⁾. Noch 1379 und 1381 war die Hälfte des Zehnten zu Jacobsbach (heute Jaggisbach) Lehen von dem «heiligen riche»²⁴⁾, die andere Hälfte war früher, sicher auch aus ursprünglichem Reichseigentum, an das Deutschordenshaus Köniz gelangt. Von dem Neubruchzehnten, den dieses Haus wohl spätestens, seit Friedrich II. ihm die Kirche von Köniz übergeben hatte, im Forstgebiet bezog, zeugen zahlreiche Urkunden.²⁵⁾ Ob die «belenten acher von Marcholtingen» und der davon gehende Zehnt ebenfalls vom Reich herrührten, ist aus der Urkunde von 1327, wonach der Zehnt vier Berner Bürgern zugesprochen wurde, nicht ersichtlich.²⁶⁾

Zahlreich waren die vom Reich stammenden Güter und Zehntrechte auch in der näheren und weiteren Nachbarschaft des Forstes, namentlich in den heutigen Gemeindebezirken Köniz und Wohlen.²⁷⁾ Von den im Gebiet der Grasburg und auf Längenberg und Belpberg, sowie anderwärts, wo das Reich das Hochwaldregal beansprucht hatte, vorkommenden Reichslehen ist hier nicht zu sprechen.

Es liegt auf der Hand, dass die Zehntrechte nur dann einen wirtschaftlichen Wert hatten, wenn die pflichtigen Grundstücke bebaut wurden und Früchte trugen. Der Zehntherr trachtete danach, dass in seinem Bereich möglichst viele Äcker und Matten entstanden und genutzt wurden. Das Reich und diejenigen, die Zehntrechte von ihm herleiteten, *begünstigten* deshalb neue Ansiedelungen, wie dies früher das Reich selber ebenfalls getan hatte, namentlich durch weitherzige Rodungsprivilegien. Ein spätes Beispiel für einen Rodungsauftrag, den Zehntberechtigte erteilten, ist aus Wangen bei Köniz überliefert: dort besassen zwei Berner Bürger einen Zehntbezirk, wohl als Reichslehen; sie beauftragten Heinrich von Ybentsche und Burkhardt von Zimmerwald, im dortigen Wald zu reutzen («hant ufgegeben ze rütenne»), offensichtlich zu dem Zweck, ihr Zehnterträgnis zu mehren; nachdem etwa eine Juchart «geriedert», ein Haus darauf erstellt und eine Zeitlang der Zehnt entrichtet worden war, erhob das Deutschordenshaus Köniz auf den Zehnten Anspruch, da es in der Nähe einen Zehntbezirk besass; es wurde jedoch abgewiesen mit der Begründung, es sei nicht anzunehmen gewesen, dass dort weiter gereutet würde («wand nieman gedenchet, daz ez je me gerütet wurde»).²⁸⁾

Aus Rodungsprivilegien des Reiches und anderer Grundbesitzer dürfte es sich zum Teil erklären, dass im 13. und 14. Jh. in unserem Gebiet merkwürdig viel freies Eigen erscheint, Allod, das dem Deutschordenshaus Köniz den Novalzehnt, dem König oder seinem Vogt zu Laupen bzw. den vom Reich Belehnten den Laienzehnt schuldete. Die Reichsprivilegien, die verschiedenen Orden und Klösterne erteilt worden waren, wonach dieselben Reichslehen unbeschränkt, oder doch bis zu einem bestimmten Wert zu freiem Eigen erwerben konnten, begünstigten die Allodifizierung im alten Forstgebiet ebenfalls: diese «Vereignung», wie sie in einer alten Urkunde heisst, war namentlich dem Deutschritterorden und den Johannitern zugestanden: Friedrich II. verlieh als König (1214) und bestätigte als Kaiser (1223) den Deutschrittern das Recht, dass jeder, der ein Reichslehen besitze, so viel davon, als ihm beliebe, dem Orden zu freiem Eigen übertragen könne (ut quicumque aliquid de bonis imperii possidet nomine feudi, licenter ac libere quantum voluerit ex eisdem *tamquam proprium conferre valeat*).²⁹⁾ Etwas weniger weitgehend bestimmte Graf Hartmann V. von Kiburg 1256³⁰⁾, dass die Kiburger Dienstmannen (milites nostri qui vulgo dicuntur ministeriales) und andere Adelige (nomen et characterem nobilitatis habentes) befugt seien, mit allem ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in den Orden einzutreten; aber auch Schenkungen solcher Leute, die nicht in den Orden eintreten, sollen zugunsten des Ordens rechtskräftig sein (talis liberalitas ex nostra munificencia valeat et robur obtineat firmitatis, et in vestram transeat potestatem). König Rudolf bestätigte 1273 die dem Orden von Friedrich II. erteilten Privilegien.³¹⁾ Ähnliche Privilegien erhielten der Johanniterorden (1227)³²⁾, das Kloster Interlaken (1220)³³⁾, und in beschränktem Mass das in unserem Gebiet gelegene Kloster *Frauenkappelen*; für dieses Privileg ist zwar die Urkunde nicht mehr vorhanden; jedoch berief sich das Kloster 1372 darauf, dass es «wol lechen müge nemen, was von dem riche lechen ist, untz an zwentzig march silbers geltet»³⁴⁾; ob es diese Reichslehen zu freiem Eigen empfangen konnte, oder nur zu Mannlehen, ohne einen Träger dafür stellen zu müssen, wissen wir nicht. Immerhin ist zu vermuten, dass Reichslehen auch in der Hand des Klosters Frauenkappelen zu freiem Eigen wurden, denn noch König Sigmund erteilte, offenbar nach herkömmlicher Formel, dem Kloster Thorberg ein entsprechendes Privileg (1414, erneuert 1434), worin ausdrücklich gesagt ist, dass die dem Kloster vergabten oder verkaufen Reichslehen den Kartäusern gehören sollen «als anders irs

fryen eigentlichen gutes».³⁵⁾ Derartige Privilegien konnten nun derart ausgenutzt werden, dass Lehenträger des Reiches ihre Lehen einem begünstigten Gotteshaus in Tausch gaben und dafür aus dem bisherigen Besitz des Gotteshauses Güter zu freiem Eigen erhielten. Die Arrondierungspolitik der geistlichen und weltlichen Grundherren leistete solchen Geschäften Vorschub: so genehmigte der Bischof von Lausanne 1278 dem Deutschordenshaus Köniz den Verkauf von nicht weniger als 26 Schupposen, die zum Teil in unserem Gebiet lagen, gegen den Erwerb anderer Schupposen; der Orden verminderte durch diese Geschäfte sein Eigengut nicht; aber nicht weniger als 26 Bauernstellen wurden dadurch zu freiem Eigen in der Hand Adeliger, Bürger oder Bauern.³⁶⁾

Wenn wir in unserem Gebiet freies Eigen in der Hand von Bauern antreffen, so handelt es sich in der Regel nicht um unbeschwerter Grundbesitz, sondern um Güter, die gewisse Abgaben schuldeten. In einer Aufstellung von 1356 erscheinen eine Anzahl Güter, die lediglich bescheidene Geldzinse schuldeten; so die Güter im Ried (ungefähr halbwegs zwischen Neuenegg und Laupen), im Tal, zu Rüfshüsern; die gelegentlich ausserdem geschuldeten Hühnerzinse lassen vermuten, dass die ganze Zinspflicht Entgelt für vogteilichen Schutz war; solche Vogteiabgaben von freiem Eigen kamen z. B. auch in der Herrschaft Grasburg seit alter Zeit vor.³⁷⁾ Ähnlich dürfte es sich verhalten mit dem Gut in der «Balme», in der Pfarrei Mühleberg, das 1342 «dem huse von Löpen» $4\frac{1}{2}$ Zinsten³⁸⁾, und mit den vielen Gütern in der Kirchhöre Bisingen (heute Bösingen), die dem gleichen Schloss Laupen zinsbar waren.³⁹⁾ In diesen Fällen war wohl den Kolonisten ein ähnlich freies Verfügungsrecht über die gereuteten Grundstücke zugestanden worden, wie den Bürgern neugegründeter Städte, die ebenfalls nur einen Hofstättenzins zu leisten hatten.

Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, dass das Reich nicht bloss durch Erteilung der Erlaubnis, im Forstgebiet zu ganz freiem oder zu zinsbarem Eigen zu roden, die Ansiedelung förderte, sondern indirekt auch durch Verleihung der Zehntrechte in bestimmten Bezirken; die Zehntherren wurden dadurch veranlasst, selber durch ihr Gesinde oder durch Leute, denen sie das ausgereutete Land zu Erbleihe oder zu anderem Recht überliessen, die Äcker und Matten zu erweitern. Wenn dieses Verfahren nicht eifrig geübt worden wäre, so könnte man nicht verstehen, weshalb das Deutschordenshaus so beharrlich an seinem Recht auf die Neubruchzehnten festgehalten hätte; denn diese waren nur ergiebig, solange neues Kultur-

land von einiger Bedeutung dem Wald abgewonnen wurde. Der Schluss ist erlaubt, dass die Rodungstätigkeit im alten Forstgebiet während Jahrhunderten nicht stille stand.

2. Die Aneignung (Occupation)

ohne besonderes Privileg des Reiches führte wohl ebenfalls einen Teil früheren Forstgebietes in freies Eigen über. Es schien in der Natur der Sache zu liegen, dass benachbarte Grundherren mit Hilfe ihres unfreien Gesindes und unter Zuzug freier Leute, ihren Grundbesitz auf Kosten des kaum überwachten Königswaldes zu vergrössern suchten. Ein urkundlicher Nachweis dafür ist allerdings unmöglich. Nicht unwahrscheinlich ist es z. B., dass von der Burg Oltlingen aus die Okkupation zu Marcholtingen (heute Marfeldingen) in grösserem Umfang stattgefunden habe: 1280 konnte Graf Eberhard von Habsburg über Äcker und Matten daselbst und zu Mauss zugunsten des Klosters Frauenkappelen «jure proprietatis» verfügen, die seine Eigenleute bebauten und dem Kloster verkaufen wollten⁴⁰⁾; die Vogtei über eine zu Marcholtingen gelegene Schuppose stand 1317 dem Berner Bürger Burkhardt von Mühleberg zu, der sie von weiland Ritter Hartmann von Oltlingen erworben hatte⁴¹⁾, als 1325 Burkhardt von Salvisberg und seine Angehörigen den vierten Teil des Gutes «von Bergen», das zwischen Mühleberg und Marcholtingen lag, dem Kloster Frauenkappelen zu freiem Eigen (titulo justi ac liberi allodii) verkaufte, bedurfte er hiezu der Zustimmung der Herrin von Oltigen, Gräfin Elisabeth von Kiburg, und des Grafen Eberhard II. von Kiburg, der wohl als Vormund der Gräfin beigezogen wurde⁴²⁾; eine weitere Hälfte des Gutes gehörte Andreas und Konrad von Buch, und der letzte Viertel dem Dietwing von Gisenstein; man geht kaum fehl in der Annahme, dass die Kiburger diese drei Viertel den genannten Berner Bürgern verkauft oder auf Wiederlösung versetzt hatten. Nach Geheiss der Gräfin Anna von Nidau und mit Zustimmung ihres Ehemannes, des Grafen Hartmann von Kiburg verkaufte 1373 Johann von Salvisberg einen weiteren Teil des früheren Oltinger, bzw. Kiburger Besitzes zu Marcholtingen wieder zu freiem Eigen dem Kloster Frauenkappelen.⁴³⁾

Auch andere Adelige verfügten schon im 13. Jh. über Allodialgüter, die im Umkreis des Forstes lagen: so Burkhardt von Egerten.

1240 über sein Eigengut «zer Louben»⁴⁴⁾; Schultheiss Peter von Bubenberg übergab 1241 sein Eigengut zu Jakobsbach (heute Jaggisbach) dem Bischof von Lausanne und empfing es als Lehen von ihm zurück⁴⁵⁾; Ritter Burkhardt von Schwanden verkaufte 1261 dem Kloster Frauenkappelen «libere et imperpetuum» die «Eggersmatt»⁴⁶⁾; hiebei könnte es sich allerdings auch um ein Reichslehen gehandelt haben; von einem Kuno von Inkwil stammten die Güter zu «Berc» und eine Schuppose zu Mühleberg, die 1268 von Frienisberg an das Deutschordenshaus Köniz übergingen⁴⁷⁾.

Bedeutende Einbrüche in den Forst gingen im 13. und 14. Jh. von *Bern* aus. Der städtische Adel und die Bürgerschaft waren anscheinend darin einig, dass dort neues Kulturland zu Eigentum gewonnen werden dürfe. Vielleicht gehörte zu diesem Neuland das eben erwähnte «allodium de Jacespach», das 1241 Schultheiss P. von Bubenberg der Kirche Lausanne übertrug; ferner die «Vischersmatt apud inferiorem ecclesiam de Capellis in Forsto» und die vier Jucharten Acker daneben, die der Berner Bürger Johann von Oberburg bis 1296 als «justum, liberum et approbatum allodium» besass⁴⁸⁾, die Eigenschupposes zu Matzenried, die Johann von Bubenberg 1304 dem Berner Bürger Ulrich von Matzenried verkaufte⁴⁹⁾. Im Jahr 1276 verkaufte in Bern Ulrich von Bümplitz mit Zustimmung seiner Söhne dem Haus Köniz eine Schuppose zu Oberbottigen zu freiem Eigen (pro vero allodio), und 1360 Heinrich Büli von Brittelried (heute Buttenried) einen Acker zu Brittenried, ebenfalls zu freiem Eigen⁵⁰⁾; in diesen beiden Fällen ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ob die beiden Veräusserer Berner Bürger gewesen seien; doch ist dies anzunehmen, weil in beiden Fällen zu Bern verhandelt, im zweiten Fall sogar das Siegel des Berner Schultheissen eingeholt worden ist.

Besonders scharf tritt aber die Okkupation alten Forstgebietes hervor in dem Vergleich, den Bern in den Jahren 1308 und 1309 mit dem Laupener Reichsvogt Otto von Strassberg abschloss: über die Rechte am Forst waren wohl Zweifel entstanden infolge des Art. VI der Berner Handfeste, wonach Friedrich II. der Stadt Gemeinschaft und Nutzung (communitatem et usufructum, quod dicitur *ehafti*) im Forst eingeräumt hätte. Wenn, wie ich annehme, diese Handfeste erst nach der Jahrhundertwende Dritten, namentlich auch dem Reich gegenüber, geltend gemacht worden ist⁵¹⁾, so werden die Verhandlungen Berns mit Otto von Strassberg über den Forst und über die Anerkennung der Handfeste verständlich. Als Otto von Strassberg, der Bern offensichtlich günstig war, nach dem

Tod König Albrechts den Bürgern Berns zu des Reiches Handen bis zur Wahl eines neuen Römischen Königs die Burg Laupen nebst Zubehör über gab, wurde insbesondere über den Forst bestimmt, dass Bern ihn während dieser Frist «ze ir handen besetzen und niessen» sollte (8. Mai 1308).⁵²⁾ Nachdem Otto von König Heinrich VII. wieder als «lantvogt dez riches ze Bürgenden» bestellt war, versprach er, ihr Stadtrecht und ihre Handfeste einzuhalten und sie, soviel an ihm, nicht zu beeinträchtigen «an dem Vorste, als si den nu begriffen hant mit teile und mit underscheide»; für den Fall, dass der König aber die Berner daran hindern würde, versprach er, ihnen bei demselben mit Rat und Fürbitte zu helfen⁵³⁾ (23. April 1309). Dieses Versprechen beweist, dass Bern bzw. eine Anzahl einflussreicher Bürger, damals wirklich Teile des Forstes an sich gebracht hatten und Weide und Holzhau in dem noch bewaldeten Forstgebiet beanspruchten.

Vollends an Bern fiel der grössere Teil des Forstes, als die Reichspfandschaft Laupen mit dem dazu gehörigen Forst, im August 1324 auf die Stadt überging.⁵⁴⁾ Seither mag Bern eigene «Forster» als Aufseher über den noch vorhandenen Wald bestellt haben.⁵⁵⁾ Neben Holz- und Weidenutzung gingen Güter von einigem Umfang im alten Waldgebiet auf Bern über; dies ergibt sich daraus, dass Bern 1376 u. a. Grundeigentum «in dem Vorste und in der Balme, daz Cüne im Vorste und Cüntzi Spilman buwent» auf Wiederlösung verkaufen konnte⁵⁶⁾; ebenso «in den Riederan dem Cappellberg, gehöret in die herschaft gen Löppen» ein weiteres Gut⁵⁷⁾; das «holtz genempt das Horn, gelegen im gricht Oltingen, lit enmitten in den «höltzeren» des Klosters Frauenkappelen, vermochte Bern 1439 «für fry und lidig eigen» zu verkaufen⁵⁸⁾.

Nachdem Otto von Strassberg das Nutzungsrecht Berns am Forst weitgehend anerkannt hatte (1308/1309), betrachtete die Stadt dieses Waldgebiet offenbar als ihr selbst vorbehalten und begann, den Wald gegen Aneignungen durch andere zu schützen. Sie verglich sich 1310 mit dem Propst, der Meisterin und dem Schwesternkonvent von Frauenkappelen wegen gewisser Grundstücke in der Gegend; danach behielt das Kloster zwar alles bebaute und unbebaute Land, das die Klosterfrauen seit 20 Jahren oder mehr in einem bestimmten Forstbezirk in Besitz genommen hatten (in aus adduxerunt possessione); aber die Frauen mussten anderseits versprechen, in Zukunft keine Neubrüche mehr anzulegen (aliqua novalia ex nunc in futurum non facere — nec id Forestum devastare, quod dicitur wüsten) und die Berner in dem zum Forst gehörigen

Land in keiner Weise zu hindern oder zu belästigen (super terra ad id Forestum pertinente — non impedire in aliquo nec gravare) ⁵⁹⁾. Jedoch wirkte die früher bestandene Unsicherheit über die Besitzverhältnisse am Boden des alten Reichswaldes nach; es fehlte eben an einer genauen Buchführung über die zu Eigen, zu Lehen oder gegen blosse Zinspflicht ausgegebenen Stücke; es fehlte namentlich auch die genügende Aufsicht, die eigenmächtige Aneignungen hätte verhindern können. Welche Zweifel hatten sich z. B. 1253 und 1270 über das Recht des Deutschordenshauses Köniz auf die Neubruchzehnten im Forst ergeben?! Im Jahr 1253 hatte Graf Hartmann von Kiburg zufolge der Einnahme Laupens die zu der Burg gehörenden Zehntrechte beansprucht (decimae ad quondam comitem de Loupen pertinentes), verglich sich dann aber mit dem Haus Köniz dahin, dass er sich mit der Hälfte der Zehnten, gegenwärtige und zukünftige Neubruchzehnten inbegriffen, begnügte und versprach, dass Köniz nach seinem Tod den ganzen Zehntertrag erhalten solle ⁶⁰⁾; seine Witwe, Gräfin Elisabeth von Châlons, verzichtete dementsprechend 1263 für sich und ihre Nachkommen ausdrücklich auf die Neubruchzehnten aus dem Forst ⁶¹⁾. Nachdem Laupen dem Grafen Rudolf von Habsburg zugefallen war, machte dessen Kastellan zu Laupen, Ulrich von Maggenberg, dem Haus Köniz den Neubruchzehnten streitig, verzichtete jedoch 1270 darauf, weil glaubwürdige Leute das Recht des Ordenshauses bezeugten ⁶²⁾; er entschuldigte sich dabei, er habe geglaubt, der Zehnte gehöre zur Burg Laupen (ad castrum Löpen spectare credebam). Damals, oder erst nach seiner Wahl zum König, hatte Rudolf den Ulrich von Maggenberg und den ihm ebenfalls treu ergebenen Richard von Korbers (Corbières) beauftragt, diese Zehntberechtigung als «inquisitores veritatis» zu untersuchen; beide begaben sich an Ort und Stelle und vernahmen vornehme Bürger Berns und andere einsichtsvolle Männer (discreti viri), insgesamt 40 oder mehr, die alle das Recht des Hauses Köniz auf die Neubruchzehnten im Umkreis der Pfarrei Köniz bezeugten (in locis sitis infra terminos parochie) ⁶³⁾. Trotz diesem Aufwand an Zeugen waren Zweifel an den Zehntrechten nicht für immer gelöst: Hartmann von Bubenberg, Propst des Stifts Solothurn, und Meister Stefan Watrin, Bürger zu Biel, erkannten 1411 in einem Streit zwischen dem Haus Köniz und dem Kloster Frauenkappelen als Schiedsrichter; «dz, was nüwer uffbrüchen oder nüwe gerüte sint, die des gotzhus von Kappellen *eigen* sint, - - - die die fröwen daselbs mit irem eigenen kosten oder mit iren handen buwent», dass davon die

Frauen dem Haus Köniz keine Zehnten schulden; dagegen seien nach Köniz zehntpflichtig die Neubrüche, die die Frauen «von han- den liessind, und sie fürbas lüchend oder villicht verköftind»; eben- so Güter, «es werend nüwe gerüte gesin und geheissen oder nit», die durch Kauf oder Schenkung an das Kloster kämen; diese letzteren sollen von der früheren Zehntpflicht nicht frei sein; der Streit war entstanden, weil sich die Deutschherren auf ihr allgemeines Recht auf den Novalzehnt im Forst beriefen, die Klosterfrauen aber auf Privilegien von Päpsten und Kaisern, wonach sie «von den gütern, die si und die iren buwent, keinen zechenden geben» soll- ten.⁶⁴⁾ Ein Kuno von Ey, der sich darauf gestützt hatte, es sei zu Menschengedenken von «nüwen uffbrüchen», die man «mit einer höwen dez ersten uffgebrochen hetti», kein Zehnt bezahlt worden, konnte diesen Befreiungsgrund nicht mit Zeugen kundbar machen (1414)⁶⁵⁾; sein Fall scheint zu zeigen, dass es ziemlich oft vorkam, dass kleine Neubrüche von Leuten, die nicht mit dem Pflug, son- dern nur mit der Hacke ackerten, unbemerkt bleiben und deshalb eine Zeitlang zehntfrei sein konnten.

Auch Bern liess das Recht des Hauses Köniz nicht immer un- angefochten: auf die Beschwerde des Commendurs hin bescheinig- ten Schultheiss und Rat von Bern 1488, dass sein Haus bei dem «zechenden der neuwen auffbrüchen und gerüten im Forst rüwig und unersücht» bleiben solle, entgegen dem Versuch der Bauherren der Stadt, diese Zehnten zu Handen der Stadt einzuziehen⁶⁶⁾; die Bescheinigung lässt durchblicken, dass die Bauherren sich auf den oben erwähnten Art. VI der Berner Handfeste berufen hatten, dass aber «uß kraft alter brief und gewarsamen» des Ordenshauses des- sen Recht als vorgehend anerkannt werden musste.

Als der Pfarrer von Mühleberg 1522 zu seiner Pfründe den Neu- bruchzehnten forderte, wandten die Bauern ein, «die rüttinen so vormals ereffert und demnach wider zü studen kommen syen, haben uff ein zit den zächenden dem kilchherren ertragen»; übrigens for- dere der Commendur von Köniz allerorts, es sei von neuen oder alten Aufbrüchen, den Zehnten, und doppelt wollen sie nicht be- zahlen; der Rat von Bern entschied, «das von den rüttinen, so mit der houwen buwen und geeffert wärden, und da der pflüg sin gang nit mag haben, der erst zächenden, so dahär gefalt (also den Noval- zehnten) dem kilchherren ußgericht», später aber zusammen mit dem grossen Zehnt entrichtet werden solle; nur, wenn «sollich erdt- rich wider zü holtz gan, und abermals mit der houwen gebuwen wurde», soll dem Kirchherrn der Neubruchzehnt (sin rechtsame des

ersten zächenden) wieder vorbehalten sein.⁶⁷⁾ Danach scheint es vorgekommen zu sein, dass neues Acker- und Mattland sich wieder bewaldete; besonders wenn die Arbeitskräfte infolge von Pest oder Reislaufens der Jungmannschaft fehlten, mag dies geschehen sein.

Noch 1628 stiess sich der Vogt von Laupen daran, dass die Leute, welche vom Haus Köniz den Forstzehnten für ein Jahr ersteigerten (in der steygerung und rüff enpfachen), denselben auch forderten von den kleinen Einschlägen (almendtbläzen), welche Bern in der Süri armen Leuten gestattet hatte; er meinte, der Schaffner von Köniz sollte diese «almendt zenden über gnaden (d. h. der Stadt Bern) alß rechten nattürlichen ober- und lehenherren verfolgen lassen»; die Rückfrage bei dem «vogt zu Künitz» scheint dem Recht des Ordens zum Fortbestand verholfen zu haben.⁶⁸⁾

Soviel über die Unsicherheit der Zehntrechte im Forst. Nicht besser, sondern noch schlimmer war es mit den Rechtsverhältnissen am Grund und Boden selber bestellt. Bezeichnend für die Zweifel, die, auch bei gutgläubigen Leuten, über die dinglichen Rechte an ihren Grundstücken auftauchten, ist z. B. eine Urkunde von 1369: Johann Schütz überliess dem Kloster Frauenkappelen, «was ich rechtes hatte von *eigenschaft* wegen» an einer Schuppose zu Niederbottigen; für den Fall aber, dass sie vom Reich zu *Lehen* ginge, gab er sie gewissenhafterweise dem Schultheissen zu Bern zu des Reiches Handen auf; dieser übertrug sodann die schon als Eigentum übergebene Schuppose dem Kloster ebenfalls, wenn sie Reichslehen wäre⁶⁹⁾; im Jahr 1342 hatte der gleiche Johann Schütz die gleiche Schuppose als «gemeines lehen» erklärt und hingeliehen. Wie weitverbreitet die Ungewissheit war, ob ein Grundstück Eigen oder Lehen sei, beweist das häufige Vorkommen der Formel, es werde «allodium pro allodio, feodum pro feodo», Eigen für Eigen, Lehen für Lehen veräussert, auch in den Fällen, wo unter einer Mehrheit von Grundstücken nicht noch besonders gesagt wird, welche zu Eigen und welche zu Lehen übertragen werden.⁷⁰⁾

Neben der strengeren Forsthut scheint Bern auch nach und nach Regeln für die Weide und den Holzhau der Nachbarn des Waldes aufgestellt zu haben, Regeln, die sich dem allgemeinen Landesbrauch anpassten, wie er für die Allmendnutzungen galt. Als es 1370 seinem Burger Kuno von Sedorf das Gut in den «Riederan» zu Eigentumspfand verkaufte, stellte es einfach fest, dass die Leute, die das Gut bebauen würden, «ehaftige ze wunne, ze weide, ze holtz, ze velt in dem Vorste» haben sollten, «alz ander lüte» und dass sie

im Bocksbühl Bauholz, Brenn- und Nutzholz schlagen dürfen.⁷¹⁾ Das Hauptaugenmerk der Stadt galt vorerst der Erhaltung des Grund und Bodens gegen Aneignung: auf die blosse Anzeige hin, ein Acker im «Roten riede» gehöre zum Forst, ging Bern 1375 gegen das Kloster Frauenkappelen vor⁷²⁾, allerdings ohne Erfolg. Als der Rat einen Teil des Forstes dem Anton Rentsch und kleinere Stücke anderen Personen zu Erblehen hingegeben hatte, hoben die Zweihundert diese Verfügung wieder auf; alles ausgegebene Land sollte wieder «zü alment geleit werden und auch also beliben»; künftig durfte Allmendboden nur noch mit Rat, Wissen und Willen des Grossen Rates ausgegeben werden.⁷³⁾ Der Forst war damit der auch sonst üblichen Aufsicht über die Stadtallmenden unterstellt; in jährlichen Begehungen sollte dafür gesorgt werden, dass keine unerlaubten Allmendeinschläge gemacht würden.⁷⁴⁾ Diese Vorschrift scheint jedoch nicht immer streng befolgt worden zu sein; sonst wäre es nicht vorgekommen, dass bei der im September 1530 begonnenen Marchbeschreibung des Forsts «ein höltzlin, so verloren waß, und jetzunder widerum zum Vorst khommen ist», in der Nähe des Landstuhls entdeckt wurde; und dass bei «Manriedt» bei Riedbach am Forst beim gleichen Anlass ein Landstück gefunden wurde, das «die Hennigen und ander vermeinten, zü iren güttern gehörend»; da sie jedoch ihren Erwerb nicht nachweisen konnten, mussten diese Leute darauf verzichten und es wieder zum Forstgebiet übergeben.⁷⁵⁾

Gegen Ende des 15. Jhs. begann Bern, die Weide- und Holzrechte der Umsässen des Forstes zu beschränken: 1493 erging das Verbot an die von Bümplitz, Neuenegg und Mühleberg, in Zukunft nicht mehr ohne Erlaubnis der Obrigkeit in den Forst zu fahren⁷⁶⁾; dieses Verbot wandte die schon 1487 aufgestellte allgemeine Satzung an, «den Forst an holtz fürer nit also zü wüsten»⁷⁷⁾, wie es vorher durch Innere und Äussere geschehen sei; von jedem unerlaubt geschlagenen Stock sollte nun eine Busse von 10 ß bezahlt werden: die Äusseren hatten zudem noch einen Monat zu leisten, d. h. wohl, dass sie während dieser Zeit nicht in die Stadt kommen durften. Diese Ordnung ging in die Stadtsatzung von 1539 über; doch wurde die Busse auf 3 lb für jeden Stock erhöht⁷⁸⁾; diese erhöhte Busse verfiel auch dann, wenn ganze Stämme, die vom Schnee oder Wind gefällt waren, weggeführt oder mit «schlegel und wecken» im Forst aufgeholt wurden. Die Bussen wurden zu einem Viertel dem «nachschoouwer», zu einem Viertel dem Gerichtschreiber und zur Hälfte den Bannwarten überlassen⁷⁹⁾; wer die Erlaubnis hatte, Holz zu

schlagen, durfte trotzdem zu seinem Hausbrauch nicht mehr als «zwo bigen machen eins jars»; hatte er mehr, so sollte er das übrige «uff den merckt zeverkouffen füeren» und zu ziemlichem Preis geben, «darmit der armen gmeind ghoffen werde»; wer dem zuwider handelte, verfiel in eine Busse von 5 lb und sein Holz wurde ihm weggenommen und «in den Obern spittal gfürt»; die gleiche Gerichtsatzung suchte auch das Weiderecht einigermassen zu beschränken: vor Mitte Mai war die Weide für «roß, rind, schaf, geissen, schwin oder ander vech» im Forst bei 1 lb Busse und einem Monat Leistung verboten.⁸⁰⁾ Die wohl althergebrachte⁸¹⁾ Befugnis, gegen Entrichtung des Holzhabers in den Forst zu fahren, wenn das Acherum (Eicheln und Buchheckern) geriet, blieb den Bauern der Umgegend seit 1448 vorbehalten⁸²⁾; aber auch hiefür musste 1607 eine «Rationierung» oder, wie man es früher schöner nannte, eine Sey eingeführt werden: es kam vor, dass «die mastschwyn von deß kleinen faßels wegen ir narung und mastung nit haben mögen, dan das man sy harnach, wann das acharum verbrucht worden, mit sonderem umbcosten erst in den ställen vollendts mesten müßen»; deshalb sollte der Fasel nicht gleich mit den Mastschweinen in den Wald gelassen werden; überhaupt war nun «ein gewüsse sey und ordnung» aufzustellen, wie viele Schweine ein jeder «nach unterscheid der gütteren» und nach dem Ausfall des Acherums in den Forst treiben dürfe; wer mehr, als die ihm durch die Sey bewilligten Schweine austreiben würde, hatte für jeden Tag eine Busse von 3 lb zu gewärtigen.

In Mühleberg hatten die Bauern unter sich für ihre eigenen Wälder schon im 16. Jh. jeweilen eine Zuteilung der Acherumrechte je nach dem Jahresertrag vorgenommen; dem Pfarrer daselbst wurde 1560 das Recht zugesprochen, halb so viel Schweine ins Acherum zu treiben, als ein Bauer⁸³⁾; doch kam es 1642 deshalb wieder zu Zwistigkeiten: der Predikant beanspruchte «so vil rechtsame acherumbs, als ein bauwr», während die Bauersame ihm nicht mehr als die Hälfte nach alter Gewohnheit zugestehen wollte; ein Schiedsspruch stellte fest, dass der Predikant «bey vollkommen und solchen jahrgängen, das ein bauwr über die fünfzechen schwyn treiben wirt, gleiche anzahl der 15 schweinen treiben; zu mittelmäßigen und solchen jahren aber, das einem bauwren minder als 15, jedoch mehr als zechen zu treiben zeücht, denzmahlen der herr predican rechtsame zu zächen; wo aber einem bauwren nit zechen, aber darunter zu treiben nachgelaßen, der herr vorstehnder alldan mit gemeiner seye gahn und so viel rechtsame, - - - als ein bauwr haben, be-

neben aber jeden jahrs sein portion holtzhaber bezahlen, auch die höltzer, wie andere kilchgnoßen, pflantzen helfen, darzu ohne be-willigung kein holtz hauwen sölle».⁸⁴⁾

Die Seyung (Rationierung) des Rechts auf Acherum, Holz und Weide geschah hier, wie anderwärts nach den Bauernhöfen und ihrer Grösse.⁸⁵⁾ Infolge der Unterstützungspflicht der Bauern für die armen Gemeindeangehörigen, die wenig oder gar keinen Grundbesitz hatten, wurde aber vielerorts eine Ausnahme gemacht. Durch Schiedsspruch kam z. B. zu Mühleberg 1680, offensichtlich unter dem Einfluss der Grundsätze der grossen Bettlerordnung von 1676⁸⁶⁾, ein «Seyungsbrieff zwüschen einer ehrsammen baursamme - - - und den taunern und übrigen ynwohnern» zustande. Danach sollten Bauern und Tauner ihre Schafe und Schweine sämtlich durch einen Hirt hüten lassen, dessen Lohn im Verhältnis der Berechtigungen aufgebracht wurde. Die «sey, abtheil- und ordnung» für die Weide wurde wie folgt festgesetzt: ein Bauer, der «ein gantze rechtsame hat», darf «zu allen zeiten 10 alte und gewinterte schaf und 6 gewinterte schwein auf die veldfahrt tryben». Wird ein Bauerngut verteilt, haben die Teilhaber, jeder nach seinem «habenden rechten», verhältnismässig Weiderecht, insgesamt aber nicht mehr, als vorher das ganze Gut. «Die tauwner belangend, ob schon selbige auf den velderen und in den höltzeren kein recht habend, ist ihnen jedoch aus mitleiden, und damit sy sich auch desto bas durchbringen und erhalten könnind, nachgelassen worden, daß diejenigen, die auch acheren aufem veld habend, jeder drü alte schaf und zwöy gewinterte schwein auf die sümmerung und weydfahrt tryben möge; diejenigen aber, so keine acheren aufem veld habend, nur zwöy alte schaf und ein gewintertes schwein.»⁸⁷⁾

Infolge solcher Ordnungen bildeten sich einerseits die Rechtsamegemeinden der Bauern, anderseits die ländlichen Burgerschaften: die Weide- und Holzrechte der Bauern hingen *dinglich* ab von den Gütern oder den Hofstätten, wurden deren Zugehör; die in der Gemeinde heimatgenössigen Tauner dagegen hatten nur einen *persönlichen* Anspruch auf Allmendrechte in Wald und Weide. Die dinglich zu Gütern gehörenden Rechtsamen liessen seit der Mitte des 18. Jhs. gelegentlich die körperliche Teilung der früher gemeinsam genutzten Wälder und Weiden unter die Berechtigten zu.⁸⁸⁾

Die Nutzungsrechte der Landbevölkerung am Forst und den übrigen der Stadt Bern aus diesem oder jenem Titel gehörenden Wäldern waren zuletzt wirtschaftlich von so grossem Wert, dass sie

im 19. Jh., gemäss dem sogenannten Kantonnementsgesetz zur Zuteilung grösserer Bezirke an die Landgemeinden führten: statt des Nutzungsrechtes an unbestimmten Waldstrecken erhielten die Landgemeinden Eigentum an genau umgrenzten Stücken; der übrige Stadt- bzw. Staatswald blieb unbelastetes Eigentum des Staates.⁸⁹⁾

Nach den Angaben von *Chr. Wehren*⁹⁰⁾ waren *vor* den Kantonementsverträgen «*freie Domänenwälder*» Berns: der Allenlüftentalwald, Hattenberg, Neueneggfrundwald, Gümnenenholz und Brucherenhölzli oder insgesamt 211 Jucharten 5340 Schuh; mit Nutzungsrechten belastete oder *Rechtsamewaldungen* Berns: Oberer und Unterer Laupenwald, Fawer- und Maizelgwald, Stiftwälder bei Mühleberg, Mühlebergwälder, die Auen bei Törishaus, Neuenegg und Gümnenen, insgesamt 1215 Jucharten 5309 Schuh.

Nach neuer Vermessung und infolge der Kantonementsverträge mit den holzberechtigten Gemeinden verblieben dem Staat von den Rechtsamewäldern nur noch 405 Juch. 16 485 Schuh. Es waren also rund $\frac{2}{3}$ dieser Wälder an die Gemeinden bzw. an die Rechtsamebesitzer übergegangen.

Wie Bern im Grossen die ehemaligen Reichsrechte in seinem Bereich in seiner Hand zu sammeln versuchte⁹¹⁾, so bestrebte es sich im Kleinen, auch die zur einstigen Reichsburg Laupen gehörenden Gerechtigkeiten wiederzugewinnen. Dies gilt in erster Linie von den Zehntrechten. So kaufte Bern z. B. den Jungezehnten in der Dicki, der als «*rechtes burglehen von dem hus von Lopen*» zuletzt im Besitz einer Frau gestanden war, im Jahr 1358 wieder zurück.⁹²⁾ Der übrige Zehnte in der Dicki, zu Kriechenwil, Schönenbühl und in der Nachbarschaft gehörte damals schon zum Schloss Laupen; vorübergehend war er (1376) dem Berner Bürger Ulrich von Buch zur Hälfte auf Wiederlösung verkauft, zusammen mit Gütern im Forst und in der «*Ballme*»; zur andern Hälfte war er in der Hand der Erben des Cuno vom Holtz, offenbar ebenfalls nur als rücklösbares Eigentumspfand⁹³⁾, denn im 16. Jh. gehörte der ganze Dickizehnt wieder zum Schloss Laupen und wurde vom Bauherrenamt der Stadt Bern verwaltet.⁹⁴⁾

Auch andere frühere Schlossgüter in der Dicki wollte Bern wieder zum Schloss bringen; dabei scheint nicht immer klar gewesen zu sein, ob es sich ursprünglich um Erblehen oder um bloss zinspflichtige Vogteigüter gehandelt habe; im Jahr 1515 hatte der Vogt zu Laupen von Schultheiss und Rat zu Bern den Befehl, «*unser gütter*

in der Dicki, in unser herschaft Loupen gelägen, so von ein anderen gesünderet und zerteilt sind gewäsen, wider zü samen zü bringen»; als nun Konrad Stolz von Ulmiz von Rudolf Grossen eine Matte, genannt das «Möslis», gekauft hatte, die «zü den berürten güttern in der Dicke gehört», und der Vogt darauf griff, bat Stolz, ihn «daby beliben zü lassen»; seiner Bitte wurde entsprochen, jedoch der jährliche Zins von bloss 18 Pfennigen auf $11\frac{1}{2}$ B erhöht und ausserdem unter der neuen Bedingung, die Matte «in güttem buw und eren zü halten und ane unser wüssen und willen nit zü entfrömbden»⁹⁵⁾. Stolz war damit Erblehenmann geworden, während die früheren Besitzer die Matte offenbar als frei verfügbares vogteizinspflichtiges Eigen betrachtet hatten.

Weitere Beispiele für Zehnrückkäufe im Amt Laupen durch Bern bieten *Wyden* in den Jahren 1503 und 1512, wo der Heuzechnt 1439 zu Mannlehen ausgegeben worden war⁹⁶⁾; in *Neuenegg*, wo der Zehnt seit alter Zeit «an die Burg von Laupen» gehörte, wurde 1692 auch der Emdzehnt von der Au gefordert⁹⁷⁾; zu *Vogelbuch* und *Jerisberg* brachte Bern 1490, 1680 und 1756 Zehntrechte käuflich an sich⁹⁸⁾; 1521 ein letztes Zehntel des Zehnten in der «grossen Ouw» zu *Gümmenen*⁹⁹⁾, und von 1611 bis 1722 den Zehnten zu *Laupen*, der 1445 und 1447 vom Deutschordenshaus Köniz an einen Laupener Bürger übergegangen war¹⁰⁰⁾. Infolge der Reformation gingen mit den übrigen Klostergütern viele Zehnten auf Bern über; ebenso die Lehenherrschaft über zahlreiche bäuerliche Heimwesen.¹⁰¹⁾

3. Wasserregal, Jagd und Fischerei

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, spielte der Forst und das daran bestehende Königsrecht, das später an Bern überging, eine bedeutende Rolle bei der Besiedelung unseres Gebietes. Weniger wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung waren die Regalrechte auf die Flüsse und auf Jagd und Fischerei.

Seit Kaiser Friedrich I. am Ronkalischen Reichstag (1158) die Regalien umschreiben lassen¹⁾, galten als solche im Römischen Reich u. a. neben den öffentlichen Strassen auch die schiffbaren Gewässer, von ihrem nicht schiffbaren Oberlauf an (flumina navi-

gabilia et ex quibus fiunt navigabilia), sowie die daran bestehenden Hafengelder, Zölle und Fischenzenerträge (piscationum redditus); ebenso alles herrenlose Gut (bona vacantia); ähnlich nach der Erklärung über die Rechte, die der Bischof von Lausanne aus königlicher Verleihung herleitete (um 1158)²⁾; hier werden alle Wasserläufe (cursus aquarum) und, wohl aus den «herrenlosen Gütern» speziell hervorgehoben, die Hoch- oder Schwarzwälder (nigrae jurae) erwähnt. Die kaiserliche Regalienumschreibung von 1158 ging in das langobardische Lehenrechtsbuch über³⁾, das in Deutschland rezipiert wurde; auch in Bern wurde gelegentlich darauf Bezug genommen, um die landesherrlichen Rechte Berns zu begründen, so z. B. in einem um die Wende des 16./17. Jhs. während Auseinandersetzungen mit den Twingherren verfassten Gutachten.⁴⁾

Der Forst war mit dem Recht, dort ausschliesslich zu jagen, zu fischen und die Gewässer auszunützen, 1324 an Bern gelangt, besondere Herrschaftsrechte vorbehalten. In den nicht zum Forst und zu keiner Grundherrschaft gehörenden übrigen Wäldern hatten die Landgrafen als Verwalter der Königsrechte das Hochwald-, das Jagd- und Fischerei- und das Flussregal. Die landgräflichen Rechte *links* der Aare (spätere Landgerichte Sternenberg und Seftigen) eroberte Bern 1388 mit Nidau, dem Sitz der Landgrafschaft⁵⁾; *rechts* der Aare (spätere Landgerichte Zollikofen und Konolfingen) kaufte es sie 1406 von den verarmten Grafen von Kiburg⁶⁾. Damit war der Wildbann, d. h. das ausschliessliche Recht auf «Federspiel», auf die Hoch- und Rotwildjagd und die Fischerei, sowie das Flussregal im ganzen Umkreis des heutigen Amtes Laupen in der Hand Berns vereinigt; ausgenommen waren nur die dort liegenden Herrschaften, die geistlichen oder weltlichen Besitzern zu Eigen oder Lehen gehörten. Aber auch diese gingen nach und nach an Bern über: Oltigen 1412, Gümmenen und Mauss 1448 bzw. 1467, Biberen, Klein-Gümmenen mit Vogelbuch und Jerisberg 1501/02, Gammen 1527, die Gotteshäusern gehörenden Grundherrschaften Wileroltigen und Frauenkappelen infolge der Reformation, und schliesslich, wieder aus weltlichem Besitz, Mühleberg und Buch.

Es wäre also unrichtig, zu glauben, dass in urkundlich erkennbarer Zeit, etwa noch im 12. und 13. Jh., der paradiesische Zustand gewaltet habe, den der «Schwabenspiegel», der auch in der Schweiz verbreitet war, zu Beginn seiner Ausführungen über das Jagdrecht vorbringt: «Als Gott den Menschen erschuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Tiere; deshalb haben die Könige gesetzt,

dass niemand um solche Dinge sein Leben oder seine Gesundheit verwirken soll.» Allerdings vermochten der König und seine Beamten soweit wie die Besitzer der Jagdgründe und der Fischereigewässer in Grundherrschaften, unbefugtes Waidwerk zu verhindern; es fehlte ihnen das nötige Aufsichtspersonal. So vermochte sich hier und da durch lang andauernde Übung ein Recht der Anwohner auf Jagd und Fischerei zu entwickeln; dies war namentlich dort möglich, wo freie Leute sich auf freiem Eigen hatten ansiedeln können. Schon zur Karolingerzeit hatten der König und einzelne Grossgrundbesitzer zwar besondere Beamte, welche die Waldhut gegen Unbefugte besorgten, die Förster (forestarii)⁷⁾. Wie schwierig es für die Waidberechtigten war, ihr Recht gegen Übertreter zu wahren, lässt sich z. B. schliessen aus dem Vergleich, den Graf Eberhard von Kiburg als Landgraf von Burgund (rechts der Aare) im Jahr 1344 mit Bern einging⁸⁾: er liess sich dabei sein Recht auf die Jagdvögel (Federspiel) und den Wildbann ausdrücklich bestätigen, offenbar, weil es vorher arg verletzt und missachtet worden war. So dürfte es auch im Forst und den übrigen Wäldern unseres Gebietes gegangen sein.

Anderseits hatten mächtige Grundherren schon zur Karolingerzeit begonnen, für sich eigenmächtig Forsten aus vorhandenem Wald auszuscheiden; dies versuchten namentlich Grafen, indem sie kraft des ihnen verliehenen Königsbanne in ihren Jagdbezirken andern jedes Waidwerk verboten; das von Ludwig dem Frommen erlassene ausdrückliche Verbot solcher neuer Forsten (819) scheint auf die Dauer wirkungslos gewesen zu sein.⁹⁾ So kam es wohl zu dem Zustand, den der «Schwabenspiegel» als zu seiner Zeit herrschend beschreibt¹⁰⁾: «Die Herren haben Bannforsten; wer darin etwas tut, hat Busse zu zahlen. - - Sie haben auch über Fische und Vögel Bann gesetzt; allen Tieren ist Friede gesetzt, ausser Wölfen und Bären, an welchen niemand den Frieden bricht. Wer in Bannforsten Wild verwundet, oder fällt oder jagt, der schuldet dem berechtigten Herrn 3 Pfund Landesmünze» (d. h. die althergebrachte Königsbannbusse). Die genauen Regeln, die der «Schwabenspiegel» hierauf über die Abgrenzung der einzelnen Jagdgebiete voneinander, speziell auch für die Vogeljagd, aufführt, beweisen, wie streng es zu seiner Zeit mit dem Jagtrecht genommen wurde; das Fischrecht wurde entsprechend gehandhabt.

Ungefähr der gleichen Zeit, wie der «Schwabenspiegel» (13. Jh.), gehört die Klage an¹¹⁾:

«Die Fürsten twingent mit Gewalt
 Feld, Stein, Wasser und Wald;
 Dazu beide, wild und zahm. (nämlich Tiere)
 Sie täten gern die Luft alsam; (= ebenso)
 die muß uns doch gemeinsam sein.
 Möchten sie uns den Sonnenschein
 Verbieten, auch Wind und Regen,
 Man müsst ihnen Zins mit Golde wägen.»

Auch Bern machte das Jagd- und Wasserregal geltend und suchte es auf alle Teile seines Gebietes auszudehnen; dies gestützt auf die erworbenen landgräflichen Rechte, sowie seit 1415 in Auslegung der Privilegien, durch die ihm König Sigmund die Ausübung der wichtigsten Reichsrechte überlassen hatte.¹²⁾ Im Twingherrenstreit (1470/71) vermochten sich nur die Grundherren gegen den Anspruch zu wehren, den Schultheiss Kistler für die Stadt in deren ganzem Gebiet auf den Hochflug (Jagdvögel)¹³⁾ und auf den Wildbann¹⁴⁾ erhob. Im übrigen scheint der Hochflug (bzw. das Recht, Habichte, Falken, Sperber und ähnliche Vögel zu fangen, ihre Nester auszunehmen und wegzutragen) von der Stadt dem Schulteissen überlassen worden zu sein; aus dem Jahr 1519 ist überliefert, dass der Schultheiss dieses Recht für die Zeit seiner Amts dauer weiterverlieh¹⁵⁾.

Wie im deutschen Bauernkrieg eine der wichtigsten Beschwerden der Bauern darauf zielte, es sollten «die hochwäld, holz, veld und wasserflüß, item jagen, voglen und fischen, unverbant frî gelassen» werden (1525)¹⁶⁾, so auch in mehreren Ämtern des Staates Bern¹⁷⁾. Wie damals, so beriefen sich die Landleute auch bei der Volksbefragung über die Reformation auf das vermeintliche «alte Recht»¹⁸⁾, wie es schon dem Verfasser des «Schwabenspiegels» vorgeschwebt hatte. So meinten die Neuenegger in ihrer Eingabe an die Berner Obrigkeit (1528), es sei unbillig, dass sie, wenn sie in der Sense «groppen» wollen, eine besondere Abgabe bezahlen müssen, während die Bürger von Laupen davon frei seien; «das Wasser ist uns gleich frei, wie ihnen». Die Landleute des Landgerichts Zollikofen verlangten noch entschiedener «der fliessenden und rinnenden Bäche oder Gewässer halb, sie fliessen durch die Güter von Landleuten oder daneben, daß sie nicht verbannt, sondern jedermann freigelassen werden»; ebenso «der Vögel halber in den Hölzern, daß sie jedermann frei, nicht verboten, noch verbannt» sein sollten.

Mag Bern auch, um das damals unruhige Landvolk nicht zu reizen, den Jagd- und Fischereifrevel der Untertanen geduldet, oder doch nicht streng verfolgt haben ..., grundsätzlich hielt es doch an dem Rechtszustand fest, der sich aus seinem Regal und aus dem Bodeneigentum der Grundherren ergab. In dem Verkommnis, das zwischen der Stadt und den Twingherren in den Jahren 1535 und 1542 zustande kam, setzte die bernische Obrigkeit «als fry landsheren», dem Anspruch der Twingherren auf ausschliessliches Jagd- und Vogelfangrecht in ihren Gerichten gegenüber durch, dass «ein jeder burger und ingesäßner, auch gmeyn stuben und gsellschaften alhie in der stat Bern als fry lüt und burger, in unsren landschaften zu eygnem bruch, und nitt uff fürkouff, noch gwärbs wyß, allenthalben jagen und voglen mogend, und söllichs inen in sonderbarer twingherren hochen und nidern gerychten nit verspert noch gwert wärden» solle. Jedoch in «verbanneten bäch, seuw und vischetzen» sollte alles unerlaubte Fischen jedermann bei gewöhnlicher Busse verboten sein. Fremde und gewerbsmässige Jäger waren den Twingherren gegenüber ebenfalls straffällig. Vorbehalten blieb «das fäderspil, wie das von alterhar durch unsren schultheysen und ander geprucht ist»¹⁹⁾.

Die Anerkennung des Jagdrechts jeden Burgers von Bern im Forst und den übrigen Wäldern der Stadt wurde zweifellos schon vor dem eben genannten Twingherrenvertrag als durchaus natürlich angesehen. Wie nahe lag es nun, dass die Berner, namentlich solche, welche Eigentümer von Bauernheimwesen waren, ihre Lehenbauern veranlassten, an ihrer Stelle zu jagen! Jedenfalls lässt die Weisung, die Schultheiss und Rat 1483 an Städte und Länder ergehen liessen, den Schluss zu, dass vielerorts auch die Landleute der Jagd oblagen: «Wir werden bericht mercklicher unordnung, so uff der weidny (= Waidwerk) durch ettlich gebrucht wirdt, das aber gar schedlich und uns vast mißvellig ist. Und bevelchen üch daruff mit luterm ernst, alle weydny under üch, es sye an hochgewild, hasen, haselhüner, voglen klein und groß, und allem andern weidwerk zu verbieten und niemand zu gestatten, das mit garnen, kloben, noch schießen, oder wie das beschechen möcht, zu bruchen byß sanct Jacobs tag nechst kumpt, by 10 lb» Busse.²⁰⁾ Statt dem *allgemeinen* Verbot des unbefugten Jagens wurde nur eine *Schonzeit* während der Brunst- und Brutzeit des Wildes eingeführt, wie die Fischer solche während den Laichzeiten für die Fische eingeführt hatten.²¹⁾ Diese Schonzeiten wurden später immer wieder bestätigt.²²⁾ Nebenher verbot die bernische Obrigkeit in besonderen Erlassen «das

schießen des rotgewilds» bei 10 lb Busse, weil es häufig vorkomme, dass angeschossene Tiere «verlouffen, verfallen und nyemand zu nutz kommen»²³⁾; auch das Schiessen der Hasel- und Rebhühner und der Hasen wurde öfter verboten²⁴⁾. Von dem Jagdverbot ausgenommen blieben «die schädlichen thier, so den boum stygent und das ertrich brächent; deßglychen die vögel und thier, so die visch in sewen, wyern und rünnenden wassern erheschen, auch ander unnütz vögel»²⁵⁾.

Seit Ende des 16. Jhs. wurde das «jagen und vachen der (unschädlichen) wilden thyeren und gevögels» wieder alljährlich während der Schonzeit, von Lichtmess (2. Februar) bis St. Jacobstag (25. Juli) untersagt.²⁶⁾ Eine umfassende Jagdordnung erging erstmals am 24. März 1613²⁷⁾; darin wurde geklagt, dass, den früheren Ordnungen zum Trotz, es viele gebe, die «ire handtierung und arbeit underlaßendt und dem jagen und pirsen nachzüchendt, zu großem schaden und nachtheil ihrer selbs, wie auch wyb und khinden, wyl sy dardurch der arbeit, mit welcheren sy sich und die iren fürbringen und ernehren sölten, entwonend, und dagegen des müßiggangs und der wirtzhüseren gewenendt, und das hiemit das land an gwild und gefügel gar erödet wurde»; hier wurde nun die Jagd auf Rotwild, «es syendt hirtzen, hinden oder rech» und auf Rebhühner allgemein verboten; erlaubt war sie nur den Twingherren in ihren Wildbannbezirken, und denjenigen, die eine besondere Jagderlaubnis der zuständigen Amtleute eingeholt hatten; «das jagen der hasen, schießen und fachen des anderen gwildt und berg gefügels, als da sint hasel- und steinhünlin, pernysen, urhanen, urhennen und was derglychen ist», war während der herkömmlichen Schonzeit von Lichtmess bis zum Jakobstag bei Busse untersagt, damit diese Tiere «den brütt verrichten und hiemit das land besamet werden möge». Die folgende Jagdordnung, vom 6. Dezember 1620, befahl allgemein, auch den Amtleuten und Twingherren, während den zwei folgenden Jahren das unschädliche Rot- und Hochwild und «gefügel, so in den ebenen syn wonung, strich, zug und flug hat», zu schonen; auf das Wild und die Vögel «in hochen bergen, wälden und felsen, als gemschen und derglychen, auch urhanen, urhennen, fasanen, hasel-, wildt- und steinhüner, auch bernysen» wurde zwar die Jagd nicht völlig verboten, aber die Schonzeit von Lichtmess bis zum Bartholomäustag (24. August) verlängert; nur die Jagd «der füchsen, hasen, bären, wildschwynen und anderer schädlicher thieren, auch gefügels» war zugelassen.²⁸⁾ Aus einem Mandat von 1627²⁹⁾ ergibt sich, dass Einwohner und Burger Berns, hohen und niederen Stan-

des, häufig verbotener Jagd frönten; im Jahr 1640 sah sich der Rat veranlasst, in einem weiteren Mandat³⁰⁾ mit 9 Pfund Busse das «pirsen und jagen» zu bedrohen, das «allerhandt junge knaben von frömbden und heimbschen, Teütschen und Weltschen, darunder auch sindt studenten und underjährige schüler und handtwerckleüth» während der Brutzeit der Vögel zu verbotener Zeit betrieben, «dardurch nit allein der samen verderbet», sondern auch zahmes Geflügel und Eigengüter Privater «sampt den edlen früchten und gewachsen verwüstet und zerschleipft» werden.

Diese jagdpolizeilichen Regeln wurden durch die vielen Jäger-Ordnungen³¹⁾ bis Ende des 18. Jhs. in folgenden Richtungen ergänzt oder verändert: einmal wurde der Gebrauch besonders *schädlicher Geräte* und *Hilfsmittel* bei der Jagd untersagt: bald bestimmter, bald weniger bestimmt wurden Schusswaffen und Armbruste, oder Schlingen («lätsche») und Fallen verboten, zuletzt besonders ernsthaft die Selbstschlüsse (1778)), die, wie grössere Fallen, auch Menschen und Vieh gefährdeten; Lockhennen für den Wachtelfang; Vorstehhunde oder überhaupt Hunde; grosse Hunde sollten entweder beseitigt oder angebunden gehalten werden, oder ihnen ein schwerer «prügel» angehängt werden, der ihnen bis vor die Knie hinunter hing. (1687.) Die alljährliche *Schonzeit*, die anfänglich Wild und Geflügel während der Brunst- und Brutzeit schützen sollte, wurde schliesslich (1778) auf die Dauer vom 1. Januar bis zum 2. Montag im Herbstmonat ausgedehnt. Auch die Oberamt-leute, die Twingherren und die Burger der Hauptstadt überhaupt hatten sie einzuhalten. Der Wirt, der während der geschlossenen Zeit Wild oder Geflügel kaufte oder den Gästen vorsetzte, hatte gleiche Strafen zu gewärtigen wie der Jäger (1677). Die Fristen, während welchen das Hoch- und Rotwild sowie wertvolleres Geflügel, wie Auerhähne, Fasane, Rebhühner, volle Sicherheit haben sollten, wurden verlängert auf 4 und 6 Jahre; Rehe waren 1649 bleibend im ganzen Land als geschützt erklärt. Mit der Jagdordnung von 1649 begann Bern *Bannbezirke* auszuscheiden, worin alle oder bestimmte Tiere zu schonen waren; damit traf es in neuer Form, was in alter Zeit die Königsforste beabsichtigt hatten: Bern verordnete «kraft habenden oberkeitlichen Regal-Rechtens» im Forst und im Grauholz für das Hoch- und Rotwild völligen Schutz; im Bremgarten und Könizberg war ausserdem sogar die Jagd auf Wildschweine und reissende Tiere ohne besondere Bewilligung untersagt; es wurden Jagdaufseher bestellt, welche die Verletzer dieser Bannbezirke dem Gericht anzuzeigen hatten. Das System des Wild-

schutzes durch Bannbezirke machte Schule: Die grösseren Wälder in Stadt Nähe wurden 1675 für drei Jahre «in Bann und Verbot gelegt»; so namentlich der Bremgarten, der Forst, das Thumholz, der Sädelbach und das Grauholz, nebst allen darin befindlichen Einschlägen; wer dort jagend betroffen wurde, hatte hohe Busse zu zahlen, auch wenn er nichts erlegt hatte; seine Jagdgeräte und Hunde sowie das allfällig erbeutete Wild wurde konfisziert. Die Bannbezirke wurden 1687 beträchtlich erweitert; nicht nur Wälder in der Nähe der Hauptstadt wurden einbezogen (Eiholz, Rehag, Riedern, Enge- und Dählhölzli), sondern auch ausgedehnte Waldungen bis an die Emme; die Jägerordnung von 1697 fügte u. a. auch die Gurnigel- und Giebeleggwälder bei. Damit verlagerten sich die Bannbezirke einigermassen; die Ordnung von 1725 gab den Forst, den Spielwald, das Thumholz und den Bremgarten während der offenen Zeit wieder der Jagd frei. War den Burgern Berns das Verbot, in der Nähe der Stadt zu jagen, unerträglich geworden? Oder hatte sich der Wildbestand hier wirklich so vermehrt, dass die Freigabe zu verantworten war? Die erste Möglichkeit scheint eher zuzutreffen; im 18. Jh. wurde nämlich die regimentsfähige Bürgerschaft überhaupt in zunehmendem Mass den übrigen Einwohnern gegenüber begünstigt: den Amtleuten wurde gestattet, ausserhalb der Schonzeit sogar das sonst so umsorgte Hoch- und Rotwild zu erlegen, wenn sich solches der Aare oder der Zihl nach zeigte, wenn es «von ausseren orten in ihre ämpter getrieben und gejaget» worden wäre. Den Franzosen war schon 1697 alles Jagen untersagt worden; in den späteren Jagdordnungen auch allen übrigen Fremden. Heikel war es, den eigenen Landleuten die Jagd zu untersagen; hatten doch einzelne Talschaften diesbezüglich ausdrückliche Freiheiten zugesichert erhalten³²⁾; den Landleuten der Landgerichte gegenüber liess es die Obrigkeit denn auch bis ins 18. Jh. an der Mahnung bewenden, über der Jagd die regelmässige Arbeit nicht zu versäumen. Eindringlicher lautete die Warnung der Jägerordnung von 1717: «So muss jedermanniglich überzeuget stehen, dass dem gemeinen landmann nichts schädlicheres als die gewohnheit zur jagd, in dem derselbe dardurch zur liederlichkeit veranlasset, deß müssiggangs sich gewehnt, alle arbeit verabsaumt, weib und kinder in mangelbaren zustand setzet, und endlichen den gemeinden und gantzem land zu gröster beschwärde in den bättelstand auffallet»; deshalb wurden die Amtleute und Gemeinden aufgefordert, auf ihre «undergebene und gmeinds-gnossen ein geflissenes aug zu halten und selbige durch völliges abhalten in der zeit vom verderben zu retten»

und sie der Jägerkammer oder den Amtleuten anzuzeigen, damit diese, «je nachdemme es die not und ungebundenheit deß jagens erforderen wird, ihren ampts-angehörigen die jagd gäntzlichen oder zum theil» verbieten; die Jägerkammer (ein 1675 bestellter Ratsausschuss, der u. a. die Jagdvergehen zu beurteilen hatte) war ermächtigt, auch Burgern, die «in unverbottener zeit die jagd mißbrauchen wurden, selbige nach beschaffenen dingen einzuschränken oder das jagen auch gäntzlichen abzustellen».

Der Jägerkammer fielen die im Stadt- und den Landgerichten fallenden Jagdbussen seit 1717 vollständig zu; ausserhalb der Landgerichte den Oberamtleuten; doch hatten beide jeweilen dem Anzeiger («verleider») und den Aufsehern je nach den Umständen bis zur Hälfte der Bussen zu überlassen, «zu dero mehreren auffrischung», d. h. um ihren Eifer in der Wildhut anzuspornen.

Trotzdem gab es neue Missbräuche: die Oberamtleute unterstanden sich, mitunter von sich aus Jagderlaubnisse zu erteilen; wenn die offene Jagdzeit begann, so taten sich «zahlreiche jäger-bandes» zusammen, die «ohne maas gantze bezircken under einmal außgejaget und von gwild erödet» (1717); die Burger nahmen «bewehrte landleute» mit sich auf die Jagd, oder schickten ihre Knechte hin (1725). Solches wurde jeweilen verboten; ebenso 1778 die Jagd an Sonn- und Feiertagen; ferner das Ausnehmen der jungen Hasen und Vögel. Da jedoch von ungefähr Mitte September bis Ende Dezember die Jagd im Forst und in den benachbarten Waldungen nicht nur den Burgern Berns, sondern grundsätzlich auch den Landleuten zugänglich war, so entstand im Amt Laupen der Zustand, den *Rudolf Holzer* (1779) beschreibt³³⁾:

«*Von dem gewild und vögeln, die das land nährt.* Zum aufenthalt großer raubthiere ist dieses land nicht wild genug; und wenn sich zuweilen solche zeigen, so werden sie gleich niedergeschoßen. 1777 sind zwölf *wildschweine* in der herrschaft Murten und - - - angrenzenden kirchspielen erblikt worden, die einen beträchtlichen schaden thaten - - -; man hat ein einziges davon geschoßen, die übrigen sind weiters gezogen. Kleinere raubthiere, als *marder*, *dachsen*, *füchse*, sind häufig da. Man gräbt ihnen in ihren höhlen nach und treibt sie durch rauch und schwefeldampf heraus, da sie dann gefällt und die bälge davon in die stadt oder an händler verkauft werden. *Iltiße*, *igel* in den auwen. Wildpret, als *hirschen* und *rehe*, sind keine mehr; in dem schiedwald ennet der Aar (wohl der Seienbergwald nordöstlich von Frieswil) hielten sich vor etwelchen jahren viele auf; sie sind aber alle geschossen worden. *Hasen* sind in

dem ganzen land nirgendswo mehr als hier; die vielen auwen und großen wälder sind die pflanzschul derselben; aber sie werden seit einicher zeit sehr vermindert, da man alle jahr nur diesseits der Aar nicht weniger als 200 stuk nidermacht. *Reisende vögel* (= Zugvögel) die hier vorbeystreichen, ohne sich aufzuhalten, gibt es wenig, *große raubvögel* sehr selten; kleinere, als der *hühnervogel* oder *hüniweih*, *falken*, und wilde von der *raubvögel* art, als *krähen*, *dohlen*, *kauzen*, genug. Federgewilde, als *wilde tauben* und *endten* in großen schaaren, *schnepfen*, vorzüglich wald und riedtschnepfen, *starren*, *amseln*, *misteler*, *tröstlen*, *wachteln* und *rebhüner*, *lerchen*, werden den herbst hindurch häufig gefangen; doch hat sich ihre zahl sint dem kalten winter von 1776 stark vermindert. Ein vogel, der hier sehr gemein, ist der *Louis*, welcher sein nest an den ufern der flüsse hat, und durch sein geschrey, welches seinen namen ausdrukt, eine änderung der witterung prophezeyt. Unter den singvögeln ist die *nachtigall* der vorzüglichste. Sie bleibt hier bis zu end des heümonats; die auwen sind ihr liebster aufenthalt.»

Die folgende Jägerordnung (1784) untersagte zwar allen Untertanen, ausgenommen denen, die ein nachweisbares Jagdrecht hatten, alles Jagen von Wild und Vögeln; ebenso das Halten von Jagdhunden. Aber diese Massnahme dürfte in der weitern Umgebung der Stadt dem Wildbestand nicht wesentlich geholfen haben, stand doch den Burgern Berns mit ihrem Gesinde die Jagd in offener Zeit nach wie vor frei. Auch der beabsichtigte bessere Schutz der Singvögel in der nähern Umgebung der Stadt kam kaum zustande, wurden doch den Burgern immer noch zur Herbstzeit «finkenheerde und lerchenhütten» gestattet.

Auch nach 1798 spielte die Jagd in der Wirtschaft des Amtsbezirks Laupen keine grosse Rolle. Gestützt auf den von der Helvetik verkündeten Grundsatz der Gewerbefreiheit³⁴⁾ hatte ein ungezügeltes Jagen eingesetzt; das Vollziehungsdirectorium erwog deshalb (9. Mai 1798), «daß durch den Mißbrauch der Jagd während der Zeit, in welcher sie nach den vorigen Landesgesetzen untersagt war, solche gänzlich zerstört, und, was von grösserer Wichtigkeit ist, dem Landbau und den Saaten ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt würden», und verbot alles Jagen ohne Unterschied bis zum 15. September.³⁵⁾

Das Jagdgesetz der Mediationszeit (25. Mai 1804) stützte sich wieder auf die dem Staate Bern zustehende «Jagdgerechtigkeit» und lehnte sich weitgehend an die Jägerordnung von 1784 an; unter Anerkennung der Gleichheit aller Kantonseinwohner ging es aber

entschiedener zum System der Patentjagd über; Schonzeit, Bannbezirke und besonderer Schutz einzelner Wildarten wurden beibehalten.³⁶⁾ Die folgenden Jagdgesetze³⁷⁾ gingen von den gleichen Gesichtspunkten aus.

Die *Fischerei* war für die Bevölkerung unseres Gebiets kaum je von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Saane und Sense, mit ihrem unbeständigen, von keinem See im Oberlauf ausgeglichenen Wassererguss, waren wohl dem Laich nicht besonders günstig. Immerhin stellten Fischermeyen³⁸⁾, d. h. Zusammenkünfte der Berufsfischer, seit alter Zeit Vorschriften auf, die für die Fischerei nicht nur in der Aare, sondern auch in Saane und Sense galten. Man wusste, wie weit die Fische in stehenden und rinnenden Gewässern wanderten, und wie sehr deshalb rücksichtslose Raubfischerei in einem Teil miteinander verbundener Gewässer den Ertrag der Fischerei auch in den übrigen schädigte. Deshalb einigten sich die Berufsfischer und die Obrigkeit grosser Teile der Flussgebiete der Aare und des Rheins auf Regeln über das Schonen junger Fische, die Maschenweite der Netze, unzulässige Fischereigeräte und über Fischereiverbote während den Laichzeiten. Die «*Ordnung gemeiner weygesellen der vischeren der dryen stetten und ir landtschafften Bern, Friburg und Solothurn*» von 1510 setzte z. B. für die Saane fest, welche Länge die «*Meyengarne*» nicht übersteigen durften³⁹⁾, in Zukunft durften die Aare, Emme, Saane und Sense und «*ander derglych wasser mit übervachen*»⁴⁰⁾ und andern Einrichtungen zum Fischfang im Grossen nicht gebraucht werden, weil der Fischbestand bei niedrigem Wasserstand allzusehr vermindert worden wäre⁴¹⁾. An dem 1546 in Bern versammelten Fischermeyen nahm auch ein Vertreter aus Laupen teil⁴²⁾; es gab also damals Berufsfischer in Laupen. Aus der beherrschenden Anwesenheit obrigkeitlicher Vertreter ist jedoch zu schliessen, dass die Fischerei an den grösseren Flüssen nur kraft Erlaubnis der Obrigkeit und unter deren Aufsicht ausgeübt werden durfte.

Das Fischereiregal der Stadt Bern tritt, abgesehen von den erwähnten Vorschriften, welche die dauernde Ergiebigkeit der Fischerei sichern wollten, für das Gebiet des heutigen Amtsbezirks Laupen wenig in Erscheinung. Aus dem Jahr 1613 erfahren wir wohl, dass das Meyengeding sowohl von bernischen, als von fryburgischen Untertanen übertreten wurde: die Berner klagten, die Fryburger fingen Forellen, Barben und Äschen während der Laichzeit, und «*was an Fischen für Louppen uff kömind, köm keiner wider aben*»; anderseits hatten die Berner die Saane und Sense «*vast halb an*

vilen orten überfachet»; Bern wies den Vogt von Laupen an, die Fischer zu «vermanen, die vach uß der Sensen ze schaffen und sich dem meyending gemäß ze halten» und sie bei Ungehorsam zu bestrafen. Den Burgern Berns war das Fischen in den grössern Gewässern grundsätzlich gestattet, den Untertanen jedoch nur gegen besondere Bewilligung; nur an bestimmten begrenzten Aarestrecken anerkannte Bern *ausschliessliche Fischezenrechte*; so 1758 zugunsten des Fährmanns in der Wohley.⁴³⁾

Die kleinen Gewässer galten als Teil der Herrschaften oder Gerichte, in denen sie sich befanden, wenn nicht besondere Rechte daran nachweisbar waren. Der Vertrag Berns mit den Twingherren (1535/1542) setzte eindeutig fest, dass niemand in verbannten Bächen, Seen und Fischezen ohne Erlaubnis des Herrn und Eigentümers fischen dürfe. In früherer Zeit scheint die Fischerei in den Bächen und Weihern unseres Gebietes nicht unbedeutenden Nutzen abgeworfen zu haben. Die Herrschaft Bümplitz hielt deshalb noch im 18. Jh. zähe an ihrem Fischezenrecht im Gabelbach fest.⁴⁴⁾ Die Bäche im Forst konnten aber auch zu künstlichen Weihern gestaut werden. Schon die Klosterfrauen von Frauenkappelen hatten am Oberlauf des Baches, der ihre Mühle zu Buttenried trieb, eine solche «wigerstat», die sie 1450 für 28 Jahre verliehen.⁴⁵⁾ Nachdem das Kloster an das Stift in Bern übergegangen war⁴⁶⁾, wurde der Weiher mehrmals mit «setzlingen» (Fischbrut) versehen. So erhielten der Custor und der Ammann des Stifts 1489 Auftrag, in Murten 4000 Fische zu kaufen; sie erhielten solche zu 4 lb 15 ß das Tausend. 1492 erhielten zwei Chorherren vom Kapitel Auftrag, den Weiher abzulassen und instand stellen zu lassen; einer von ihnen hatte nachher «der wyer zü hütten - - - und darinn zetün, als ob die sach sin eigen wär»; im März des folgenden Jahres erhielt ein Junker Jörg 40 Gulden für 1700 «setzling, so inn wiger gan Capelen sind kommen»⁴⁷⁾.

Gegen Ende des 15. Jhs. liess die Stadt selber einen oder mehrere Bäche durch Querdämme zu Weihern stauen; der Schaden, der durch diese Anlagen am Besitz einzelner Personen entstand, wurde denselben angemessen vergütet.⁴⁸⁾ Das Werk scheint spätestens im Winter 1500/01 vollendet gewesen zu sein, denn am 29. Januar 1501 gaben Schultheiss und Rat dem Uolly Tröller «zü rechtem fryem erblechen unser güt by den wyern im Vorst gelegen, mit huß, hoff, acker, matten und aller rechtsami und zügehörd, und wie dann sölchs von alter har gelegen und durch inn zum teyl gebuwen und eräfert, und allenthalb an den Vorst stossen (!) ist»; Tröller hatte

jährlich auf Andreastag den Bauherren zuhanden der Stadt 5 Mütt «geritterts dinckels und sovil habers unsers mässes» zu liefern und dazu «unsern wyern daselbs gewarten und dienen»; jedoch war er von da an «des hüns, so er jerlich an unser schloß zü Louppen geben söllt, gefrygt und gelediget»⁴⁹⁾. Es ist möglich, dass die Weiher, die wohl vom Gäbelbach gespiesen wurden, bei dem heutigen Mädersforst lagen⁵⁰⁾.

Die fünf Weiher im Forst gingen in Tausch um die Hälfte des Jaggisbachau-Zehnten 1604 über an Pauli Wyer, gewesenen Ammann zu Bümplitz und wohnhaft im Schloss Holligen, und zwar «mit aller ehhaffte, rechtsamme und gnoßsame darzü gehörig» und in den «zilen und marchen, wie sie uff ein nüws durch Johans Späting ußgemarchet sind, jedoch mit denen gedingen, das er den jäning, so ir wäßerung davon und daruß gehept, dieselb - - - vervolgen laßen sölle» - - -⁵¹⁾. Danach hätten die Weiher damals nicht mehr oder doch nicht mehr ausschliesslich der Fischzucht gedient, sondern der Bewässerung von Matten. Im Lauf des 17. Jhs. trockneten sie aus, wohl mangels genügenden Unterhalts der Stauanlagen.⁵²⁾

Über die Fischereiverhältnisse um 1779 berichtet uns *Rudolf Holzer*⁵³⁾: «Von fischteichen, die wegen der nähe der stadt und landschaft Fryburg sehr einträglich wären, weiß man nichts. Der Biberenbach, in welchem die fischenzen dem amtsmann zugehört, liefert edle und andere forellen von der besten art. Sie steigen aus der Broye hinauf, welche sie dem Murtensee mittheilt, in den sich der Biberenbach ergießt. Der Warmenbach bey Neünenegg und der Thalbach im gleichen kirchspiel haben gleichfalls forellen, doch von einer schlechtern art. Die Aare ist bey Oltigen, Thalmatt und Grabmatt sehr fischreich. Man fangt dort sehr viele und große salmen, die 20—30 lb schwer sind, und forellen. Beyde steigen aus dem Rhein die Aar hinauf; sie laichen hier von dem weinmonat bis zu weihnacht. In der Sane und Sense gibt es aeschen, alet, barben und zuweilen forellen, doch sehr selten; fernes nasen, die im frühlung sehr stark streichen; krebsen im Biberenbach und Steinbach zu Gurbrü. In dem Biberenbach verspürt man öfters fischotteren, welche die fische töden.»

Während der Helvetik glaubten manche anfangs, wie die Jagd, so sei auch die Fischerei ein jedem erlaubtes Gewerbe; aber auch da bremste das Vollziehungsdirectorium; vom Gedanken der Eigentumsgarantie ausgehend, verfügte es am 9. Mai 1798: «das Fischen in Teichen und Flüssen soll nur insofern freygegeben sein, als da-

durch niemand an Gütern oder anderm Eigenthum Schaden gebracht wird».⁵⁴⁾ Das private Recht auf Bäche und auf die Fischezen blieb anerkannt; die Angelfischerei wurde in grössern Gewässern erlaubt, wo nicht nachweisbare Fischezenrechte bestanden⁵⁵⁾.

Gestützt auf den Erwerb der landgräflichen Gewalt und auf die Privilegien von 1414 und 1415⁵⁶⁾, wodurch König Sigmund der Stadt Bern in ihrem Gebiet die Ausübung der wichtigsten Reichsrechte übertragen hatte, machte Bern auch das Regal an den grösseren Gewässern geltend; es beanspruchte den wechselnden Wasserlauf selber als Verkehrsweg und als Wasserkraft sowie den Grund der Flüsse mit Inbegriff der nur gelegentlich überfluteten Auen (Schachen). Als *Verkehrsweg* hatte die Sense wohl nur für die Flösserei einige Bedeutung; auf der Saane jedoch scheint sich in älterer Zeit ein ziemlich bedeutender Handelsverkehr abgespielt zu haben; dies ist zu schliessen aus dem Vertrag von 1467, worin Bern der Stadt Fryburg die Zoll- und Abgabefreiheit zusicherte für «alle die kouffmanschatz und güt, es sye ir oder frömden lüten, so uß der statt Friburg ze schiff die Sanen abgevertiget wirdet». Wohl hauptsächlich wegen der Glaubensspaltung dürfte dieser Schiffsverkehr seit dem 16. Jh. fast völlig eingeschlafen sein.⁵⁷⁾

Für die Ausnützung der *Wasserkraft* der Sense haben wir ein Beispiel schon von 1298; damals gestattete König Albrecht den Bau einer Mühle bei Laupen zu Lehenrecht; die Mühle ging später an Bern über und wurde von Bern zu Erblehen verliehen⁵⁸⁾. Ebenfalls aus dem Eigentum Berns ging die Mühle zu Flüelen 1507 an die Gemeinde Mauss über.⁵⁹⁾ Die Mühlen zu Gümmenen und Biberen sowie die Schnurrenmühle (1529 «Schönen Büchs müly im graben» genannt) zahlten dem Schloss Laupen jährliche Zinse zuhanden Berns⁶⁰⁾, waren also in ähnlicher Weise von Bern abhängig, wie die Mühle zu Laupen. Soweit grundherrschaftliche Mühlen bestanden⁶¹⁾, kamen sie nach und nach mit den Herrschaften in die Hand Berns; so gelangten z. B. die Mühlenrechte des Klosters Frauenkappelen zu Buttenried, Kappelen und Marfeldingen an das Stift Bern und infolge der Reformation an die Stadt selber⁶²⁾.

Bis in das 15. Jh. hinein wurde es mit dem Reichsrecht auf die *Flussbetten*⁶³⁾ und *Auen* von Bern nicht sehr genau genommen: 1360 erklärten Berner Schiedsrichter unbedenklich Stücke der Auen an der Saane zum Nachteil des Reiches als Eigentum der Bürger von Laupen und des Berner Bürgers Thüring von Wiler⁶⁴⁾. Nachdem es die Reichsrechte erworben hatte, stellte sich Bern anders ein: auf Bitte des Bürgermeisters und «gemeiner ingesessenen»

der Stadt Laupen bewilligte es zwar 1506, dass die Laupener neu eingeschlagene Matten und Aufbrüche im Groggenmoos nach ihrem Willen und Gefallen haben, verbessern, nutzen und niessen, und damit handeln und lassen dürfen; aber es betonte dabei sein Flussregal (das Groggenmoos sei «vormals ein ouw und *des rychs grund* gewäsen und durch das wasser also zusammen gefürt worden») und behielt sich von dem neu gewonnenen Kulturland den Zehnten ans Schloss Laupen ausdrücklich vor⁶⁵⁾. Von der gleichen Auffassung ging Bern aus, als es 1545/46 den Bürgern von Laupen gestattete, die Auen und «was *richsgrund*, so vor (d. h. vorher) ir eigen güter gesin weren», in Verbot zu legen; d. h. dass Boden, der früher im Privateigentum gewesen, aber vom Fluss verwüstet worden war, dadurch wieder zum Reichsgrund geworden sei; weil die Laupener schuldig waren, zu schwelen, vergönnte ihnen Bern «uß gnaden, etlichs desselben erdtrichs und *richsgrund*» um Zins zu verleihen, in Zukunft sollte den Laupenern auch gestattet sein, Land, das vom Wasser weggerissen, ohne besondere Abgabe dem Geschädigten wieder zuzumachen, allerdings unter Aufsicht des bernischen Amtmanns⁶⁶⁾. Nicht nur zugunsten Laupens verfügte Bern wie ein Eigentümer über den «*richsgrund*»; 1435 hatte es schon ein Stück Au an der Aare der Bauersame von Niederruntigen verkauft; die Marchen dieses Stücks waren jedoch so mangelhaft bezeichnet, dass sie später (1680) nicht mehr genau feststellbar waren⁶⁷⁾; an Wileroltigen hatte es 1441 die «ouw, genant das Nider Grien» verkauft; die Marchen dieses Stücks wurden 1644 genauer umschrieben⁶⁸⁾; vor 1454 ebenso, um 15 Rhein. Gulden, ein «gütli, genant die Ouw, under der halden von Oltingen»⁶⁹⁾.

Mit der Festsetzung der Landesgrenzen zwischen Bern und Fryburg (1467) scheinen die landesherrlichen Rechte an den Flussbetten und den zeitweilig überfluteten Auen schärfer betont worden zu sein; die Mitte der Sense bildete die Landmarch; doch beanspruchten beide Stände, Bern und Fryburg, grundsätzlich das Regal über den Fluss und die Auen; der noch im 16. Jh. übliche «*richsgrund*» wandelte sich jedoch sprachlich in «rißgrund» oder «reißgrund»⁷⁰⁾.

Für den Haushalt des Vogtes von Laupen spielten die «reyßgrund zu Under- und Ober-Gümminen, wie auch hinder Neüwenegk in der oberen und underen auw» eine in Betracht fallende Rolle als Einnahmequelle; 1676/77 wurde deshalb ein besonderer Urbar neben dem «haubt urbar» errichtet; Anlass dazu gab, dass «die auwen und ryßgründt, so von der Sanen und Sensen außgeworffen

und zusammen getragen, hernacher stucksweis den underthanen umb bodenzinß außgetheilt und abgesteckt, volgends aber von gemelten waßeren widrumb verschwembt und endtführt, hiemit auch selbige bodenzinßen von den besitzeren selbiger stucken nit mehr bezalt werdind, daß also die natur solcher (casualischen und unbestendigen ryßgrundzinsen) der täglichen abenderung underworffen»⁷¹⁾. Ersteingetragene Besitzer von Reisgrund waren in der Gümmenenau 27 Personen, in der Neueneggau 55 Personen; später veränderten sich diese Zahlen.

Im 18. Jh. entstand ein Streit zwischen der Gemeinde Wileroltigen und den Besitzern des Haselhofes um ein Stück Au; da beide Parteien «keine authentische titul und rechte aufweisen» konnten, erkannten Schultheiss und Rat von Bern 1745, dass dieser «ryßgrund mngh eygenthumlich zukommen und dero gnädigen disposition anheim dienen solle»⁷²⁾. Auf Begehren beider Parteien erhielt dann jede einen Teil des streitigen Aubodens gegen Bodenzins verliehen, unter dem Vorbehalt, dass das darauf wachsende Holz in erster Linie für die Schwellen oberhalb der Gümmenenbrücke zu verwenden sei. Wileroltigen erhielt seinen Anteil unter gleichem Vorbehalt 1790 zu sonst uneingeschränktem Recht; der Anteil des Haselhofes ging 1807 gegen einen jährlichen Zins von 1 Mütt Haber in den sonst freien Besitz des Haselhofes über.⁷³⁾ Unter ähnlichen Bedingungen überliessen Räte und Burger von Bern 1778 dem Jacob Fryburghaus ab dem Schoren und dem Bendicht Fryburghaus aus dem Neuhaus die bei «Dörishaus» gelegene «Ober Au» im Halt von ungefähr 80 Jucharten, wovon jedoch nur 20 bis 30 Jucharten «mit tann- und erlenholz bewachsen seye und auch geweydet werden könne»⁷⁴⁾.

Die meisten dieser Zinse wurden erst im 19. Jh. abgelöst oder aufgehoben, die letzten infolge der Gesetze zur Liquidation der «Feudallasten», vom 20. Dezember 1845 und 4. September 1846.

4. Kleinkolonisation («Rütinen»)

Seit dem Ende des 15. und namentlich im Lauf des 16. Jhs. wuchs die Bevölkerung in bernischen Landen allgemein an.¹⁾ Dies wirkte sich auch in unserer Gegend dahin aus, dass neues Kulturland und neue Wohnstätten gesucht wurden, in erster Linie in dem

ausgedehnten bewaldeten Land und in den Auen längs der Aare, Saane und Sense. Schon 1471 hatten Laupener «etlich studern und tornern geriedet, acker und matten darus gemacht»; wie sie sagten, war ihnen dies «nach dem krieg, des ouch si zü mercklichem costen und schulden kommen», erlaubt worden, «damit si irs schadens ouch möchtent in etliche wege ergetzt werden». Die Bauern von Wyden, die sich dadurch in ihrem Weiderecht beeinträchtigt fühlten, erhoben dagegen Einspruch, wurden jedoch von Schultheiss und Rat von Bern abgewiesen.²⁾ Schon hier zeigte sich der Widerstreit, der sich immer wieder ergab zwischen den Neusiedlern und den Weideberechtigten.

Eine neue Bauernstelle scheint auch 1479 entstanden zu sein, als Schultheiss und Rat dem Clewi Boumgarter von Zimlisberg und dem Hensli Suris «gemeinlich und unverscheidenlich» um einen Jahresszins von 10 Mütt Dinkel «ze rechtem fryen erblechen einen teil und plats an unser allmend in dem twing zü Rüpplisried (neben der Bibersch)», im Halt bei 20 Mannwerken überliessen.³⁾ Im 16. Jh. scheinen nicht mehr so grosse Grundstücke auf einmal hingegaben worden zu sein. Die schon oben⁴⁾ erwähnten Streitigkeiten um die Neubruchzehnten lassen auf häufigere, oft wohl eigenmächtige Rodungen im Wald schliessen. Die «inschleg in den ouwen» an der Sense, über die sich Berner und Fryburger Untertanen beklagten, weil sie die Feldfahrt, d. h. die Weide schmälerten, und die Anlass gaben zu der Vereinbarung Berns und Fryburgs vom 21. März 1500, können nicht geringfügig gewesen sein; die Städte verfügten, alle seit 1480 gemachten Einschläge beiderseits des Flusses seien wieder zu Allmend auszuschlagen⁵⁾; schon 1480 war ein ähnlicher Beschluss ergangen, aber nicht befolgt worden; für die Zukunft sollten nun «ewenklich die ouwen uff und zü jetweder sit offen und von menglichem uningeschlagen beliben»; keine der beiden Städte sollte Stücke der Au verleihen; eine Ausnahme wurde vorgesehen für den Fall, «das die ouwen an etlichen enden - - - verwüchten und zü weyden unnütz wurden» und ein Weideberechtigter begehrte, dort zu «rieden und zü buwen»; dann sollten Amtleute beider Städte dies bewilligen mit dem Rat der dort Weideberechtigten, und zwar den Bernern auf der Berner und den Fryburgern auf der Fryburger Seite; solche Einschläge sollten aber nur auf drei Jahre bewilligt werden und während diesen drei Jahren jeweilen «nach dem ersten blümen (d. h. nach der Heuernte) zü einer gmeinen felfart ußligen»; nach Verlauf der drei Jahre sollten die Einschläge geöffnet werden und «zü allen zytten zü der

gemeynen veldfart dienen». Auch dieser Ordnung wurde zuwider gehandelt: 1538 wurde von den beiden Städten die Weisung er teilt, alle unbefugten Einschläge seien, nachdem man «den hürigen roub darab genommen, von stund an ußzewerfen»; alle die, welche dem Spruch von 1500 zuwider «hinfür die ouwen rüten und inslachen, wenig oder vyl», wurden nun mit einer Busse von 10 lb bedroht, zahlbar an diejenige Stadt, auf deren Seite «der inslag oder rüte» gemacht worden wäre; damit diese Ordnung eingehalten werde, sollten die beidseitigen Amtleute alljährlich wenigstens einmal die Auen besichtigen und «erfecken», die Bussen beziehen und dafür sorgen, dass die Untertanen beider Städte «als güt nachpuren mit einander läben mögind, und wir (d. h. die beiden Obrigkeiten) des clagens, nachschryens und louffens hinfür emprosten und ab syend».⁶⁾ Damit waren jedoch solche Anstände nicht für immer vermieden. Die Berner, die berechtigt waren (wie die Fryburger), ihr Vieh auch jenseits des Flusses weiden zu lassen, beklagten sich z. B. 1613 bitter, dass die «Friburger uff ir syten die ouwen rütind und unzalbarlich vil inschlachind, und mit irem vich uff unsere syten zü veld farind, welches inen in die harr (= auf die Dauer) überlägen sin werdt».⁷⁾ Wohl infolge der Reklamation, die Bern hierauf bei Fryburg anbrachte, stellte Fryburg 1615 fest, welche Stücke in den vorangegangenen acht Jahren in der Sensenau eingeschlagen worden seien; nach dieser Aufstellung hätten Berner auf ihrer Seite 15 Stücke im Halt von insgesamt $9\frac{1}{3}$ Jucharten eingeschlagen, die Fryburger auf ihrer Seite jedoch nur 9 Stücke im Halt von zusammen 3 Jucharten.⁸⁾ Die Einschläge auf bernischer Seite waren fast durchwegs von Leuten angelegt, die sonst über keinen oder über nur wenig Boden verfügten; wir finden unter ihnen den Wirt «zum Bären», der zugleich Schneider war, und seinen Gesellen, einen Tischmacher, einen Läufer, einen Sessel macher und seinen Gesellen, den Weibel, den Wagner, den Schmied, zwei Frauen; ferner Leute, die in der Au, oder bei der Kirche, oder auf der Allmend in «Thôuris huß» wohnten, wohl kaum einen einzigen Bauer. Der Einbruch in die Auen war also zur Hauptsache den an Zahl zunehmenden Handwerkern und armen Leuten zuzuschreiben, deren Interesse an einem Stück Pflanzland das herkömmliche Recht der Güterbesitzer auf möglichst unbeschränkte Viehweide zu einträchtigen begann.

Auch in der Gümmenenau jenseits der Saane müssen die Einschläge, nach ihren Zehnterträgnissen zu schliessen, schon Ende des 15. Jhs. einen ansehnlichen Umfang gehabt haben. Der Fryburger

Techtermann verkaufte 1504 einen Anteil des Auzechnts an Peter Henggeli von Wallenbuch und Christen Forsters von Gümmenen.⁹⁾ Nach dem Berner Bauherrenurbar von 1536 wurde der Zehnt «zü Gümynen ånet der Sanen in der ouw» herkömmlicherweise jährlich versteigert.¹⁰⁾ Bern scheint also damals bereitwillig erlaubt oder geduldet zu haben, dass dort und überhaupt in dem ihm allein gehörenden Auland neue Einschläge gemacht und auf einigen sogar Wohnstätten errichtet wurden; so teilte sie 1541 dem Landvogt von Laupen mit, sie habe dem Cüni Tröler vergönnt, zu Wileroltigen «zehusen uff die allmend, soverr ein zynsli druff gschlagen werde zü des buwherrn seckels handen».¹¹⁾ Wo die Einschläge in grösseren Stücken zusammenhingen, scheint die Dreifelderwirtschaft angewandt worden zu sein; vom Zehnten aus der Gümmenenau wird nämlich gesagt, er trage «etwan mer dinckel dan haber, zun zytten mer haber dan dinckel, und etwan nüt dan haber, wie dan die jar und zelgen das ertragen».

Seit ungefähr der Mitte des 16. Jhs. scheinen sich die Amtleute zu Laupen daran gewöhnt zu haben, von sich aus, ohne die Obrigkeit anzufragen, das Reutzen und Bebauen kleinerer Landstücke in Wäldern, Auen und Allmenden zu bewilligen, sofern die Weide- und Holzberechtigten nicht widersprachen. Solche Einsprüche wurden um so weniger erhoben, je strenger die Obrigkeit die Pflicht der Landgemeinden, ihre ortsansässigen Armen selber zu unterhalten, durchsetzte. Am 30. November 1530 verfügte Bern für seine ganze Landschaft: «die hußarmen, so iwer nachpuren sind, denen söllend ir brüderliche liebe uß gheiß unsers säigmachers Jesu Christi erzöugen und wolthat bewysen; hieran thünd ir gott vorab, demnach uns wolgefallen»¹²⁾. Am 2. November 1545 wurde weiter verfügt, dass jedes Kirchspiel diejenigen Armen, «so gar kein fründ (= Verwandte) habend, mit gemeiner stür und allmüssen erhalten und - - - erneren, und nit uff ander lüt wysen» solle.¹³⁾ Diese Ordnung wurde oft wiederholt und in einem Mandat vom 22. Dezember 1578 noch ergänzt.¹⁴⁾ Im 17. Jh., namentlich in den wichtigen Bettlerordnungen von 1676 und 1690, welche für die bernische Armenpflege während über einem Jahrhundert massgebend waren, wurde neben oder anstatt der Kirchgemeinde immer entschiedener die Dorfgemeinde als armenunterstützungspflichtig erklärt, und in der Dorfgemeinde namentlich die begüterte Bauersame.¹⁵⁾ Wenn eine Dorfschaft über hinreichend Wald und Weide verfügte, oder wenn gar obrigkeitliche Wälder und Auen in der Nähe waren, so waren die Bauern, trotz ihrem Interesse am ungeschmälerten Weidgang,

leicht bereit, ihren Armen dort Hausplätze und Land zu verschaffen, um nicht in anderer Weise Unterstützungen leisten zu müssen.¹⁶⁾

Der Widerstand gegen die Rodungen in Wald und Weiden ging nun in der Regel weniger von den eigentlich allmendberechtigten Güterbesitzern aus, als von der Obrigkeit. Schon gegen Ende des 16. Jhs. wurden Bau-, Nutz- und Brennholz knapper; Schultheiss und Rat bedachten, wie dem beginnenden Holzmangel zu begegnen sei und bemühten sich, weitere Einschläge zu verhindern und die Waldfläche zu erhalten. Das «uþrüthen oder schwenden» der Wälder wurde 1585 von einer jeweiligen Erlaubnis der Obrigkeit abhängig gemacht, weil Gemeinden und «besondere personen durch ir unverschont holtz fellen, schwenden und uþrüthen der wälden meer erdt-richs zum erbuwlichen land verwandlet haben, dan sy in eeren und buw erhalten mögend». ¹⁷⁾ Im Zusammenhang mit der grossen Waldordnung von 1592 befahlen Schultheiss und Rat allen Amtleuten bei Eid und Pflicht und unter Androhung der Amtsentsetzung, weder von Allmenden, noch von Wäldern auch nur das Geringste zu Einschlägen zu bewilligen, da hierdurch der Weidgang geschmälert und die Wälder «dermassen erödet und zergengt, das innerthalb wenig jaren mangels an holtz zebesorgen»; zudem sei das gereutete oder neu aufgebrochene Land erfahrungsgemäss nur zu den drei ersten Ernten («röüben») fruchtbar, und nachher weder «zü holtzzüchtung noch weidgang tauglich»¹⁸⁾. In der Gümmerenau sollten nach Ratsbeschlüssen viele Einschläge wieder geöffnet werden.¹⁹⁾ Trotzdem kam es noch vor, dass Amtleute «allmentpletz für sich selbz und eigenen gewaltz» verliehen, dabei für sich Ehrschätze von den armen Leuten bezogen und für die Obrigkeit lediglich einen geringen Bodenzins ausbedangen. Deshalb wurde ihnen 1598 neuerdings bei Verlust der «huld und gnad» der Obrigkeit verboten, irgendwem «allmentpletz und gestrüpp außzugeben».²⁰⁾

Seither war es ausschliesslich Sache der Obrigkeit, Einschläge und Hausbau in Allmenden, Wäldern und Auen zu bewilligen. Missbräuche und Übertretungen kamen natürlich trotzdem vor. So meldete der Landvogt von Laupen 1610, in der Au bei Thörishaus sei «geschwendt, kolet und verkaufft, nachwerts ingschlagen und gsäyt» worden; wo man nach gehöriger Bewilligung den Untertanen «rißgrund absteckt, blibend sy nit by der absteckung, sonderß überfarendt wyt und nehmen statt einer jucharte deren zwei».²¹⁾ Im folgenden Jahr rügte er, dass durch die vielen Einschläge ober- und unterhalb der Brücke zu Gümmeren «etlichen, so gütter besitzen, uff denen über gnaden bodenzinß handt, die veldfart verschlagen»

werde²²⁾; den Besitzern solcher Einschläge, welche die Bodenzinspflicht gegenüber Bern anerkannt hatten, wurden sie gelassen; die andern hatten sie wieder zu Weide auszuschlagen. Das Wucherman-dat von 1613²³⁾ bekämpfte den Missbrauch, dass Allmendplätze, die «dürftigen gegönt» worden waren, damit sie dort hausen könnten, des Gewinnes halber weiterverkauft wurden; auch die grundpfändliche Belastung wurde verboten, weil durch sie das Verkaufsverbot hätte umgangen werden können; ausgenommen waren nur die gerichtlich bewilligten Geldaufbrüche, die den Bau eines Häuschens «in zimligkeit» ermöglichen sollten; bei Widerhandlungen sollten die auf Allmendstücken erbauten Häuser abgerissen und das Land wieder dem Weidgang geöffnet werden.

Für die Amtleute war es offenbar mitunter schwer, den vereinigten Bitten Armer und der unterstützungspflichtigen Bauern zu widerstehen; dies zeigt ein Ratsbeschluss von 1610²⁴⁾, wo dem Vogt von Laupen befohlen wird, dafür zu sorgen, dass diejenigen, denen er in der Süri und bei Wohlen eigenmächtig Erdreich abgesteckt hatte, mit dem Einschlagen zuwarten, bis die Bauherren die Orte besichtigt hätten; falls ein einziger «zunsteck uffgsteckt wirt, werden mine herren ihne (d. h. den Amtmann selber) umb die büß ersüchen»; gleichzeitig erhielten die Bauherren Auftrag, in der Süri nachzusehen, welche Einschläge der Landvogt bewilligt habe, und was dort «zü miner herren schaden und nachtheil fürgnommen worden». Die Einschläge wurden dann offenbar genehmigt, denn der Vogt von Laupen konnte der Obrigkeit 1628 schreiben, vor wenigen Jahren habe sie «uß anerborner gnad, güte und barmherzigkeyt etlichen armen underthanen etwaß erdtrichs und hußbletz an einem eggen des Forsts, genampt in der Süri»²⁵⁾, gegeben, damit diese sich «mit wyb und kinden dester baß erneren köntendt»; die nun 9 Besitzer zahlen der Obrigkeit von den Hausplätzen «alß dero (d. h. der Obrigkeit) eigen grund und boden» kleine Bodenzinse, teils an den Bauherreneckel, teils an das Schloss Laupen, und wenden «by jezigen thüren und harten jaren allen fliß» an, das Land «zeäfferen, zerumen, die alten stöck ußzegraben, korn und ander getreydt darin zesäyen». Gleichen Jahres steckte der Bauherr namens der Obrigkeit «gwüßen tauwneren» weiteres Land ab; der Rat genehmigte dies unter der Bedingung, dass die Stütze «mit steinen ußgemarchet werden und die hußhaltungen sich nit vermehren söllind».²⁶⁾ Diese Vorgänge werden uns erst recht in ihrer Bedeutung bewusst, wenn wir uns erinnern, dass sie sich während des Dreissigjährigen Krieges

abspielten, zu einer Zeit, da die Kornversorgung knapp und unsicher, die Preise im Steigen waren.²⁷⁾

Aber schon vorher hatte sich vielerorts der Landhunger der kleinen Leute, der Handwerker und Tauner, geltend gemacht. Meyer und ganze Gemeinden der damals zum Amt Laupen gehörenden Dörfer Murzelen, Säriswil, Uettligen und Wohlen baten 1615²⁸⁾, es möchte den Taunern, deren über 40, «und gmeinlich mit kinderen begabet», wie bisher zugelassen werden, zu den von der Obrigkeit früher bewilligten «allmendt hüßlinen und höstetlinen» hinzu in «zelgen und höltzeren an unschädlichen orten zu rieden und buwen, wyl in zelgen und höltzeren vyl allmendt plätzen sind, die schon hievor geriedet, und mit gstüd zum theyl überwachsen, und ouch sunst kein weid tragend, wo sy nit geäfferet (besorgt) werden; wie dann sonst ouch hin und wider inn höltzeren vyl räckholter und ander gestüd ist, die kummlich one schaden der eychböümen und büchen mögend ußgerütet werden»; die neu anzuweisenden Rieder würden ausschliesslich zum Anbau von Korn und Haber benutzt, damit sich diese armen Leute «dester baß erneren mögind»; die Gemeinden würden dafür, jedes Jahr, wie schon bisher, junge Eichen pflanzen, damit «die wäld nit erödet, sonders gezüchtet» werden. Gemäss dem Antrag des Vogtes von Laupen wurde dem Gesuch aber nicht entsprochen, weil «mit sölchem rüten und äfferen der jung samen ußgerüttet und den hölzeren schaden beschicht». Die Obrigkeit hielt also nach Kräften daran fest, der Waldboden sei ungeschmälert zu lassen. Trotzdem konnte sie sich der Not der Tauner nicht verschliessen; im Lauf des 17. Jhs. vermehrten sich die Hausplätze und die kleinen Stücke Pflanzland in Wäldern, Auen und Allmenden. Von Gümmeren wird 1614 berichtet, dass dort «iren vil in der ouw blatz und ander ärtrich abgesteckt» worden sei.²⁹⁾ Dies scheint den Neid der drei Bittsteller aus Mühlberg erregt zu haben, die von der Obrigkeit ebenfalls «ryßgrund» in der Au bei Gümmeren begehrten, mit der Begründung, es sei «denen dorffsleuten zü Gümminen» erlaubt worden, zu Gärten und Beunden «aue und ryßgrund umb ein bodenzinßli einzuschlachen»; «wann dann dergleichen stückline mit jungen bäümen besetzt gewesen, so ha bind die von Gümminen umb anderwertiges erdrich zu beünden oder garten angehalten, so daß nun bald ein jeder von solchem aueherd mit baumgarten, garten oder beünden versehen seye».³⁰⁾

Der «auzehnt bey der Sensen» bei Neuenegg war 1669 von 48 verschiedenen Einschlägen im Halt von Bruchteilen einer Juchart bis zu drei Jucharten oder Mädern abzuliefern; nur auf vier Stücken

stand ein «hauß», auf einem Stück ein «hüttli», auf einem eine Schmiede; zwei werden als «haußhofstattli» bezeichnet.³¹⁾

Die Einschläge längs der Flüsse wurden gelegentlich vom Hochwasser überflutet und weggerissen; den betroffenen Besitzern wurde dann regelmässig anderswo Ersatzland gewährt oder der Zins erlassen.³²⁾ Auch sonst war die bernische Obrigkeit mit Erteilen von Einschlagsbewilligungen nicht engherzig, trotz der grundsätzlichen Abneigung gegen die Verminderung des Waldbodens.³³⁾

5. Schutz der Wälder

Trotz besserer Waldhut ereigneten sich, namentlich im Forst, mitunter schwere Übergriffe mit Einschlägen und Häuserbau, aber auch mit Schwenden und Kohlenbrennen. Gemäss Ratsbefehl hatte z. B. der Vogt von Laupen 1681 durch Verkündung von Haus zu Haus und von der Kanzel das «schädliche schwändten» und das «vil holtz fräbende kolen» im Lediwald (Gemeinde Mühleberg) verbieten lassen; einige Monate nachher berichtete er nach Bern, er habe, als er dort durchgeritten sei, «ein solche quantitet nidergefalten und zum kolen bereitetes holtz angetroffen, daß mir glychsam darab gegruset»; es seien auch «bereit schwellen gesetzt, ein neüwes hus zu buwen»³⁴⁾; die Frevler wurden vor dem Gericht zu Gümnen belangt³⁵⁾; doch durfte das Haus fertig erstellt werden; dafür und von einer Jucharte Hausplatz und Umschwung war ein jährlicher Zins von 1 lb zu zahlen³⁶⁾. Der Wald auf der Ledi hatte ursprünglich einen Halt von mindestens 80 Jucharten gehabt; er war mit den übrigen Gütern des Klosters Frauenkappelen an das Stift zu Bern übergegangen, von demselben aber 1526 an zwei Brüder Remund verkauft worden.³⁷⁾ Einer der Nachbesitzer, ein Heinrich Mäder, verkaufte dann im 17. Jh. etwa 30 Jucharten Wald an fünf verschiedene Leute, die den Wald ausreuteten und zum grössten Teil Ackerland daraus machten; die letzten 50 Jucharten verkaufte Mäder vor oder im Jahr 1676 an drei weitere Personen, die ihrerseits Stücke davon an sieben Leute verkauften; einige davon schlugen den Wald alsbald nieder, verkauften oder verkohlten das Holz und säten den gereuteten Boden an; was die drei ersten Käufer nicht wiederverkauft hatten, beabsichtigten sie, als Wald zu erhalten, der eine zur Verbesserung seines Lehengutes in der Ey, ein

anderer, Wagner zu Gümmenen, um Bauholz zur Ausbesserung seines Hauses und Holz zu seinem Handwerk zur Verfügung zu haben.³⁸⁾

Sobald ein Wald sich im Privateigentum befand, konnte die Obrigkeit nicht unmittelbar in dessen Bewirtschaftung eingreifen. Sie konnte dies nur in den der Stadt Bern gehörenden Forsten und in den Wäldern, die zu den ihr gehörenden Erblehengütern dienten. Für diese letzteren wurde das Holzschlagen ohne obrigkeitliche Erlaubnis schon 1585 verboten, unter der Drohung, dass dem widerhandelnden Lehenbauer das Lehengut entzogen würde.³⁹⁾ In der gleichen Verordnung wurde beigefügt: «Wan auch jemandts eygen gütter und höltzer beseßen und syne wäld und höltzer verwünscht und ußghüwen hette, oder sollichs künftiger zyt also thün und in mangel holtzes fallen würden (!), denselben wollen wir weder zu büwen, noch anderer nottufft dhein holtz uß unsren wälden mittheilen.» Den Dörfern und Gemeinden, die «eigne und verbannete höltzer» hatten, wurde in der Waldordnung von 1592 ebenfalls befohlen, dort ihren Holzbedarf zu decken und für genügendes Wiederanpflanzen der Schläge zu sorgen.⁴⁰⁾

Der öffentliche und der private Waldbestand wurde im übrigen durch oft wiederholte Polizeiordnungen geschützt: so wurde seit 1620 allgemein verboten, Bauholz als Brennholz zu verkaufen, bei Busse von 10 lb von jedem Stock und Konfiskation des Holzes⁴¹⁾; die Ausfuhr von Holz und das Harzen und Kohlenbrennen wurden eingeschränkt⁴²⁾. Zusammengefasst wurden die früheren Einzel-erlasse in der Waldordnung vom 28. Februar 1725⁴³⁾, vom 6. April 1753⁴⁴⁾ und vom 7. Juli 1786; diese Ordnung wurde erst durch das heute geltende kantonale Forstgesetz vom 20. August 1905 aufgehoben. Ausserdem wurden für einzelne Wälder des Amtes sorgfältige besondere Waldordnungen aufgestellt, wie diejenige für die Wälder bei Mühleberg und Allenlüften, vom 21. Juni 1742⁴⁵⁾ und diejenige für die obrigkeitlichen Laupenwälder, vom 4. März 1754⁴⁶⁾. Ferner sind zu erwähnen die Ordnung vom 28. Mai 1664 über die Rieder in den Wäldern⁴⁷⁾ und vom 24. August 1678 über Eichenpflanzungen in den Riedern⁴⁸⁾, welche beide in die allgemeine Waldordnung vom 28. Februar übergingen, aber sich ganz besonders auf die Wälder des Amtes Laupen bezogen. Aber alle diese Vorschriften wurden ungenügend beobachtet, wie sich aus den Schilderungen *Rud. Holzers* (1779) entnehmen lässt; er schreibt vom Forst: «er ist zwar groß, wohlbesetzt und mit schönem aufwachs versehen, aber dem tiefen der einwohner der umliegenden dörfer

unterworfen» ...⁴⁹⁾. Der Bannwart verzeige alljährlich den nutzungsberechtigten Anteilhabern der Dorfschaften «je nach der größe ihres antheils eine gewiße anzahl stämme; dazu haben sie das acherum und den weidgang. Die bahnwarten glauben ihrer pflicht ein genüge gethan zu haben, wenn sie diese eintheilung gemacht; um die übrigen bedürfniße bekümmern sie sich wenig. Man sieht daher ganze jucharten, auf denen kaum ein paar stämme stehen, und die politik der bauren macht, daß man bald keine schöne buche oder eiche antrifft; sie laßen sie mit fleiß krumm wachsen, da mit sie nicht von der hohen oberkeit zu bauholz gebraucht werden; dabey haben sie dann das acherum; und zum verbrennen ist das holtz nicht weniger brauchbar. - - - Die wälder werden zwar schwandsweise gehauen, die gehäüe eingefristet und zu jungem aufwachs ligen gelassen; allein, da man diese gehäüe zu früh angreifen muß, da das ansäen nicht mit der behörigen vorsicht geschieht, so können die edlern arten, als eichen und buchen, nicht aufwachsen. Die tannen besämen sich selbst und ersteken die übrigen schößling. So wird der eichwald zum tannwald, und dieser zum gebüsich. Dazu hilft auch der weidgang, der obwohl er den armen sehr nützlich ist, dennoch den schaden nicht ersetzt, welchen die wälder dadurch erleiden. Die jungen tannlin werden zertreten und die eich und buchlin oft aus hunger von dem vieh abgefressen. Alles hilft hier das holz vertheüren. Das anligende Murtenbiet ist noch stärker im holzmangel als wir, und überzahlt das holz, das man ihme zuführt, welches die bauren anreizt, so viele fuder dahin zu liefern.»⁵⁰⁾

Unter dem Einfluss der Ökonomischen Gesellschaft verschwand der Weidgang in den Allmenden des Mittel- und Seelandes seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. nach und nach.⁵¹⁾ Vielerorts konnten nun Pflanzplätze ausgegeben werden, wo vorher das Vieh geweidet hatte. Deshalb entschloss sich auch die bernische Obrigkeit leichter, Augebiet an Gemeinden zu überlassen. Deshalb die schon oben⁵²⁾ erwähnte Hingabe von Auland an Wileroltigen und an die beiden Fryburghaus und kleinerer Strecken zu Biberen 1757, Oberruntigen 1759 und 1771, Oltigen 1759, Golaten 1768 und 1769, wieder in Biberen 1790 und zu Klein Gümmenen 1794.⁵³⁾

Noch zu der Zeit, da *Rudolf Holzer* schrieb (1779), scheint aber der Weidgang in den Wäldern noch grossen Schaden am jungen Aufwuchs verursacht zu haben⁵⁴⁾, so namentlich in den obrigkeitlichen. Holzer vergleicht ihren Zustand mit den Privatwäldern⁵⁵⁾; der schlechte Zustand der *obrigkeitlichen* Wälder, woran die Dorfschaften Nutzungsrechte haben, «hat seinen Grund nicht im Mangel

an Kenntnis des Anbaues, sondern in dem Willen der Landleute und einer gewissen Politik.» Diese Politik bestehet namentlich darin, dass sie ihre Nutzungsrechte möglichst weit ausnutzen, und für die Pflege des Waldes möglichst wenig leisteten; dagegen seien die *Privatwälder*, deren Nutzung einzig dem Eigentümer zukomme und die frei seien vom Triftrecht, «wohlbesetzt, von Dornen und gestäud gesäuberet, die feuchten stellen werden abgezapft; die jungen schößling ersticken nicht, weil man ihnen luft macht und die untersten äste abschneitet». Namentlich lobte Holzer den guten Zustand des Laupenwaldes, der Eigentum Laupens war; ebenso des Fawer- und des Maizelgwaldes, über deren Pflege die Rechtsameanteilhaber aus den Kirchspielen Ferenbalm und Kerzers, die zu dem «gemeinen ring» zusammengeschlossen waren, wachten.⁵⁶⁾

Dem «gemeinen nutz» wurde schon damals am besten geholfen, wenn das Interesse des Einzelnen, der «eigen nutz», mit ihm im Einklang stand.

6. Der Handel mit Landeserzeugnissen

In erster Linie stand natürlicherweise der Verkehr mit den *Landeserzeugnissen*. In früherer Zeit mögen die Schindelmacher von Laupen und Neuenegg¹⁾ nicht nur für den Bedarf ihrer Heimatorte gearbeitet, sondern ihre Ware auch nach auswärts geliefert haben. Mit der Abnahme der Ergiebigkeit der Wälder scheint aber dieses Handwerk im 18. Jh. bedeutungslos geworden zu sein.²⁾ Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Schuhmacher, Schneider, Weber und andere ansässige Handwerker waren nur für den Bedarf der Einheimischen tätig.

Mit den Landeserzeugnissen wurde anscheinend schon früh Handel nach auswärts getrieben. *Rud. Holzer*³⁾ schreibt 1779 darüber: «Zur handlung ligt diese gegend sehr bequem. Sie ist mit städten umringt, wo das volk seine erdfrüchte, korn und obst in der nähe verkaufen, die rohen und verarbeiteten waaren absezzen, und was ihm mangelt, einkaufen kann. Bern, Fryburg, Murten und Aarberg ligen fast an den gränzen. Die drey grössten heerstraßen in den westlichen theil des cantons durchstreichen dasselbe.» Wenn die Einwohner nicht Zeit haben, den Markt selbst zu besuchen, so ver-

kaufen sie ihre Waren an die «händler, die bald alle landesgewächse aufkaufen und alle lebensmittel vertheüren.»

Holzer nennt sodann als wichtigste Artikel der «*passivhandlung*» (Einfuhr): in erster Linie den Wein: «die großen landstraßen, die dieses amt durchkreüzen und stets mit weinwagen angefüllt sind, die häufige gelegenheit zum trinken, die starke handlung um vieh und landeswaaren, die besuchung der umligenden märkte mögen mit der schweren landarbeit der grund des oft unmäßigen gebrauchs desselben seyn. Der wein, der hier getrunken wird, kostet eine geldveräusserung von 50'000 pfunden. Ein drittheil davon wird zwar von fremden getrunken; allein, da in diese rechnung nicht gebracht ist, wie viel die bauern einkellern, und was außert dem amt getrunken wird, so glaube ich, beydes werde einander die waage halten. 2° der käs. Dieser ist nicht beträchtlich. Der Bauer kauft wenig für sich ein; die reichen, die bergrechte haben, nemmen zuweilen magere käsen als lehenzins. Es gehört also dahin nur der, so in den wirthshaüsern verbraucht wird. 3° Thee, kaffee, zuker, salz und gewürz. 4° Irdenes geschirr, hölzernes geräth, glaswaar, ist unbedeutlich. 5° Allerhand zur kleidung und zum pracht gehörige sachen, als hüte, strümpfe, wollene stoffe, leinwand, sammetschnüre, scharlach, bänder und dergl. 6° Das eisen. Dieser artikel ist stark. Die vielen eisernen werkzeuge, das beständige karren und fahren müssen ihn ansehnlich machen. 7° Der tabak ist von keinem betrag. Zum schnupfen wird nicht viel gebraucht, und rauchtabak pflanzen viele selbst. »

«Die vornehmsten artikel der *activhandlung* sind: 1. Das *korn*. Eine schlechte erndt ist hinlänglich, das ganze amt zu nähren, eine mittelmäßige bringt vorschuß in den speicher, und von einer guten wird viel ausgeführt. Laupen hat im durchschnitt korn genug; alle übrigen kirchspiel führen aus. - - - das weiß ich gewiß, daß die diß-örtige einnahm die ausgab von dem wein weit übertrift.» (Es folgen Erörterungen über die Handelsfreiheit, die jedoch allgemein, auch bei den angrenzenden Staaten, beobachtet werden müsste; wenn fremde Regierungen die Handelsfreiheit beschränken, so befehle «die sorgfalt einer weisen oberkeit, den fremden die thore zu sperren», und Übertreter streng zu bestrafen.) «2. Das *obst*. Dieser Artikel ist stark. Grün wird dasselbe im herbst auf die benachbarten märkte geführt, gedörrt im winter alle wochen etwelche wägen voll nach Neuenburg. 3. Der *butter*. Ist nicht beträchtlich, doch gibt es wenige tagwner haushaltungen, die nicht alljährlich etwelche pfund butter verkaufen können; der allgemein gewordene gebrauch des

kaffee hat die ausfuhr desselben sint etwelchen jahren sehr vermindert. Ich habe mehrmal landleute klagen gehört, daß sie anstatt alle wochen, wie ehmals ein paar pfund butter auf den markt zu tragen, jetzt denselben kaufen müssen. 4. Das *vieh*. Der tagwner verkauft alle jahr das kalb, das er von seiner kuh erhält, an die mezger. Der bauer erzieht seinen aufwachs und mästet stets das älteste paar stieren zum verkauf. Dieses bringt einen beträchtlichen gewinn. --- Federvieh und schweine: ihre erhaltung kostet dem landmann fast nichts und was aus denselben erlöst wird, ist purer gewinnst. 5. Die *erd- und gartenfrücht*. Ist sehr beträchtlich. 6. Die manufatur des *hanf und flachses*. Dieser artikel ist zweyfach, nemlich die rohen stoffe und der arbeitslohn. Der arbeitslohn ist entwiders für garn, das auf den verkauf gemacht, oder für tuch, das für außere gewoben wird. 7. *Kohl und Holz*. Laupen hat burgerliche wälder, gemeind Diki, kirchspiel Ferenbalm, Gurbrü und der ganze bezirk ennet der Aare oberkeitliche, Wyleroltigen gemeine. Diese haben also holz genug, die wälder mögen wohl oder übel bestellt seyn. Mühlenberg und Neüenegg, Golaten und gemeind Diki haben ansehnliche eigene waldungen, aus denen alljährlich viele fuder bau und brennholz und kohl auf Bern, Murten und in das amt Erlach geführt werden. Zwar haben die tagwner an den zwey ersten orten nicht holz genug; doch kauft kein einziger eines bazens werth; und solang sie im Forst freflen können, wird sich die ausfuhr des kohl und holzes wenig verschwächer.»

«Wenn ich nun eines gegen das andere halte, so finde die bilanz gänzlich zu gunsten des activhandels, und zwar so, dass dieses land, ohne salz und eisen, unabhängig seyn kann; daher der reichthum, der blühende wohlstand ---» (Es folgt der Hinweis auf die Nachteile, die aus den ungleichen Maßen in den benachbarten Städten entstehen.⁴⁾

7. Das Gewerbe

An Gewerben zählt *Holzer* auf⁵⁾: 9 Mühlen, 7 Hanfreiben, je zwei Sägen, Öhlen, Getreidestampfen, Gerben und je eine Lohstampfe, Bleiche und Walke. Doch diese Betriebe dienten wohl fast ausschliesslich der einheimischen Bevölkerung, und ihre Besitzer, wie die Handwerker, waren nebenher mit Landwirtschaft beschäftigt. Holzer meint, dass man nicht mehr als ein Dutzend Leute hätte

finden können, die «ohne feldbau oder taglöhnen von dem verdienst ihrer berüfen» gelebt hätten, und dieses Dutzend würde aus Heimatlosen, Hintersäßen und Fremden bestehen. Soviel der Landbau es zulasse, werde allerdings noch ziemlich viel Tuch gewoben: «die weibspersonen spinnen selbstgezogenen hanf und flachs auf den verkauf hin. Es hat über 70 leinweber, die den winter hindurch und in denen von dem landbau müßigen zeiten ihrem beruf obligen und in das Wistelach und nach Neuenburg zwilch und leinene tücher verarbeiten. Zu Ryzenbach werden baumwollene kappen und strümpfe auf dem stuhl gewoben». Der Stadt Laupen warf Holzer vor, sie scheine «in einer schlaffen unthätigkeit erstorben zu sein⁶⁾; ihre einwohner haben zu wenig land und müßten ohne den gemeinen herd ihr korn kaufen. - - - Der Landbau beschäftigt die einwohner kaum den halbigen theil des jahrs, die übrige zeit wird in müßigang zugebracht; die kinder werden zu keinen berüfen gezogen. Es werden von 15 einwohneren, davon fünf außere sind, zehn handwerk getrieben; die einträglichsten, als gerber, sind in den händen der letzteren. - - - Wo wären die zu dem landbau für die umliegenden gegenden benötigten handwerk nützlicher, und zu verschaffung des dem armen mangelnden verdiensts nothwendiger, als hier? Die stadt liegt an den grenzen der cantone Bern und Fryburg und der ämter Schwarzenburg und Murten, zwischen zwey großen heerstraßen, an einem strom, der zuweilen auch schifbar ist. Wo wäre die handlung um die producte des landes, als tabak, leder, käs, getreid, um das fette und magere vieh einträglicher als allda? Wo die ablag für das gespünst, das hier und im amt Schwarzenburg gemacht wird, bequemer? Würde noch zu äufnung derselben von der hohen oberkeit ein wochenmarkt bewilligt, und anstatt der schiffbruk eine andere bruk gebaut», so würde der Wohlstand zunehmen und die Bevölkerung wachsen; unter den «schöpferischen händen» der Gewerbe könnte der Fluss «in einen zähmeren lauf gezwungen, die verwüsteten auwen aber in angenemme fluren verwandelt werden».

8. Verkehrsstrassen

Eingehender sind die Nachrichten der Urkunden über die drei grossen *Verkehrsstrassen*, von denen Holzer anderwärts⁷⁾ spricht; es waren diejenigen 1. von Bern über Frauenkappelen und Güm-

menen nach Murten, 2. von Bern über Neuenegg nach Fryburg und 3. von Bern über Laupen in Richtung Payerne; diese dritte Strasse war zweifellos den beiden andern gegenüber im Nachteil, seit die früher vorhandene ständige Brücke nicht mehr bestand. Als Kaiser Karl IV. am Mittwoch, 18. Juni 1365, Bern aufforderte, die Brücke bei Laupen bis zum folgenden Sonntag oder Montag instand stellen zu lassen, damit er mit seinem Gefolge darüber ziehen könne, konnte Bern dies binnen der kurzen Frist tun⁸⁾; die Brücke war also wohl nicht besonders baufällig. Die erhaltenen Zolltarife für die damals obrigkeitlichen Brücken von Laupen und Gümmeren, von 1479—1510⁹⁾ zeigen, dass beide Flussübergänge damals noch ungefähr gleich stark benutzt wurden. Die Laupener genossen auf der Brücke zu Laupen Zollfreiheit für alles, was sie zum eigenen Hausgebrauch darüber führten; für Kaufmannswaren hatten sie den Zoll zu entrichten, wie andere¹⁰⁾. Im Oktober 1524 ersuchte eine Botschaft der Stadt Laupen in Bern, die vom Wasser beschädigte Brücke sei wieder instand zu stellen; Bern sagte zu, liess sich aber von Laupen zusichern, dass es auf eigene Kosten «mit wûrinen und schwellen die Saane in irem rechten runs» halten werde.¹¹⁾ Nachdem die Brücke 1605 wieder stark beschädigt worden war, beschlossen Schultheiss und Rat, sie weiter flussabwärts neu anzulegen; die neue Brücke scheint im Winter 1609/10 fertig gebaut worden zu sein, denn Laupen verpflichtete sich neuerdings, die «landtware und schwelen» so instand zu halten, dass das Wasser «im rechten furt» bleibe, allerdings mit der Bitte, dass Bern Hilfe gewähren möge, falls es «durch den gwalt gottes sölcher gßtalt wurde ußbrechen, daß ougenschynlich were, daß an unserem wehren und schwelen nüt ermanglet, noch farlässigkeyt zegespüren» sei.¹²⁾

Als die Brücke im Frühjahr 1669 neuerdings vom Hochwasser unbrauchbar geworden war und die Laupener um deren Wiederherstellung baten, lehnte Bern ab, weil die Kosten zu hoch wären und die nächste Wassergrossse die Brücke doch wieder zerstören würde; Laupen solle selber bauen oder sich mit einem «fahrsschiff» begnügen.¹³⁾ Hierauf entschloss sich Laupen, selber zu bauen; Bern überliess ihm dafür den Zoll, ohne dass dadurch die obrigkeitlichen Rechte und der «brüggsumer» zu Gümmeren beeinträchtigt werden sollten und bewilligten für den Brückenbau acht Eichen aus dem Galmwald, in der Erwartung, dass die Stadt Fryburg ebensoviel beitrage. Die Brücke wurde erbaut, aber schon 1672 und 1673 wieder dermassen beschädigt, dass die Laupener sie nicht wieder zu erstellen vermochten, sondern sich neuerdings an Bern wandten mit

der Bitte, es möge die «brugck gnädigst widrumb ihnen ab- und zu eüwer gnaden handen nemmen»; dies schon deshalb, weil man sonst nicht, wie vorher, das obrigkeitliche und privates Salz und Wein nach Schwarzenburg fertigen könnte; es sei öfter geschehen, dass Leute, die sich wegen Fehlens der Brücke «durchs wasser wagend, nit allein mit roßen und wägen, sonder auch selbs ellendigklich zu grund gehend»; die Hälfte der Kirchgenossen sei «änet dem waßer husheblich» und könne jetzt, «sonderlich in waßer größen, weder das wort gottes besüchen, die kinder zur touffe tragen, noch die absterbenden in kirchhof zur ärden bestatten laßen»; bei Kriegsgefahr und in andern Notfällen wäre der Verkehr über den Fluss nur auf weitem Umweg möglich. Obwohl sich Laupen die Unterstützung der Gemeinden diesseits und jenseits der Saane und Sense sicherte, trat Bern doch auf seine mehrfachen Gesuche nicht ein, da eine mit grossen Kosten zu erstellende Brücke doch dem Wasser nicht widerstehen könnte, weil «das fundament nur von schiferfelsen» sei; Laupen solle «ein verlohrne brugg» machen und den Zoll davon beziehen. Unter der «verlornen Brugg» war wohl eine Notbrücke zu verstehen, mit deren Verlust bei nächstem Hochwasser zu rechnen war.

Laupen scheint sich vorderhand mit einer Fähre begnügt zu haben. Erst 1725 erwirkte es die obrigkeitliche Erlaubnis, «zü einsammlung ihrer feldfrüchten und äferung ihrer güeteren über die Saanen, so dißmal allso tieff, daß sie nicht mit den wägen hindurch kommen mögind, eine schiffbrugg machen zu laßen - - jedoch also, daß solche ohne ihr gn. entgelt gemacht, nechstkünfftigen Michaeli (29. September) wider abgethan und nichts darüber geführt, daß mrgh zoll zu Gümnen vernachteilitget werde»¹⁴⁾. Offenbar sollten namentlich die zahlreichen Weinfuhren von den Seen und aus dem Waadtland im Spätherbst nicht etwa von der Gümnenbrücke auf die Schiffbrücke zu Laupen abgelenkt werden. Aber im Herbst des gleichen Jahres ersuchten die Burger von Laupen und mehrere Gemeinden beidseits der Saane, sich der «kleinen schiffbrugg, die sonst nur verfaulen müßte» weiter bedienen zu dürfen; der Landvogt trat eifrig zugunsten dieses Gesuches ein, da bei dem Durchfahren des Flusses «mentschen und zühg zu risquieren», es auch schwierig wäre, die «zehnden und bodenzinsen, - - item das zu hiesigem schloß gehörige heuw und embd allhar» zu bringen, und weil «der gantze handel und wandel unterschiedlichen gmeinden interrompiert» würde; dem Zoll zu Gümnen geschehe kein Abbruch, wenn hier (in Laupen) ein Aufseher bestellt würde, der dem

Zöllner zu Gümnenen Rechnung zu stellen hätte, «gleich wie bey dem fahr zu Weileroltigen auch geschicht»; Fryburg könnte sich vielleicht «wegen gehinderter, zwar gar seltenen schiffahrt beschwären»; die Burgerschaft von Laupen sei aber bereit, «dise schiffahrt gentzlich unverhinderet zu machen», wie schon im vergangenen Sommer. Aus diesem Bericht des Vogtes ist ersichtlich, dass bei Wileroltigen eine Fähre unterhalten wurde, und dass die Schiffahrt von Fryburg her auf der Saane immer noch eine, wenn auch bescheidene Rolle spielte. Die Gesandten Berns und Fryburgs an der «Murtnischen Konferenz» vom 11./19. Dezember 1725 behielten vor, dass den Zurzacher Schiffen von Fryburg ungehinderte Durchfahrt gesichert werden müsse, und unter dieser Bedingung wurde der Fortbestand der Schiffbrücke bewilligt.¹⁵⁾ Als Laupen 1736 Bern um eine Steuer an die Unterhaltskosten der Schiffbrücke anging, beschlossen Schultheiss und Rat, Laupen jeweilen zukommen zu lassen, was man vor Erstellung der Schiffbrücke dem Fährmann für die obrigkeitlichen Transporte bezahlt habe.¹⁶⁾

Die Bedienung der Schiffbrücke scheint nicht immer tadellos gewesen zu sein. Der Landvogt von Laupen berichtete darüber im Februar 1758 nach Bern: Laupen habe die Brücke zweien seiner Burger um jährlichen Zins verliehen; diese pflegen nun mit Hilfe der von der Stadt besoldeten Brückenknechte bei ansteigendem Wasser die Brücke abzunehmen, aus Furcht, dass sie vom Wasser weggeschwemmt werde; die Bestehrer (Pächter der Brücke) setzen dann die Passierenden im Schiff über die Saane, wenigstens tags; «abends aber und zu nacht sind sie zu Laupen still». Da Bern bewilligt habe, dass dort gleicher Zoll erhoben werde, wie zu Gümnenen, so sei es von den Fehren und Bestehern unverantwortlich, dass sie die Brücke 3, 4 und noch mehr Tage «bey ganz seichtem waßer nicht wieder darsezen, sagende bald, es seye ein schiff geschädiget, bald, es seye mehr waßer zu besorgen, das eys seye nicht alles vorbey, und so immer etwas»; so müsse man oft den Umweg über Neuenegg machen, denn die «straß, welche der Laupenmühle nach über die Fluh gegen Gümnenen führe, sei «in solch elendem stand, daß bald kein müllerwagen, von großen fuhrwerken oder kutschen zu geschweigen», fahren könne. Der Landvogt erhielt von Bern Weisung, die Stadt Laupen anzuhalten, daß «ohne die grösste noth diesere schiffbrügg nicht abgehoben, oder solchen fahls entwiders mit einem fligenden schiff, oder sonst beßerer aufwärtigkeit der fehren, sowol tags als nachts diesem mangel gesteuert, die schiffbrügg auch jeweilen, wann das wasser verloffen, wider dar-

gethan und in gutem zustand erhalten werde, daß die fuhrwerk solche ohne gefahr gebrauchen können.»¹⁷⁾

Aus dem Ende des 18. oder dem Anfang des 19. Jhs. (spätestens 1815) sind die Bedingungen erhalten, zu denen die Schiffbrücke jeweilen «zur beziehung des fahrgelts» öffentlich auf drei Jahre versteigert wurde: die «fehren oder ersteygerer hatten zu allem, was zu der Brücke gehört, schiff, bäüm, laden, stangen, ketenen, seil und weidling», gewissenhaft Sorge zu tragen, und tags und nachts für die «erforderliche aufsicht und wachsamkeit» zu sorgen; auch das ihnen angewiesene «wachthaus» hatten sie instand zu halten und selber das bei den Nachtwachen nötige Licht zu beschaffen; bei Durchfahrt des «Freiburgschiffs» und wenn sonst wegen der Schiff-fahrt oder wegen Hochwassers die Brücke abgebrochen werden musste, so sollten sie als «fehren die schiff oder weidling nicht überladen und die leüte an dem ufer nicht zu lang stehen lassen», sie auch nicht überfordern; waren schwere Lasten über die Brücke zu führen, so sollten sie «zu verhütung von unglück - - - die fuhrleüth warnen, und in schwirigen fählen zu ihrer entladnus dieselben für alle bösen folgen verantwortlich machen»; ferner hatten sie den Brückenboden stets in gutem Stand zu halten und im Winter vom Schnee zu reinigen, damit daher kein Unglück entstehe; ihre Einnahme bestand in dem nach bisherigem Tarif oder altem Herkommen zu beziehenden Zoll «oder fahrgelt», ohne dass jedoch die Stadt dafür irgendwelche Garantie übernahm. Die Bürger von Laupen waren zollfrei, und zwar auch für Handelswaren. Zur Sicherheit der Fuhrwerke waren beiderseits auf der Brücke Hölzer fest aufzubinden. Für den Pachtzins und für allen Schaden, der aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten entstehen könnte und den sie zu ersetzen hätten, hafteten «haab und güter insgemein» sowohl der Besteher, als auch ihrer Bürgen.¹⁸⁾

Der Flussübergang bei Laupen war nach dem Gesagten wohl für den Nahverkehr von Wert; für den Fernverkehr und für grössere Lasten wurden ihm jedoch gewiss die steinernen Brücken zu Gümmeren und bei Neuenegg vorgezogen.

Zu Gümmeren war die frühere Holzbrücke 1504 durch eine vom Werkmeister Hans Vögeli gebaute Steinbrücke ersetzt worden; aber ihre «landtveste» war nur auf Pfähle gestellt, «welich schwir nit zu rechtem grund in die tieffe geschlagen, dermaßen, das die strenge des wassers für und für den grund abgeführt, dadurch dieselbig landtveste geschwecht, zu abfal kommen und sich nidergelassen hat, also das sich die gantzen brück gesenkt und ingelassen hat». In den

Jahren 1529 beauftragten Schultheiss und Rat von Bern den Seckelmeister Bernhart Tillmann und den Werkmeister Velti Hirsinger, das Werk besser zu sichern; sie führten den Bau im Lauf des Jahres 1530 aus, trotz grösseren Unterbrechungen durch Hochwasser und durch den Kriegszug nach Genf; am 7. Januar 1531 konnten die Hauptmasse des Baues verurkundet werden, damit man bei späteren Bauten «möge wissen die tiefe und gelägenheit des bodens»¹⁹⁾.

Wer in der Nähe der Brücke wohnte und dieselbe regelmässig benützte, und einige entfernter Wohnende, zahlten hier, wie bei Laupen und bei der von Fryburg erstellten Neueneggbrücke nicht bei jedem Passieren der Brücke den Zollbetrag, sondern für die Benutzung während eines ganzen Jahres einmal den «brüggsumer». «Sumer» bezeichnete ein Mass, einen Eimer. Die Abgabe wurde früher in einem bestimmten Mass Getreide entrichtet, das z. B. nach den Zollrödeln von 1479/80 zu Laupen und Gümmenen für jeden Pflichtigen 2 Mäss Roggen betrug (1 Mäss etwas mehr als 14 Liter), nebst einem Laib Brot für den Zöllner. Im Jahr 1497 zahlten dem Zöllner der Gümmenenbrücke aus dem Murtenbiet 43 Haushaltungen, aus der Kirchhöre Ferenbalm (mit inbegriffen Fräschels und Kerzers 46, aus der Kirchhöre Mühleberg 25, aus der Kirchhöre Bümplitz 3 und aus Bern 2 Haushaltungen den Brüggsumer; ähnlich zahlten «die umbgenden tagwaner, schnider und ander varend lüt zum jar ein plaphart, und ist das darumb angesechen, das dieselben an der brugk ouch helffen rumen und andere werck tün». Der Brüggsumer befreite jedoch nur von dem jeweiligen Zoll für die eigene Person und für das nicht für den Verkauf bestimmte Vieh. Sobald Kaufmannsware über die Brücke geführt wurde, hatte jeder Mann den tarifmässigen Zoll zu geben. Leere Wagen, Vieh für den Hausbedarf dessen, der den Sumer gibt, waren zollfrei. «Wann ein brut oder brutgöman über die brugken vart, der gibt von allen, so mit inen varent, oder das sy sust mit inen fürent an hußrat, win oder anderm åsigem ding und allem anderm, was joch das sin mag», 5 Schilling in den Zollstock, ohne andere Beschwerung.²⁰⁾

In entsprechender Weise bezog der Zöllner zu Laupen 1504 den vollen Brüggsumer von 29 Haushaltungen im Ried, Rüfshüseren, Rupplisried, Wyden, Gammen und Schönenbühl, und je einen Plappart von 5 «tagwenern» im Bernbiet, sowie von 14 Haushaltungen im Fryburgbiet (Liebistorf, Besingen und Noflen) je 2 Mäss, sowie von drei Taunern je 1 Plappart. Die feste Jahreseinnahme betrug insgesamt 73 Mäss und 8 Plappart.

Auch für die Benutzung der 1469 bis 1471²¹⁾ von Fryburg erstellten, wohl anfangs hölzernen, gedeckten Brücke bei *Neuenegg* wurde Brüggsumer bezogen; über die Pflichtigen hatte Fryburg erstmals 1497 einen Urbar aufnehmen lassen, der dann mehrmals (1546, 1593, 1632/33, 1737/40) erneuert wurde.²²⁾ Als sich im Kirchspiel Neuenegg wegen dieses Brüggsumers Anstände ergaben, schlug Bern vor, die bernischen Angehörigen des Kirchspiels sollten einen Pauschalbetrag «als ein fixum an das zollambt an der Sensenbrugg» jährlich ausrichten und dafür einen Träger stellen; Fryburg war dieser Regelung nicht abgeneigt, forderte jedoch ein viel höheres Fixum, als Bern anbot, nämlich 60 Mäss Dinkel und 12 lb in Geld, während Bern 48 Mäss und 10 lb vorgeschlagen hatte.²³⁾ Nach langem Widerstreben verpflichteten sich schliesslich die Bevollmächtigten der Gemeinde Neuenegg 1786, 60 Fryburgmäss Dinkel und 50 Batzen in Geld jährlich zu geben, obwohl sie sich früher (1749) hatten vernehmen lassen, sie hätten insgesamt nie mehr als 35½ Mäss und 41½ Batzen bezahlt.²⁴⁾

Eine neue Strasse, welche Fryburg von der Sensenbrücke bei Neuenegg aus bis Châtel-St-Denis hatte errichten lassen²⁵⁾, lenkte die Weinfuhren aus der Gegend von Vivis (Vevey) von dem für die Waadtländer Erzeugnisse üblichen Weg über die Zollstätte Gümmenen ab. Die Bernische Zollkammer wies darauf hin, dass dadurch «die hochobrigkeitlichen zolls einkönfftten einen empfindlichen abgang erlitten, zumahlen dardurch der zoll zu Milden, das bruggelt zu Breßonaz und der zoll zu Gümmenen verloren gehe». Um wenigstens den Zoll zu Gümmenen wieder einzubringen, beschlossen Schultheiss und Rat nach den Anträgen der Zollkommission, der bisher zu Gümmenen übliche Zoll sei auch von den über Neuenegg ein- oder ausgeführten Waren zu beziehen. Die dazu angeführten Gründe zeigen, wie die Zölle, die ursprünglich die Gegenleistung für die Benutzung einer besonderen Verkehrsanstalt, eines Marktes, einer Brücke, eines mit Mühe erstellten Gebirgsüberganges, einer Landungsstelle, gewesen waren, sich zur Einnahmequelle einer Landesherrschaft umgestalteten: es sei schon bisher allgemeine Übung gewesen, dass der Zoll «für jedes von den waaren betrettende amt bezahlt werde, in welchem von altem her eine zollstadt établiert ist, wann auch gleich die waar nicht by dem ort selbsten durchgehet, wo das bureau eigentlich sitzet; wie denn zum exemplar von Lenzburg herauf kommende waaren alldorten auch für Morgenthal, amts Aarwangen, und für Herzogenbuchsee, amts Wangen, zwey ohrt, da sie durchpaßieren, den zoll bezahlen müeßen — darumb,

weilen zu Aarwangen und Wangen zollstädte sich befinden — ob-schon sie diese beyde ohrt selbsten nicht betreten. Auch sind, wo durch abwege ein haubtbureau abgefahrene wurde, in deßen zolls-gerechtigkeits-bezirck nebendzollstädt als supplementa angeordnet, bey denen der zoll bezogen wird. - - - Nun sitzet die zollstadt zu Gümnenen im amt Laupen, und alle über Fryburg gehende waaren und wein betreten dieses amt, da sie zu Neuenegg paßieren; nach obigem principio sind sie also den zoll für das amt Laupen oder, eigentlich zu reden, für die abfahrende zollstadt Gümnenen un-streitig zu bezahlen schuldig, ohne daß - - - mit einichem recht ge-klagt werden soll, man habe zu Neüwenegg eine neuwe, den eyd-gnößischen verträgen zuwieder lauffende zollstadt angelegt - - -, sondern dieser ohrt nur der zollstadt zu Gümnenen substituert wird für die waaren, welche dieses bureau abfahren und doch deßen zollgerechtigkeits-bezirk betreten.»²⁶⁾

Der vorstehende Beschluss bewegte sich deutlich in der Rich-tung, welche durch die Zollordnung von 1743 eingeschlagen worden war: Bern wollte die bisherigen Zölle mit dem Geleit in einen ein-heitlichen «Landzoll» umgestalten, der den Handelsverkehr erleichtern, zugleich aber den fiskalischen Interessen des Staates die-nen sollte.²⁷⁾

Aus dem Beschluss von 1766 lässt sich weiter erkennen, dass damals für Bern der Handelsweg über Laupen keine wesentliche Rolle mehr spielte.

9. Wein führen

Tatsächlich war Gümnenen der wichtigste Durchgangsposten für den West-Ost-Verkehr Berns geworden: Dies zeigte sich deutlich in den Verordnungen für die *Weinfuhren*. Die älteren Ordnungen hierüber bezweckten im wesentlichen, Missbräuche der Fuhrleute zu verhindern und die Fuhrlohn festzusetzen: die bekämpften Missbräuche bestanden namentlich in dem übermässigen Trinken aus den geführten Fässern, mit nachherigem Nachfüllen von Wasser oder geringem Wein.²⁸⁾ Der Fuhrlohn, der 1497 5 ♂ für das Fass be-trug, wurde mit dem sinkenden Geldwert nach und nach erhöht; 1556 sollte für den Saum 10 ♂ bezahlt werden.²⁹⁾ Da ein Fass meh-rere Saum hielt³⁰⁾, so bedeutete dies eine beträchtliche Lohnsteige-

rung; aber 1599 beschwerten sich die Leute von Mühleberg, Ferenbalm und Kerzers «wegen der ringfûgen belonung irer wynfür, die sy ir gnaden deß welschen wyns halb thûn» müssen.

Eine erste eingehende Weinfuhrordnung erliess Bern 1562: in den Landvogteien Lausanne, Morges und Yverdon wurden Plätze bestimmt, wo die Fuhrleute sich mit ihren Fuhren zu sammeln hatten; der Zöllner zu Bussigny und ein Vertrauensmann zu Murten wurden als Weinverwalter oder «wynfertiger» (Spediteure) bestellt und ihnen Vollmacht gegeben, die nötigen Fuhrleute, unter Androhung einer Busse von 5 Florin bzw. Pfunden bei Ungehorsam, aufzubieten. Der Wein aus dem Waadtland wurde dann in Yverdon auf Schiffe verladen und zu Wasser nach Murten gebracht, von dort wieder auf Wagen an den Bestimmungsort, meist Bern, gefertigt. (Der nach Bern bestimmte Wein von den Gestaden des Bielersees scheint zu Schiff nach Lattrigen und von dort aus mit Wagen nach Bern geführt worden zu sein.) Die Fuhrleute konnten den Wein von Murten kaum an einem Tag bis Bern bringen; je nach ihrer Herkunft wurden ihnen bestimmte Rastplätze angewiesen, wo sie ihre Fuhrwerke für die Nacht zusammenstellen und der Hut eines obrigkeitlich bestellten Wächters übergeben sollten; streng verboten war es ihnen, mit den Wagen über Nacht zu ihren Häusern zu fahren, «wylen daselbst der gröst exceß mit ußzüch- und verfeltschung des wyns beschicht»³¹⁾. Als «Stellplätze» wurden 1613 bezeichnet für den Wein, der von Murten her auf der Laupenstrasse gegen Bern komme, ein Platz «bym Ried thürlin oder an der Süri, an anstoß des Forsts», für den Wein, den die «uß der kilchöri Nüwenegk» führten, bis dem «Stern mooß im Forst» und für denjenigen, der über Gümmenen kam, «uff dem Stutz». Zugleich wurde bestimmt, dass am erstgenannten Stellplatz der Weibel zu Laupen, am zweiten der Weibel zu Neuenegg und bei Gümmenen der Zöllner oder in seinem Namen eine vertraute Person Aufseher sein solle; der Zöllner von Gümmenen war zudem «gemeiner ufsecher an den anderen zweyen orten ouch», sollte dieselben «so offt von nöten visitieren - - - und inen zü gepietten haben, damit alle confusion vermittelten blybe»; als fuhrpflichtig wurden für die Laupenstrasse vorgesehen: 20 Züge (Gespanne) aus der Gemeinde Dicki, im Thal, Bärfischenhus und Ried, für die Neueneggstrasse 15 Züge von Wyden, Ried, Neßleren, uff der Fluh, Grund, Natershus und Schorren, und für die Gümmenenstrasse 54 Züge von Mühleberg, Gümmenen, Ey, Rüfshüseren, Juchlishus, Mädersforst, Mauss und Buch diesseits der Saane und

Klein Gümnen, Vogelbuch, Ferenbalm, Ritzenbach, Jerisberg, Hasel, Bibern, Gurbrü, Golaten und Wileroltigen; diese Züge hatten die Fuhrpflicht im Kehr und nach jeweiligem Aufgebot zu leisten.³²⁾

Die Weinfuhrordnungen für Murten und Laupen, vom 3. Juni 1666, und für die Ämter Frienisberg, Aarberg, Erlach und Nidau, vom 21. August 1666, wiederholten die schon früher bestehenden allgemeinen Vorschriften; wie früher, blieb den Fuhrleuten gestattet, «in bescheidenheit uß den faßen zu trinken», nämlich bis zu 5 Mass vom Ryffass oder Landfass, d. h. aus einem Fass mit Landwein oder mit Ryffwein; jedoch sollten die Fuhrleute, wenn sie nach Bern kamen, die «zäpflin oder zügelin, so sie oben in das faß gemacht, abschlagen und darvon nichts mehr uß den faßen trinken». Damit sollte verhindert werden, dass Drittpersonen ebenfalls aus den Fässern saugten. Wo die Stellplätze sich «uff freyem fäldt» befanden, sollten die Amtleute «kleine schöpf uff vier stüden, mit zieglen gedeckt bauen lassen, damit die wynhüeter im fahl rägenwäters zu schärmēn gehen könnind»; der Vogt zu Laupen hatte solche «schöpf zu Gempenen und im Forst, 15 schue in alle gefierte» erstellen zu lassen.³³⁾

Die Kosten der Weinfuhr aus dem Waadtland wurden durch das mehrfache Umladen in Yverdon und Murten, und durch die verschiedenen Zollstellen recht hoch; ausser den Zöllen waren die Fuhrleute, die Weinverwalter («factoren») und die Weinhüter an den Stellplätzen zu belohnen; so kam die Route über Murten nach Bern in Misskredit; Private und Kaufleute zogen es vor, «den wein zu nachtheil ihr gnaden zolleinkommens durch dz Freyburgische zu ferggen»³⁴⁾. Die «erneuerte Weinfuhrordnung zu Murten» vom 24. September 1685 (im Druck verbreitet 1723 und neu aufgelegt 1772) suchte die Beförderung des Weins von Murten nach Bern weiter zu vereinfachen und zu sichern. Namentlich wurde den Burgern, die Wein zu ihrem Hausbrauch herführen liessen, zugegeben, dass er *vor* der Handelsware der Kaufleute von Murten abgefertigt werde; ausserdem wurde aber allen Privaten, auch den Kaufleuten, freigestellt, die Fuhr «stracks nach Bern oder nach Allenlüfftten ohne deß factoren zuthun selbsten zu verdingen»; fanden sie keine Fuhrleute, so hatte der Faktor so wohlfeil als möglich führen zu lassen; er hatte dem Fuhrmann einen Frachtbrief («fuhr- und anweisungs-zedel») einzuhändigen, damit der Factor zu Allenlüfftten, oder bei direkter Lieferung nach Bern der Empfänger, nachprüfen konnte, ob er das richtige Mass Wein erhalte und mit der Fracht

nicht überfordert werde. Als Stellplatz war nun in allen Fällen Allenlüften vorgesehen, falls eine Fuhr nicht direkt nach Bern zu gelangen vermochte.³⁵⁾ Dem Faktor zu Allenlüften wurden entsprechende Weisungen erteilt.³⁶⁾

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass die Bauersame, die über die nötigen Gespanne verfügte, im Kehr zu den Weinfuhren aufgeboten werden konnte; handelte es sich um Wein, der für die obrigkeitlichen Keller bestimmt war (sogenannter «herrenwein»), so hatte sie sich mit dem behördlich festgesetzten Fuhrlohn zu begnügen und stand unter den Vorschriften der Weinfuhrordnungen. Trotz dem Einspruch einzelner Fuhrpflichtigen wurde 1637 von Schultheiss und Rat erkannt, dass die gleiche Pflicht auch gelte für «unßers Weltschen seckelmeisters wingewächß»; der Landvogt zu Laupen erhielt Weisung, dem Zöllner zu Murten jeweilen ein Verzeichnis der zur Fuhr aufgebotenen Leute zu senden, damit Ungehorsame festgestellt und bestraft werden konnten. Namentlich die Bauern von Mühleberg setzten sich jedoch gegen diese Ausdehnung der Fuhrpflicht zur Wehr; sie erwirkten 1693, dass die «underthanen deß ambts Laupen, sonderlich auch wegen ihren übrigen habenden vilen führ-beschwärden» derselben ledig und los erkannt wurden».³⁷⁾

Tatsächlich nahm die Obrigkeit die Bauern seit alter Zeit für die Fuhrungen zu öffentlichen Bauten, für das Bau- und Brennholz zu Amtsgebäuden, zu Strassen und Brücken in Anspruch, soweit sie nicht wegen eines andern Dienstes davon befreit waren, wie etwa die Hüter der Weiher im Forst (1501).³⁸⁾ Im Vertrag mit den Twingerherren, von 1471, erschien als erstes unter den fünf Geboten, welche Bern in den hohen Gerichten durchgesetzt hatte, dasjenige zu Fuhrungen.³⁹⁾

Als Entgelt wurde den Pflichtigen, wenn sie ausserhalb des Amtes fahren mussten, je 1 lb und 2 Mütschen Brot verabfolgt, innerhalb des Amtes nur 6 Kreuzer und 2 Mütschen. Als 1659 Fuhrungen zu den Flussverbauungen zu Gümmenen geleistet wurden, und der Vogt zu Laupen «die führmütschen gar schlechtlich und die darzü gehörigen 6 kreützer gar nicht» ausrichtete, vernahmen Schultheiss und Rat die dahereige Beschwerde «nit ohne verwunderung»; sie ermahnten ihn, die «mütschen in rechter gewicht und nit ruch, sonder dz sy zu eßen seyind, sambt dem gelt zu entrichten, damit ir gnaden deßenthalb weitere klag nit vorkomme, da sonsten anderweitig der gebür nach mit imme zereden gnügsamme ursach an

d'hand geben wurden».⁴⁰⁾ Da gelegentlich Missbräuche bei «außspendung der oberkeitlichen mütschen im schloß Laupen» vorgekommen waren, wurde 1746 ein ausführliches Reglement darüber aufgestellt.⁴¹⁾ Zur Erhaltung der Schwellen und zum Offenhalten des ordentlichen Flussbettes mussten besonders viele Führungen und Tagwerke aufgewendet werden; ein Schwellenreglement, das 1765 für die der Sense, Saane und Aare nach gelegenen Ämter erlassen wurde, suchte den gehörigen Unterhalt der Flussbauten dadurch sicherzustellen, dass in den Städten die Burgermeister, in den ländlichen Gemeinden die Dorfmeister «bei hoher straf» zu regelmässiger Aufsicht verpflichtet wurden; sie hatten, wenn Schaden drohte, sofort durch «das gemeine werk oder die nächst sich befindlichen personen die nötigen Arbeiten vornehmen zu lassen, die Schwellen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ohne besondere Bewilligung niemand «in den schächen oder ryßgründen das geringste auszurüttten oder darinnen holz zu hauen» sich unterfange, auf daß «des schwelli-holzes kein mangel entstehe».⁴²⁾

10. Märkte und anderer Verkehr

Zum Verkehr gehörten auch die *Märkte*; obwohl Laupen Berner Stadtrecht geniessen sollte und danach offenbar auch Jahrmärkte hätte halten lassen können⁴³⁾, scheint es während langer Zeit keine gehabt zu haben; erst 1724 erlaubten Schultheiss und Rat von Bern auf Begehrungen der Laupener Burgerschaft, dass sie «zu besserer Erhaltung sowohl, als wegen abstoßung der benachbarten waar (d. h. der Viehware der Nachbarn), auch zu befürderung ihrer handwerken» zwei Jahrmärkte, den ersten am zweiten Donnerstag im April, den zweiten am ersten Donnerstag im Wintermonat veranstalten durfte.⁴⁴⁾

In früherer Zeit fanden alljährlich, anscheinend im November oder Dezember, zu Gümmenen Knechtenmärkte statt, an denen die Bauern Knechte für das folgende Jahr zu dingen pflegten. Bei diesem Anlass hielten die Krämer des Amtes Laupen, ebenso einige Bäcker aus dem Amt und aus dem benachbarten Murten, ihre Waren feil; sie entrichteten «für das standgält etwas krams, und die pflaster etlich wastelen, nachdem sy veil gehebt, dem amptmann oder

synen underamptlügen in synem namen»; 1617 forderte der Ammann zu Gümmenen statt dessen nun von den Verkäufern durchwegs 10 fl. Ein Bäcker aus Murten stellte sich jedoch, im Gegensatz zu allen andern, «angäntz unwürsch; do hat der amman im gemeldet, so sölle er syne wastellen⁴⁵⁾ zu Murten oder anderswo feil haben - - -». Der Bäcker beschwerte sich deshalb in Bern und erhielt von Schultheiss und Rat Recht: dem Vogt wurde der Bescheid, «es könnind min herren nit gut finden, das er vom brot standgelt abfordere; was aber die krämer antrifft, wellind m. h. es bim alten blyben lassen».⁴⁶⁾

Mit der Begründung, dass «an den knechtenmeriten nit nur mit unnötigem eßen und trincken, sondern auch in andere weg vil üppigkeiten, mütwillen und dergleichen unehrbarkeiten fürgangen, dise meriten aber also beschaffen, daß gar wenig knechten erst denzumalen gedinget werden, weilen ein jeder sich deren halb zuvor versicht, und hiemit dieselben unnötig sind», wiesen Schultheiss und Rat im Jahr 1675 die Amtleute von Laupen und Frienisberg an, diese Märkte «genzlich abzeschaffen». Das Verbot scheint anfangs nicht beachtet worden zu sein; es wurde in den zwei folgenden Jahren wiederholt, und auch auf die Ämter Fraubrunnen, Burgdorf und Münchenbuchsee ausgedehnt; jeder Besucher wurde mit einer Busse von 3 lb und die Wirte, die ihnen «eßen und trincken aufstellen und ihnen underschlauff geben wurden», mit 20 lb Busse bedroht.⁴⁷⁾ So scheint dieser Vorläufer des Berner «Meitschimärit» verschwunden zu sein, wohl zum Teil wegen des Misstrauens, das damals bei den Regierungen allgemein solchen Volksversammlungen gegenüber herrschte.

Im gleichen Jahr 1675 wurden auch die Besucher der früher jeweilen am Ostermontag üblichen «handwerkszünfte», d. h. die Jahresversammlungen der Handwerker eines oder mehrerer Ämter, verwarnt; auch ihnen wurde vorgeworfen, dass hiebei «exceßen vorgehen, welche sonderlich - - - von denzmalen heiliger zeit wegen unanständig» seien; die Amtleute von Laupen und Frienisberg erhielten Weisung, dafür zu sorgen, dass diese Zusammenkünfte je weilten zehn Tage *nach* dem Ostermontag gehalten werden.⁴⁸⁾

Die wichtigsten Volkszusammenkünfte blieben seit der Reformation die kirchlichen Gottesdienste; ferner die Huldigungen bei dem Aufzug eines neuen Landvogtes, die Harnischschauen und Waffeninspektionen, während welchen in den Landgerichten je-

weilen Schiessübungen stattfanden, zu denen die Obrigkeit Tuch («schürlitz») oder Hosen als Preise für die besten Schützen spendete⁴⁹⁾; schliesslich die Landtage, die jedoch in späterer Zeit nur noch formal die Hinrichtung von Übeltätern vorbereiteten.⁵⁰⁾

11. Die Bevölkerung

bestand im Amt Laupen zum weitaus grössten Teil aus den *Bauern*, die über Zug, d. h. über die nötigen Zugtiere verfügten; «ganzer Zug» bestand aus vier Pferden oder Ochsen, «halber Zug» aus zweien. Danach unterschied man ganze und halbe Güter. Ein kleinerer Teil der Bevölkerung, die «tagwoner» oder Tauner, die sich durch Handwerk oder als Taglöhner ihren Lebensunterhalt gewannen, hatten keinen Grundbesitz oder so wenig, dass sie ihn mit der Hacke bebauen konnten, statt mit dem Pflug.⁵¹⁾ Die älteste erhaltene Statistik über die Verteilung des Grundbesitzes im alten Amt Laupen dürfte in den Berichten enthalten sein, welche 1558 und nachher über die Reispflichtigen der einzelnen Gemeinden erstattet wurden. Die Reispflicht und die Tellpflicht für die Reiskosten, das «reisgelt», wurden nämlich nach den Gütern aufgelegt.⁵²⁾ In der Kirchhöre *Neuenegg* hatten 30 Hausväter «ganze güetter», 4 «halbe güetter»; 18, worunter eine Witwe, «sind tauwener, hand nüt dann holtzhüttli», 4 werden als «husmann» eines Bauers bezeichnet, d. h. als Mieter. In *Ferenbalm* wurden gezählt 26 «herdstet, da für und liecht sind; sind aber ettlich, die nit vil hand und arm sind an gütter; so denne sind 6 thauwner, hend ouch für und liecht, sitzen aber in zins hüser und hand nit, dan das si mit ir erbeit gwinen, und mogen kum ir kind erzien». In *Mühleberg* (inbegriffen Gümnenen, Marfeldingen und die Müller zu Flühlen und zu Kappelen) werden 47 Namen von Leuten angegeben, «so gantze gütter hand», 10, «so halbe güetter hant» und 10 «thauner», wovon je einer zu Juchlishaus und zu Mauss. Ohne Angabe ihres Grundbesitzes werden erwähnt in der Kirchhöre *Laupen* 42 Reisbare (Söhne inbegriffen), ohne 2 «übelmögende» Männer und 2 Witwen, zu *Wileroltigen* 22 und zu *Münchenwiler* 17 Reispflichtige; in Gammern, Gurbrü und Wileroltigen zusammen ebenfalls 17; danach zählte man 257 Haushaltungen.

Eine Aufstellung über die Männer, die «min gnedige herren in iren landen und gepietten vermögint, ouch wieviel über die beid

uszüg der 10'000 und 6000 mannen noch daheimen und vorstänts blybint» (1556),⁵³⁾ gab an: «*Louppen* und *Wylertingen* vermögent 71 man, und *Münchenwyler* 17; an denen dryen orten blybent noch für 43.» Im Landgericht Zollikofen wurden insgesamt gezählt 809 Auszüger und 209, die noch übrig blieben; im Landgericht Sternenberg 294; «blybent noch daheimen 107».

Werden auf die 257 Haushaltungen durchschnittlich 12 Personen (Frauen, Kinder, Greise und Gesinde inbegriffen) gerechnet, so würde sich nach den Zahlen von 1558 eine Zahl von 3084 Einwohnern ergeben.

In einer Beschreibung der Gerichtstätten und Kirchhören des Amtes Laupen von 1677⁵⁴⁾ werden leider nur die Ortschaften erwähnt, ohne die Anzahl der Einwohner auch nur annähernd zu nennen; immerhin werden die Häuschen der Tauner gelegentlich besonders erwähnt. So erfahren wir, dass neben der Amtschreiberei zu Laupen «änet der Sanen ein tauwner heüsli» stand, im Laupenwald ebenfalls eines, 3 in der Laupen-Au; in der Süri und Ursprung wird als «ein dörfli von tauwner heüsern» bezeichnet; ebenso «Ledi und Meyenried, Klein Gurbrü und Haselholz sowie «in der ouw von Neüwenegg biß gan Dörißhauß»; etwas unklar ist der Vermerk «Wytenberg, Stöcklinshauß, Hattenberg, tauwner heüsli». Jenseits der Aare werden im Gericht Säriswil an Taunerhäusern erwähnt: «im Bärg» 13, Steinisweg, in der Bächleren, je 5, im Bannholz und im hintern Berg je 4, in der Löhr 3 und im Weißenstein 2 Taunerhäuser, also insgesamt im Säriswilgericht 36; im Gericht Wohlen 1 «tauwnerhauß» im Graben, 3 zu «Wölfisried»; im Gericht Frieswil 2 Taunerhäuser zu Matzwil.

Diese Zahlen ergeben für das 17. Jh. ungefähr das gleiche Bild, wie es *Rud. Holzer* für das letzte Viertel des 18. Jhs. zeichnet⁵⁵⁾: «Die einwohner sind weder reich noch arm; sie genießen vielmehr des stillen glücks des mittelstands. Sehr reiche, deren vermögen über 60'000 pfund geht, sind wenig; reiche, die von 20 bis 60'000 pfund vermögen, sind nicht viel mehrere; die meisten besizen im werth des erdrichs oder zinsschriften 2000 bis 20'000 pfund. Die einwohner jenseits der Aar haben sich seit etwelchen jahren sehr bereichert. - - - Ein glük für das land ist, daß es wenig ganz arme gibt, die von den wohlthaten ihrer mitbürger leben müßen. Diese armen sind meistens heimathlose, presthafte, verschwender. - - - herrenlandgüter hat es keine mehr, aber große bauerngüter, - - - in der gemeind Neüenegg und ennet der Aar etwelche, die bey 200 jucharten landes enthalten, wovon alljährlich kaum der dritte theil ge-

bauen wird.» *Holzer* redet sodann der Teilung der grossen Güter das Wort, namentlich auch der Lehengüter, die bei 70 bis 100 Ju-charten halten; er verspricht sich davon die Zunahme der Bevölke-rung und die Abnahme der Verschuldung des Grundbesitzes, welche entstehe, weil der jüngste Sohn seine Geschwister auskaufen müsse, wenn er nach dem Tod der Eltern das Gut übernehme, wie es der Brauch sei.⁵⁶⁾ Aus seinen ungefähren Angaben scheint sich zu er-geben, dass im Kirchspiel Neuenegg 1564 713, 1614 751, 1664 966, 714 897, 1764 779 Personen gelebt haben. Der Rückgang nach 1664 dürfte wohl wegen der Pest entstanden sein. Ebenso starben 1750 viele Leute an der roten Ruhr. Die burgerliche Bevölkerung betrug 1764 noch $\frac{2}{3}$, die Hintersässen $\frac{1}{3}$ der Einwohner. Einzelne Gemein-den entvölkerten sich fühlbar, so Ferenbalm und Wileroltigen, von wo «mehr als der halbige theil der einwohner - - - sich theils in der herrschaft Neuenburg, theils im weltschen bezirk des cantons nider-gelaßen» hatten (1779). Golaten und namentlich Gurbriü hatten da-gegen zugenommen.⁵⁷⁾ Der verhältnismässig geringe Zuwachs der Einwohner war gewiss in erster Linie den Seuchen zuzuschreiben; *Holzer*⁵⁸⁾ nennt von solchen den «Gallen- und seitentstich, welcher fast alle jahr herrscht, die ruhr, die 1750 in den gemeinden Mühle-berg und Wohlen über 170 personen fortgeraft, die flecken- und hizigen fieber, die 1777 und 1778 viele ins grab geliefert und die pokon».⁵⁹⁾

Nach dem hievor⁶⁰⁾ Gesagten würde man erwarten, dass sich die Zahl der in früherem Wald-, Au- und Allmendboden angesiedelten Tauner vermehrt hätte. Doch *Holzer* belehrt uns⁶¹⁾, dass «die hab-sucht der bauren» diese kleinen Heimstätten bekämpft habe: «wo tagwner wohnen, suchen die bemittelten ihre besizungen nach und nach zu erweitern; sie kaufen gemeinsam die häuser der tagwner; diesseits der Aar brechen sie dieselben ab und verkaufen solche an außere; so sind zu Neßleren in kurzer zeit fünf feuerstädte ein-gegangen und im übrigen theil des kirchspiels Neuenegg noch meh-rere; so sind im kirchspiel Ferenbalm sechs häuser fortgeführt wor-den. Die reichen ennet der Aar brechen solche zwar nicht ab, sondern lassen sie durch lehenmänner bewohnen, allein ihre hab-sucht treibt die ärmeren, die kein eigenthum besizen, von hause; daher siht man so viele häuser unbewohnt, weil die reichen sie für ihre kinder aufsparen. So besizen vier bauren zu Salfisberg und Steinisberg zwölf feuerstädte».

Wie *Holzer* anderswo berichtet, gab es zu seiner Zeit wenige nur auf Taglöhnerarbeit angewiesene Leute: «die meisten tagwner

treiben ein handwerk und besizen fast hinreichend erdrich, sich davon zu ernähren. Sind die lebensmittel wohlfeil, so gehen sie lieber den tagelöhnen nach; sind sie aber theuer, so treiben sie ihr handwerk, und der bauer muß ihnen, wenn er sie zu tagwerkeren brauchen will, einen größern lohn versprechen, als der ist, den sie bey ihrem handwerk in der stube verdienien können. Dieses ist auch sehr billig. - - - Der bauer, der seinen speicher zur vorsorge auf theüre zeiten stets angefüllt hat, würde durch diese ehnder gewinnen, als verlieren, da er seine früchte um einen höhern preis absezzen, und sein land mit wenigern kösten bearbeiten lassen könnte.»⁶²⁾ Der Bauer hat neben Knecht und Magd wenig fremde Hilfe nötig, und diese bezahlt er wenn möglich durch Gegendienste; «er ist der taglöhneren fuhrmann, pflügt ihr land, führt ihren bau, holz und die früchte; sie sind dagegen seine arbeiter und müßen ihm in den feldarbeiten behülflich sein. Allein eben dieses macht sie unwillig; sie würden dem bauer seine führungen gern bezahlen, wenn er solche zu rechter zeit verrichten thäte, und ihnen für ihre arbeiten auch den lohn gäbe. Sie müßen ihm sein feld bearbeiten helfen, ehe sie das ihrige besorgt haben, er aber hilft ihnen erst, wenn er mit dem seinigen fertig ist. Daher entstehen die klagen des tagwners, der versäumt wird; daher kan der bauer oft keinen taglöhner finden und wird auch versamt.»⁶³⁾

Aber auch die Auswanderung verhinderte ein rasches Anwachsen der Bevölkerung: «Die anzahl der landesabwesenden ist in diesen gegenden sehr groß. Die wenigsten davon sind in kriegsdiensten. Das kirchspiel Neuenegg einzig liefert zuweilen rekruten, wovon vielleicht die liederlichkeit oder armuth der wegziehenden zum besten grund können angegeben werden. Daß aber die übrigen zu den kriegsdiensten keine neigung bezeügen, liegt in dem mangel an kenntnis der ehre, dieser seele des militarstandes, und in ihrer freyheit, die sie bey dem landbau, welchen si allem anderen vorziehen, genießen. Größer ist die zahl der landesabwesenden für stadt- und landdienste. Wenn sie für solche sich von ihrem heimath entfernen, so empfahen sie handlehen und treiben den landbau. Allein sie werden in der nachbarschaft der städten einer weichlicheren lebensart und liederlichkeit gewohnt. Ihre kinder arten aus, lernen berüfe, sezen sich in den städten und sind für den landbau — also für ihr vaterland verloren.»

Zum Vergleich mit dem Vorstehenden seien zum Schluss die 1764, 1818, 1831 und 1840 ermittelten Bevölkerungszahlen⁶⁴⁾ genannt:

Kirchgemeinden	1764	1818	1831	1840
Ferenbalm	488	773	883	949
Frauenkappelen	302	473	625	678
Kerzers (Wileroltigen und Golaten)	536	844	1002	1037
Laupen	429	740	787	1029
Mühleberg	1080	1637	1916	2219
Murten (Münchenwiler und Clavaleyres)	ca. 245	337	423	495
Neuenegg	779	1452	1682	1909
Zusammen	ca. 3900	6256	7318	8316

Nach der letzten Volkszählung (1941)¹⁵⁾ haben die

Gemeinden	Einwohner	Gemeinden	Einwohner
Clavaleyres	69	Übertrag	3354
Ferenbalm	991	Dicki	380
Golaten	317	Frauenkappelen	587
Laupen	1314	Gurbrü	247
Münchenwiler	344	Mühleberg	2138
Wileroltigen	319	Neuenegg	2587
		Zusammen	9293

Daraus ist ersichtlich, dass die landwirtschaftlichen Gemeinden an Einwohnerzahl nicht wesentlich zugenommen haben, wohl aber Laupen und Neuenegg, wo sich blühende Industrien niedergelassen haben und die gute Verkehrsverbindungen mit Bern, Fryburg und Neuenburg haben.

Abkürzungen

- a. a. O. = am in der vorausgehenden Anmerkung genannten Ort.
F. = *Fontes rerum Bernensium*.
M. G. h. = *Monumenta Germaniae historica*.
N. B. T. = *Neues Berner Taschenbuch*.
R. M. = *Ratsmanuale im Staatsarchiv Bern*.
Rqu. Bern = I 1902, II 1939 herausgegeben in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, von Friedr. Emil Welti; III 1945 herausgegeben in der gleichen Sammlung von Hermann Rennefahrt.
Rqu. Konolfingen = in gleicher Sammlung demnächst von E. Werder herausgegeben.
Rqu. Laupen = in gleicher Sammlung demnächst von H. Rennefahrt herausgegeben.
St. = Staatsarchiv, wenn nichts weiter beigefügt ist, Staatsarchiv Bern. Dort befinden sich auch alle gelegentlich genannten Mandatenbücher, Policeybücher, Dokumentenbücher usw.

Anmerkungen

- a) *Bis und mit Ziffer 2*
- 1) *O. Tschumi*, Burgunder, Alamannen und Langobarden in der Schweiz (1945) 111, und Karte nach S. 120 betr. die frühgermanischen Gräberfelder im Aaregebiet, nebst zugehörigen Fundberichten S. 68 ff., 108 ff., Nr. 1—3, 5, 13, 19—21, 24 bis 26. — *Ders.* im Jahrb. d. bern. hist. Museums XXVIII (1949) 26 f. bis 21, 24—26. — *Ders.* im Jahrb. d. bern. hist. Museums XXVIII (1949) 26 f.
 - 2) *De bello Gallico* VI cap. XXIII.
 - 3) *M. Benzerath*, Die Kirchenpatronate der alten Diözese Lausanne (Freib. Geschichtsbl. XX, 1913, 106 f. und 109.
- 4) F. I 272 Nr. 37 und 276 Nr. 38.
5) Darüber eingehend *B. Schmid* in der Festschr. für Fr. E. Welti 1937, 271 ff.
6) Hierüber *Paul Kasser* in N. B. T. 1933, 1 ff.
7) F. I 281 Nr. 44.
8) F. I 294 Nr. 63.
9) Wie *B. Schmid* annimmt, a. a. O. 292 ff. und 299.
10) Vgl. *H. Türler* in N. B. T. 30 (1925) 162. — F. I 324 Nr. 104 (1057—1089). — *Bernh. Schmid* in Archiv XXXIX (1948) 355.
11) Das berühmte *Capitulare de villis*, das von früheren Karl dem Grossen, von A. Dopsch Ludwig dem Frommen zugeschrieben wird, sagt in Ziff. 36: «*Ut silvae vel forestes*

- nostrae bene sint custoditae; et *ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant*, et campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare.» ... (M. G. h. Capit. I 86 Nr. 32.
- 12) Vgl. hiezu *B. Schmid* a. a. O. 282.
- 13) F. II 798 Nr. 727.
- 14) F. VI 273 Nr. 280.
- 15) F. VIII 147 Nr. 398; 254 Nr. 689.
- 16) Stift Dok.buch V 450 ff. (12. Dezember 1401).
- 17) F. IV 438 Nr. 410 und 411 (1310); 508 Nr. 484 (1312); 559 Nr. 535 (1313); V 30 Nr. 30 (1318); 646 Nr. 611 (1328); 721 Nr. 686 (1329); 602 Nr. 612 (1341).
- 18) F. III 316 Nr. 333 (9. Februar 1281; F. datieren wohl irrig 25. Jan. 1282); vgl. auch F. IV 328 Nr. 296 (1308).
- 19) F. III 534 Nr. 544.
- 20) F. IV 243 Nr. 213.
- 21) F. IV 377 ff. Nr. 349 f.
- 22) Dazu Rqu. Laupen Nr. 129.
- 23) F. IV 448 f. Nr. 421 (zu datieren vor dem 17. X. 1309, d. h. vor dem Verkauf des Zehnten zu Mauss an Peter von Krauchtal).
- 24) F. X 17 Nr. 43; 158 Nr. 298.
- 25) F. II 364 Nr. 339 (1253); 581 Nr. 546 (1263); 723 Nr. 666 (1269); 742 Nr. 688 (1270); III 541 Nr. 551 und 552 (1292); IV 369 Nr. 341 (1309).
- 26) F. V. 580 Nr. 540.
- 27) Vgl. F. III 7 Nr. 8 (1271) 37 Nr. 44 und 63 Nr. 60 (1273); 91 Nr. 90 (1274); 162 Nr. 165; 164 Nr. 168; 166 Nr. 170 (1276); 205 Nr. 213 (1277); 257 Nr. 273 (1279); IV 106 Nr. 95 (1302); 500 Nr. 478 (1312); 670 Nr. 655 (1316); V 580 Nr. 539 (1327); 617 Nr. 583 und 637 Nr. 601 (1328); 768 Nr. 727 (1330); 790 Nr. 742 (1331); VI 253 Nr. 264 (1336); 526 Nr. 541 (1340); VII 391 Nr. 416 (1349); 594 ff. Nr. 625—627 (1351); IX 25 Nr. 32 (1367).
- 28) F. V 744 Nr. 705 (1330).
- 29) F. II 38 Nr. 32.
- 30) F. II 424 Nr. 405.
- 31) F. III 65 Nr. 62.
- 32) F. II 81 Nr. 70.
- 33) F. II 20 Nr. 12; vgl. Rqu. Bern III 91 Bem. 4 zu Nr. 51 b; F. II 441 Nr. 422 (1257).
- 34) F. IX 284 Nr. 575.
- 35) St. Thorberg Dok.buch S. 12 ff.
- 36) F. III 232 f. Nr. 245 f. Eigengüter zu Jaggisbach und bei der Golatenmatte gingen 1279 tauschweise vom gleichen Orden in das freie Eigen der Herren von Egerten über; F. III 251 Nr. 268.
- 37) Vgl. *H. Rennefahrt* in Bl. f. bern. Gesch., Kunst und Altert. XXIII Heft 1/2.
- 38) F. VI 645 Nr. 662.
- 39) F. IX 315 Nr. 672 (1372), X 613 Nr. 1358 (1390), 615 Nr. 1364 (1390) usw.
- 40) F. III 275 Nr. 294.
- 41) F. IV 738 Nr. 722.
- 42) F. V 477 Nr. 435 und 502 Nr. 460.
- 43) F. IX 321 Nr. 689.
- 44) F. II 212 Nr. 201.
- 45) F. II 220 Nr. 210.
- 46) F. II 533 Nr. 510.
- 47) F. II 716 Nr. 658.
- 48) F. III 653 Nr. 663.
- 49) F. IV 193 Nr. 163.
- 50) F. III 163 Nr. 167; VIII 372 Nr. 991.
- 51) Vgl. Rqu. Bern III 24 Nr. 1 Bem. 5.
- 52) a. a. O. 57 Nr. 30 Ziff. 5.
- 53) a. a. O. Nr. 34; dazu *Fr. E. Welti* in Rqu. Bern I p. XXXIII ff. — Aus dem Schiedsspruch von 1441 (Rqu. Laupen Nr. 29) ist zu schliessen, dass der Forst damals (1309) genau ausgemarct worden ist.
- 54) Rqu. Bern III 75 Nr. 42.
- 55) Rqu. Bern I 91 f. Nr. 125 Zeilen 35 ff.
- 56) F. IX 517 Nr. 1065.
- 57) a. a. O. 514 Nr. 1058.
- 58) Stift Dok.buch XI 145 ff.
- 59) F. IV 427 Nr. 397.
- 60) F. II 364 Nr. 339.
- 61) F. II 581 Nr. 546.
- 62) F. II 723 Nr. 666; 742 Nr. 688.

- 63) F. III 541 Nr. 551 und 552 (14. und 18. November 1292).
- 64) St. Fach Stift, Urkunde vom 16. Juli 1411 (donrstag vor sant Marien Magdalenen). — Rqu. Laupen Nr. 14 a.
- 65) Rqu. Laupen Nr. 15 b.
- 66) Ämterbuch Laupen D 558 f. — Rqu. Laupen Nr. 59 a.
- 67) Ob. Spruchb. Z 809; Rqu. Laupen Nr. 59 b.
- 68) St. Ämterbuch Laupen A 221; R. M. 55. 229 (18. April 1628).
- 69) F. IX 187 f. Nr. 342 und 344. Dazu VI 667 Nr. 685 (1342).
- 70) Zum Beispiel in der Nessleren und zu Flamatt 1310 (F. IV 508 Nr. 484), in der Nessleren, zu Buch, Ried, Rüfshüseren usw. 1356 (F. VIII 147 Nr. 398). Aus anderem Gebiet vgl. Rqu. Bern III 178 Bem. 15 zu Nr. 76 (1379).
- 71) F. IX 229 Nr. 458.
- 72) F. IX 428 Nr. 928.
- 73) Rqu. Bern I 172 Nr. 275 = II 62 Nr. 141 (26. Dezember 1435).
- 74) Rqu. Bern I 171 Nr. 272 = II 72 Nr. 166 (undatierte Satzung, aus dem 14. Jh.).
- 75) Bauherrenurbar im Stadtarchiv Bern fol. 451^r und 454^r. — Rqu. Laupen Nr. 112 Ziff. VI.
- 76) R. M. 80. 52.
- 77) Rqu. Bern I 60 Nr. 64; dazu auch 246 f. Nr. 390 und 391. — Vgl. den entsprechenden Dienstleid der «forster» in Rqu. Bern II 291 f. in Nr. 125.
- 78) a. a. O. I 357 Nr. 262.
- 79) a. a. O. 357 Nr. 264.
- 80) a. a. O. 358 Nr. 265 f.
- 81) M. G. h. Formulae. 384 Nr. 9 (Sankt Galler Formel). — I 86 Nr. 36.
- 82) Bauherrenurbar von 1530 (Stadtarchiv) IV fol. 437 ff.; nach einem Auszug im Gemeinearchiv Neuenegg gedruckt bei Hans Beyeler in Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatk. 1945 S. 208 f.
- 83) Ob. Spruchb. UU 190; Rqu. Laupen Nr. 122.
- 84) St. Fach Laupen; Rqu. Laupen Nr. 122 c.
- 85) Für *Wyden* überliefert im Laupen Schlossurbar von 1606 fol. 77—106 (Rqu. Laupen Nr. 102 a Bem. 2). In kleineren Dörfern, die sich infolge Teilung eines grossen Hofes bildeten, wurde die Zuteilung von Rechtsamen an die Teilhöfe oft schon früh üblich. So z. B. zu Vogelbuch (Laupen Schlossurbar von zirka 1542 (Rqu. Laupen Nr. 102 Bem.).
- 86) Vgl. *Karl Geiser*, Gesch. des Armenwesens im Kt. Bern (1894), bes. 103 ff., 113 ff., 136, 145 ff., 169 ff.
- 87) St. Fach Laupen. — Rqu. Laupen Nr. 156.
- 88) Vgl. *Rud. Holzer*, Beschreibung des Amtes Laupen, 1779, S. 78 f. (inhaltlich wiedergegeben bei *Hans Beyeler* in Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatkunde 1945 S. 198 f.). — Vgl. Rqu. Laupen Nr. 177 b, mit Bem. Über die Nutzungsrechte im Fawerwald a. a. O. Nr. 182.
- 89) Gesetz vom 22. Juni 1840 über die Waldkantonnemente, das erst durch das bernische Forstgesetz vom 20. August 1905 aufgehoben bzw. ersetzt worden ist.
- 90) Der Amtsbezirk Laupen (1840) 189.
- 91) Vgl. *H. Rennefahrt*, Grundzüge der Bern. Rechtsgesch. I (1928) 22 ff.
- 92) F. VIII 254 Nr. 689; dazu a. a. O. 162 Nr. 450 (1356).
- 93) F. IX 516 Nr. 1065; Cuno vom Holtz machte gelegentlich grosse Geldgeschäfte, wie sich z. B. ergibt aus F. IX 41 Nr. 71 (1367) und 379 Nr. 815 (1374).
- 94) Rqu. Laupen Nr. 112; der Vogt von Laupen berichtete 1673 über die widerrechtliche Abführung etlicher Zehntgarben, die zum Dickizehnt gehörten (Ämterb. Laupen A 225; R. M. 169. 232, vom 24. September 1673).
- 95) St. Unt. Spruchb. H 25.
- 96) Rqu. Laupen Nr. 78.

- 97) a. a. O. Nr. 8 und 163. — Vgl. auch *Anshelm* II 406 (1504), wonach Bern zu Neuenegg einen Zehnten von Rüf an der Flü um 430 lb kaufte; der Zehnt hatte früher einem Hans Willading gehört.
- 98) a. a. O. Nr. 24 mit Bem. Nr. 157.
- 99) a. a. O. Nr. 94.
- 100) a. a. O. Nr. 30.
- 101) St. Stifturbar von 1530/31: Auszug in Rqu. Laupen Nr. 103.

b) *Zu Ziffer 3*

- 1) Text z. B. in F. I 444 Nr. 44.
- 2) Hierüber *Hans Strahm*, Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne (Festschr. f. F. E. Welti 1937 S. 230 ff.).
- 3) *Libri feudorum* II tit. 56, wiedergegeben z. B. als Anhang zu der Ausgabe des *Corpus juris civilis* ed. Kriegel/Osenbrüggen (1887) III 871.
- 4) St. «Twingherrenverträg» I 128 ff.
- 5) Rqu. Bern III 249 Nr. 98 f. 2 Bemerk. 1; 298 ff. Nr. 98 k.
- 6) Rqu. Bern III 393 Nr. 127 b; Offnungen über die landgräfl. Rechte rechts der Aare a. a. O. 413 Nr. 127 k 1 Ziff. 8 (Wildbann); 416 Nr. 127 k 3 Ziff. 6 (Wildbann 1409); 420 Nr. 127 k 5 Ziff. 2 und 4 (rot gewild und fenderspil, 1456); 421 Nr. 127 k 6 (wildpenn und rotgewild, 1488); links der Aare: Offnung des Landgerichts Seftigen vom 30. September 1459, gedruckt in Heimatkunde des Amtes Seftigen (1906) 35 f.; vgl. dort auch S. 210 ff.
- 7) M. G. h. *Formulae* 319 Nr. 43; 384 Nr. 9. — Capit. I 98 Nr. 33 (802); 172 Nr. 78 (ca. 803—810); die Vorfahren der Grafen von Geyerz scheinen «Waldgrafen» gewesen zu sein. Vgl. Rqu. Saanen p. XXXIII und dort zitierte.
- 8) Rqu. Bern III 121, bes. in Bemerk. 4 Ziff. 6.
- 9) M. G. h. Capit. I 291 Nr. 141.
- 10) ed. Wackernagel 187 ff. Nr. 197 f.
- 11) Freidank, hier nach *Jb. Grimm*, Deutsche Rechtsaltert. 248 in modernerer Schreibweise.
- 12) Rqu. Bern III 480 Nr. 133 b; 486 Nr. 33 e; diese Privilegien von 1414 und 1415 bekräftigte Sigmund als Kaiser 1433.
- 13) *Frickart*, Twingherrenstreit, ed. G. Studer 97, 100 ff., 114.
- 14) a. a. O. 114 f., 120 ff. — Vgl. dazu Ob. Spruchb. U 181 (5. November 1511), wonach Bern den Abt von Trub im Genuss des Wildbannes, auch des «vederspils, klein und groß, mit sampt den haselhünern in sins gotzhuß oberkeit und so witt die reicht» liess.
- 15) Ob. Spruchb. Y 533. — Für die Landgerichte wurde das Recht der Obrigkeit auf das Federspiel und den Hochflug ausdrücklich geltend gemacht am 21. Juni 1531 (T. Miss. S. 543); in einer Verordnung vom 17. März 1585 wurde der «hochflug in unseren Landen» grundsätzlich allgemein dem jeweiligen Schultheissen als «ampts halb züständig» erklärt (Policeyb. 1. fol. 112).
- 16) *Anshelm* V 77.
- 17) a. a. O. 108 (1525).
- 18) Zum Beispiel Rqu. Konolfingen (1950) 138 in Anm. 1 zu Nr. 73.
- 19) Originalurkunde in St. Fach Oberamt I a.
- 20) T. Miss. E 145 b.
- 21) Vgl. *P. Aeschbacher*, Gesch. der Fischerei im Bielersee usw. 1923 48 ff. Fischermeyen von 1510).
- 22) Zum Beispiel 1510 in T. Miss. M. fol. 171 b.
- 23) T. Miss. N 335 (1514).
- 24) T. Miss. 308 f. (1520) und 325 (1521). Verbot «gwild und unschädliches gefügel» mit «büchsen oder armbrost» zu schiessen von 1530 in Mandatenb. 1 fol. 193.
- 25) Mand. b. 1. fol. 193 (1530).
- 26) T. Miss. I I 246 (1578); Policeyb. 3. 53 (1608).

- 27) **Mandatenb.** 4. 80 ff.
- 28) **Mandatenb.** 4. 663 ff., erneuert am 3. Februar 1627 (**Mandatenb.** 5. 258).
- 29) **Policeyb.** 4. 329 (3. Februar 1627).
- 30) **Policeyb.** 5. 357 (4. Juli 1640).
- 31) **Vom** 29. Juli 1637, 27. April 1649, 2. Januar 1652, 30. Dezember 1657, 23. Februar 1663, 4. Oktober 1675, 27. Januar 1677, 19. Februar/2 März 1687, 31. Juli 1691, 2. Juli 1697, 27. Januar 1717, 26./31. Januar 1725, 26. Januar / 16. Februar 1734, 27. März / 3. September 1778, 4. / 11. Februar 1784, und einige weniger bedeutende **Mandate**.
- 32) **Saanen** in den «16 Artikeln» 1571 (Rqu. **Saanen** 199 Nr. 93 Ziff. 7); vgl. auch 368 Nr. 131); **Ober- und Niedersimmental** in den «Bewilligungspunkten von 1653 (Rqu. **Obersimment.** 146 Nr. 57 Ziff. 12; Rqu. **Niedersimment.** 125 Nr. 62 Ziff. 12).
- 33) **Rud. Holzer**, Beschreibung des Amtes Laupen (Handschr. Stadt- und Hochschulbibl. Bern, Hist. Helv. XV 55) S. 47.
- 34) Art. 5 der helvet. Verfassung (bei **Nabholz und Kläui**, Quellenbuch zur schweizer. Verfassungsgesch. 1940 S. 169 f.).
- 35) Aktensammlung der Helvetik I 894 Nr. 82.
- 36) Gesetze und Dekrete I (1805) 382 ff.
- 37) **Vom** 14. Juni 1817 (Gesetze und Dekr. I (1818) 335 ff., 29. Juni 1832 und 30. Januar 1921, letzteres ergänzt durch die bundesrechtlichen Erlasse über Jagd und Vogelschutz.
- 38) Vgl. hierüber Näheres in **Paul Aeschbacher**, Gesch. d. Fischerei im Bielersee usw. (1923), 44 ff.
- 39) **Policeyb.** 1. 217 ff. — **Aeschbacher** a. a. O. 49.
- 40) Fach vgl. **Aeschbacher** a. a. O. Bild auf der Tafel nach Seite 28, Nr. 16.
- 41) Vgl. **Policeyb.** 1. 285 f.
- 42) **Aeschbacher** a. a. O. 54; **Policeyb.** 1. 260 ff.
- 43) **Seckelschreib.** prot. K Nr. 4 S. 137 f. — 1513 verlieh Bern zu Erblehen «die weyd des vischens uff der Ar» bei Wangen (Ob. Spruchb. W 110).
- 44) Vgl. **B. Schmid** in Festschr. f. F. E. Welti (1937) 289. — Urteil des Schultheissen und Rats zu Bern, vom 5. III. 1728 (Stift Dok.buch 5. 487); Rqu. Laupen Nr. 56 a Bem. 4.
- 45) Rqu. Laupen Nr. 34.
- 46) a. a. O. Nr. 56 (1486).
- 47) Rqu. Laupen Nr. 56 Bem. 2 (Auszug aus den Stiftmanualen I 90 und II 58).
- 48) Rqu. Laupen Nr. 47.
- 49) Unt. Spruchb. fol. 144^v und 145^r.
- 50) Vgl. **B. Schmid** in Festschr. F. E. Welti (1937) 289 und 294 und dort erwähnten Plan Nr. 21. 1 in St. Ortspläne.
- 51) Rqu. Laupen Nr. 133.
- 52) Vgl. Note 50 hievor.
- 53) Beschreibung des Amtes Laupen (Msc. der Stadt- und Hochschulbibl. Bern Hist. Helv. XV 55) S. 124.
- 54) Aktensamml. aus der Zeit der helvet. Republik I 894 Nr. 82.
- 55) Gesetz vom 19. Okt. 1798 (a. a. O. III 195 Nr. 30). — Für die spätere Zeit vgl. Beschluss des Kleinen Rates vom 26. Dezember 1804 (Gesetze und Dekr. Revid. Sammlung I [1822] 219); Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833; Gesetz über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte, vom 14. Dezember 1865; geltendes Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934, welches, soweit die Fischereipolizei betreffend, durch die Bundesgesetzgebung ergänzt ist.
- 56) Rqu. Bern III 480 Nr. 133 b; 486 Nr. 133 e.
- 57) Vgl. Ziff. 8 Abs. 2 hienach. — Über den Handelsverkehr auf der Aare vgl. **Rennefahrt**, Grundzüge der bern. Rechtsgesch. I (1928) 152 f. — **K. Howald**, Die Gesellschaft zu Schiffleuten, in Berner Taschenb. 1874.
- 58) Rqu. Laupen Nr. 1 e.
- 59) a. a. O. Nr. 83.
- 60) a. a. O. Nr. 102 (1529).

- 61) Allgemeines hierüber in *Rennefahrt*, Grundz. I (1928) 127 f. und 192 unten.
- 62) Vgl. F. III 409 f. Nr. 426 f. (1286); Rqu. Laupen Nr. 56 c (1509—1531).
- 63) Für die Aare bei Bern vgl. F. VIII 373 Nr. 393 (1360); *Justinger* 122 Nr. 190.
- 64) F. VIII 332 Nr. 889; Rqu. Laupen Nr. 11.
- 65) Ob. Spruchb. S. 247.
- 66) Rqu. Laupen Nr. 110, Ziff. 6 und 7.
- 67) Rqu. Laupen Nr. 109 c.
- 68) a. a. O. Nr. 109 b.
- 69) Ob. Spruchb. D 62.
- 70) «richsgrund» z. B. noch 1540 in R. M. 271. 207, in dem zwischen 1542—1550 geschriebenen Laupen Schlossurbar S. 544, 527, 552; grosse Flüsse und Seen wurden als «richsstraße» bezeichnet, wie die grossen Landstrassen, so der Rhein (Eidg. Absch. IV Abt. 1 A 214 Nr. 96 w (Juli 1522), der Zürichsee a. a. O. Abt. 1 D 584 Nr. 272, 1546), die Aare 1445 (K. Geiser in Zeitschr. f. schweiz. Recht 30. 336); dagegen «ryßgrundt» 1559 in einem Abscheid der Städte Bern und Fryburg (Eidg. Absch. IV Abt. 2 1341 f.) und Laupen Schlossurbar von 1606 sowie später öfter; nach dieser letzteren Lesart erklärt das Schweizerd. Wörterbuch II (1885) 775 f. «rîs» von «risen» = fallen; der Risgrund wäre danach der durch Schuttanfall angeschwemmte Grund; die Lesart «richsgrund» scheint jedoch den Verfassern nicht bekannt gewesen zu sein. Dass aus «richsgrund» sprachlich leicht «rißgrund» werden konnte, scheint sich zu ergeben aus *Anshelm* II 364 Zeile 9 (Jahr 1502), wo geschrieben ist, «so rissnet ein pestilentz» (statt «richsnet» = regierte); ebenso a. a. O. I 222 Zeile 19 (1482); dagegen «richsnen» I 42 Zeilen 17 und 18.
- 71) St. Urbar Laupen Nr. 7, Vorrede. — Rqu. Laupen Nr. 102 a Bem. 3.
- 72) a. a. O. fol. 59.
- 73) a. a. O. fol. 59—61.
- 74) a. a. O. fol. 64—66.

c) Zu Ziffern 4 und 5

- 1) *Fritz Bürki*, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjähr. Krieg (Archiv d. hist. Ver. XXXIV 1937 9 ff.); *Rennefahrt* in Bl. f. bern. Gesch. usw. XXIII (1927) 16 ff.
- 2) Rqu. Laupen Nr. 43.
- 3) Ob. Spruchb. H. 139 (13. November 1479).
- 4) Ziff. 2 hievor bei Nr. 66 und 67.
- 5) Rqu. Laupen Nr. 76 a.
- 6) a. a. O. Nr. 76 b.
- 7) Ämterb. Laupen A 29. — Rqu. Laupen Nrn. 76 b Bem. 2.
- 8) St. Fryburg (Sagine Nr. 2). — Eine entsprechende Aufstellung von bernischer Seite, die zur Überprüfung nötig wäre, ist mir nicht bekannt.
- 9) Laupenb. 1 335 ff.
- 10) Rqu. Laupen Nr. 112 Ziff. III.
- 11) R. M. 276. 217 (18. Mai 1541).
- 12) Policeyb. 1. 339; Mandatenb. 1. 183 f.
- 13) Policeyb. 1. 343 f.
- 14) T. Miss.buch I I 383.
- 15) Hierüber ausführlich *Karl Geiser*, Gesch. d. Armenwesens im Kt. Bern (1894) 81, 84 f., 92 ff., 101.
- 16) *Geiser* a. a. O. 170.
- 17) T. Miss. L L 456 f. (20. Januar 1585).
- 18) Mandatenb. 2. 457 (24. Mai 1592).
- 19) R. M. 423. 294 u. 296 (9. Mai 1592); 426. 141 (25. August 1593); 427. 492 (22. Juni 1594).
- 20) Mandatenb. 2. 571.
- 21) Ämterb. Laupen A 427; R. M. 19. 33 (14. Jan. 1610).
- 22) Ämterb. Laupen 431.
- 23) Gedr. Mandate 17 Nr. 16 S. 52 (27. Februar 1613).
- 24) R. M. 19. 219 (16. April); vgl. auch Ämterb. Laupen A 777 (23./28. Mai 1687).
- 25) In der Süri scheint schon früher von Bern Land gegen Bodenzins ausgegeben worden zu sein; 1613 zahlte

- Hans Farschon, Bürger zu Bern, von einer Matte mit Haus daselbst jährlich 2 lb 5 fl. in den Bauherrenseckel; im übrigen war das Land sein freies Eigen, wie das seiner privaten Anstösser (Laupenb. I 53 ff.).
- 26) R. M. 55. 334 (5. Juni 1628).
- 27) *Fritz Bürki*, Berns Wirtschaftslage im Dreissigjähr. Krieg (1937) 79 ff.
- 28) Ämterb. Laupen A 435 (18. Mai).
- 29) Ämterb. Laupen A 443 (1. April 1614).
- 30) a. a. O. 487; R. M. 204. 391 (5. Mai 1686).
- 31) Bauherrenurbar 4. Teil fol. 408 ff. (Bern Stadtarchiv Nr. 220).
- 32) Zum Beispiel 1664 drei Einschläge zu Gümmenen (Ämterb. Laupen A 461), 1669 zu Schönenbühl (a. a. O. 463), 1783 51½ Jucharten zu Oltigen (Laupenb. 2. 228 ff.); 12 Jucharten «ryßgrund» bei Golaten (Laupen Schlossurbar 8. 829).
- 33) Im Ämterb. Laupen A finden sich z. B. solche Verleihungen in *Neuengegg* von 1596—1662 6 (S. 423, 547, 555, 571, 457, 459), in *Gümmenen* von 1618—1705 8 (S. 441, 511, 513, 517, 585, 653, 667, 675), in der *Süri* 3 in der Zeit von 1632—1711 (S. 597, 601, 689), im Ried 1 im Jahr 1617 (Seite 581); ebenso zu *Juchlishaus* 1648 (S. 623), *Marfeldingen* 1683 (S. 479), *Ferenbalm* 1608 (S. 559), in der *Dicki* 1620 (S. 591), je 2 zu *Wileroltigen* 1609 und 1612 (S. 563, 575) und im *Fauerholz* 1686 und 1689 (S. 649, 781). — Feuerstatt- und Einschlagsbewilligungen wurden ferner erteilt z. B. zu *Jerisberg* 1686 und 1690, zu *Wileroltigen* für eine Schmiede 1686 usw. (Laupen Schlossurbar Nr. 8).
- 34) Ämterb. Laupen A 749 (14./31. Oktober 1681); vgl. a. a. O. 719 und 645 (1676 und 1683).
- 35) a. a. O. 759.
- 36) Laupen Schlossurbar 8. 385.
- 37) Rqu. Laupen Nr. 29 mit Bem.
- 38) Ämterb. Laupen A 719. (1./2. Dezember 1676); R. M. 271.
- 39) T. Miss. L L 456 f. (20. Januar 1585).
- 40) Mandatenb. 2 478 ff. Vgl. auch Mandat vom 3. September 1622 (Mand. b. 5. 72 ff.).
- 41) Mandatenb. 4. 623.
- 42) Harzverbote von 1622, 1642, 1657 und 1725 (Mandatenbücher).
- 43) Mandatenb. 13. 343 ff.; im Druck verbreitet.
- 44) a. a. O. 18. 417.
- 45) Rqu. Laupen Nr. 173.
- 46) a. a. O. Nr. 179.
- 47) Mandatenb. 8. 253 ff.
- 48) a. a. O. 9. 352 ff.
- 49) Holzer a. a. O. 44.
- 50) a. a. O. 42 f.
- 51) *Karl Geiser*, Studien über die Landwirtsch. im 18. Jh. (Landwirtsch. Jahrbuch IX 1895). — Gesch. des Armenwesens im Kt. Bern (1894) 192 ff. — *Conrad Bäschlin*, Blütezeit der ökonom. Gesellschaft 1759—1766 (1917). — Für das Amt Laupen: *Hans Beyeler*, Der Umbruch der Landwirtschaft im Amte Laupen (Berner Zeitschr. f. Gesch. und Heimatkunde 1945 187 ff., und die von ihm benutzte handschriftliche Beschreibung des Amtes Laupen, von *Rud. Holzer* (Stadt- und Hochschulbibl. Bern Hist. Helv. XV 55)).
- 52) Ziff. 3 bei Nr. 63; Laupenbuch 2. 222.
- 53) Laupen Schlossurbar Nr. 8. Laupenbuch 2. 111 und 126.
- 54) Vgl. Zitate bei *Hans Beyeler* S. 208.
- 55) Holzer a. a. O. 42 ff.
- 56) Vgl. Holzer a. a. O. 45. — Rqu. Laupen Nr. 183 (1765).

d) Zu Ziffern 6 bis 11

- 1) Rqu. Laupen Nr. 84.
- 2) Holzer a. a. O. 42 — Rqu. Laupen Nr. 84.
- 3) a. a. O. 131 ff. — Dass Landeserzeugnisse, besonders zu Teuerungszeiten, auf den Markt nach Bern kamen, ist zu schliessen aus *Anshelm* I 225 f. (1482).

- 4) Vgl. *Beyeler* a. a. O. 206 f.
- 5) *Holzer* a. a. O. 128 f.
- 6) a. a. O. 130.
- 7) a. a. O. 131, hievor nach Nr. 3 zitiert.
- 8) *Justinger* ed. Studer 125 f. Nr. 197 f.
- 9) Rqu. Laupen Nr. 44 a, b, c, d.
- 10) a. a. O. Nr. 44 d (8. November 1510).
- 11) a. a. O. (16. Mai 1526).
- 12) a. a. O. Nr. 44 e (17. Februar 1610).
- 13) a. a. O. Nr. 44 f. mit Bem.
- 14) a. a. O. Nr. 44 g.
- 15) a. a. O. Bem. 1.
- 16) a. a. O. Bem. 2.
- 17) a. a. O. Bem. 3.
- 18) a. a. O. Nr. 44 k.
- 19) Zollbuch von 1540 S. 725, zitiert in Rqu. Laupen Nr. 44 d 5, Bem. 2.
- 20) a. a. O. Nr. 44 a und b.
- 21) Die Entstehungszeit ist von Fräulein Dr. Jeanne Niquille, an Hand der Fryburger Seckelmeisterrechnungen festgestellt worden (Nr. 134—137 *Comptes des trésoriers*).
- 22) St. Fryburg Zollurbar Nr. 3 und 4 und «Sense» Nr. 5. — Den Brückenzoll hatte der Rat von Fryburg schon 1470 festgesetzt (Fryburg-Ratsmanual Nr. 4 fol. 83 v und 84 (freundliche Mitteilung von Fräulein Dr. Jeanne Niquille, Staatsarchiv Fryburg).
- 23) Rqu. Laupen Nr. 176 unter Ziff. 6 (13. Juli 1748).
- 24) a. a. O. Bem. 2.
- 25) Nach Nr. 17 des *Manual de la chambre Economique* (Staatsarch. Fryburg) wurde die grosse Landstrasse 1749 begonnen mit dem Stück Châtel-St-Denis nach Semsales; 1752 war man bei Vuadens-Bulle, 1753 zwischen Bulle—Fryburg, 1754 verbesserte man die alte Strasse nach Bern (freundl. Mitteilung von Fräulein Dr. Jeanne Niquille).
- 26) Rqu. Laupen Nr. 183.
- 27) Vgl. hiezu *Max Beck*, Das bern. Zollwesen im 18. Jh. (1923) 25 ff. und 71 ff.
- 28) Rqu. Laupen Nr. 95 a mit Bem. 1; *Anshelm* III 48.
- 29) Rqu. Laupen Nr. 95 a Bem. 2 und 3.
- 30) Im 18. Jh. hielt ein Landfass 6 Saum zu je 167.12 l, also rund 1000 Liter.
- 31) Rqu. Laupen Nr. 95 d (3. Juni 1666).
- 32) Rqu. Laupen Nr. 95.
- 33) a. a. O. Nr. 95 d.
- 34) R. M. 200. 441.
- 35) a. a. O. Nr. 95 e.
- 36) a. a. O. Nr. 95 f.
- 37) a. a. O. Nr. 95 b Bem. 4.
- 38) Rqu. Laupen Nr. 165 Bem. 1.
- 39) Tschachtlans Bern. Chronik ed. Studer (Qu. zur Schweizer Gesch. I 295). Vgl. auch Th. Frickart a. a. O. 51 usw. — Rqu. Laupen Nr. 82 (Führungen zum Bau der Gümmerenbrücke 1506), 87 (Bau der Mühle zu Laupen 1511), 44 d 4 und 6 mit Bem., e (Schwellen und Brücken bei Laupen).
- 40) Rqu. Laupen Nr. 165 mit Bem. 2.
- 41) a. a. O. Nr. 175.
- 42) a. a. O. Nr. 182.
- 43) Art. III der Berner Handfeste.
- 44) a. a. O. Nr. 166.
- 45) Wastellen waren ein Gebäck, das nur während der Weihnachtszeit gemacht werden sollte, nach der Pfisterordnung der Stadt Bern vom Jahr 1629 «von alterhar jehrlich uf st. Thomas tag (21. Dezember) angefangen bis zum ingang des nüwen jahrs» (vgl. *Alb. Meier*, Bäckerhandwerk im alten Bern. Diss. 1939. 73).
- 46) Rqu. Laupen Nr. 138.
- 47) a. a. O. Bem. 1—3.
- 48) Vgl. Rqu. Laupen Nr. 126 unter Ziff. 1 (1565) und Nr. 151 (12. Mai 1675). — Allgemeines bei *M. Graf-Fuchs*, Das Gewerbe und sein Recht in der alten Landschaft Bern (1940) 59 f.
- 49) Vgl. Rqu. Konolfingen 82 Nr. 42 (1485) und später).
- 50) Vgl. Rqu. Laupen Nr. 180 (1756).
- 51) *K. Geiser* im Landwirtsch. Jahrbuch IX (1895) 20.
- 52) Vgl. Rqu. Laupen Nr. 107 (1534), mit Bem.
- 53) a. a. O. Bem. 2 b.
- 54) a. a. O. Nr. 153.

- 55) Beschreibung des Amtes Laupen (1779) S. 66 ff.
- 56) Vgl. Gerichtsatz. 1761 Titel 46 Satz. 11 und 12.
- 57) *Holzer* a.a. O. 72 ff.
- 58) a. a. O. 35.
- 59) Vgl. H. B. L. unter «Pest».
- 60) Unter Ziff. 5.
- 61) a. a. O. 74.
- 62) a. a. O. 110.
- 63) a. a. O. 109 f.
- 64) Staatsverwaltungsbericht 1814—1830 (1932), Beilagen S. 176. — Die Zahlen für 1840 nach *Chr. Wehren*. Der Amtsbezirk Laupen (1840) Beilage 2.
- 65) Regierungsratsbeschluss betr. Volkszählung 1941, vom 27. Oktober 1942.

